

3 Agone

3.1 Agonistik in der römischen Kaiserzeit und Spätantike

In der Spätantike werden Agone beinahe selbstverständlich unter die römischen *spectacula* summiert, öffentliche *Schau-Spiele*, die – so legt es die Semantik sowohl von *spectacula* als auch der häufig genutzten Umschreibungen wie *voluptates* nahe – in erster Linie der Unterhaltung und des Vergnügens ihrer Zuschauer dienen sollten.¹ Aus der Perspektive der frühen Kaiserzeit hingegen dürften neben den sicherlich vorhandenen Gemeinsamkeiten, als deren bedeutendste wohl die enge Verbindung von öffentlichen Wettkampfveranstaltungen mit Fest und Götterkult anzusehen ist, auch die ideologischen und strukturellen Unterschiede zwischen den traditionellen römischen Spektakeln – Wagenrennen im Zirkus, Theateraufführungen, Gladiatorenkämpfen und Tierhetzen – und den griechischen Agonen ins Auge gefallen sein: Bei den in Rom entworfenen und zunächst in den Munizipien, später auch in den Provinzen nachgeahmten, von Magistraten veranstalteten Spielen traten hauptsächlich Sklaven, Freigelassene und Kriegsgefangene auf; den wenigen Frei(willig)en, die sich in den Gladiatorenenschulen und Zirkusfaktionen verdingten, haftete ein übler Leumund an.² Im Gegensatz dazu traten bei den frühesten Agonen griechische Aristokraten gegeneinander an; seit der klassischen Zeit öffneten sich die Teilnehmerfelder zwar auch für Hellenen aus niedrigeren Schichten und Peregrine, doch (bis auf eine fassbare Ausnahme; siehe unten S. 159 Anm. 194) niemals für Nicht-Bürger.³

Diese sozial-ideologische Differenz führte in der frühen Kaiserzeit zu manchen Missverständnissen und Kommunikationsschwierigkeiten, die sich sowohl in literarischen Zeugnissen wie auch in den privatrechtlichen Bestimmungen dieser Zeit niederschlagen. Der Diskussion jener in den Digesten überlieferten Rechtskommentare ist die erste Hälfte dieses Kapitels gewidmet: Neben der Frage hinsichtlich des personenrechtlichen Status der Agonisten (Kap. 3.2.1) geht es dabei um die Bedingungen, unter denen Elite-Athleten Privilegien wie die Befreiung von Gemeinschaftsdiensten in Anspruch nehmen durften (Kap. 3.2.2), sowie um Fragen des Schuld-, Vertrags-, und Haftungsrechts (Kap. 3.2.3 und 3.2.4).

1 Zur Semantik der *spectacula* Strasser 2001, 112–113; Callu 2008; Soler 2008; Marek³ 2017, 628–630; Pleket 2010, 200–201; Mattheis 2014, 92–93; Puk 2014, 68–74; Kyle² 2015, 7–9; Remijsen 2015a, 330–334; Remijsen 2015b, insbes. 128–129; 132–133; 139–143.

2 Zu Eigenschaften, Unterschieden und Gemeinsamkeiten der griechischen und römischen Festkultur vgl. Burkert 1987; Spawforth 1989; Mitchell 1990; Herz 1997; van Nijf 1997, 131–146; van Nijf 1999/2010; van Nijf 2001; Mann 2002/2014; van Nijf 2004; van Nijf 2005; Webb 2008, 24–43; Beck/Wiemer 2009; Potter 2012, 179–185; Graf 2015, 9–60; Dunbabin 2016, 4–9; Eck 2017; Jördens 2018; van Nijf/van Dijk 2020; Newby 2021; Kreisel 2023, 24–54. Grundlegend zu öffentlichen Spielen im republikanischen Rom Bernstein 1998; zu ihrer Diffusion in die Provinzen siehe oben S. 3 Anm. 16.

3 Vgl. van Nijf 1999/2010, 188–193; Mann 2002/2014, 157–158; Pleket 2005, 156–157; Nielsen 2014; Remijsen 2015b, 121–124; 128; Remijsen 2019a; Christesen/MacLean 2021, 24–34.

Seit dem 1. Jahrhundert etablierten sich Wettkämpfe griechischer Art auch im Westen. Die römischen Kaiser übten immer mehr Einfluss auf die Agistik aus, übernahmen etwa von den Gemeinden die Rolle des Bestätigungorgans für Neugründungen und Statusaufwertungen von Agonen oder traten selbst als Stifter in Erscheinung (siehe unten S. 141 und 146 – 149). Bedeutende Maßnahmen und Engagement für die Agistik lassen sich insbesondere für Hadrian nachweisen, für den aber auch die Überlieferungslage spätestens seit dem spektakulären Fund der drei Reskripte des Kaisers umfassenden monumentalen Inschrift aus Alexandria Troas vor wenigen Jahren exzeptionell gut ist.⁴ Die Briefe verdeutlichen, wie der Kaiser auf lokaler Ebene für Rechtsicherheit sorgte, indem er die Privilegien für Sieger bei eislastischen Agonen fixierte und die Städte dazu anhielt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Hieroniken nachzukommen, während er auf Reichsebene die Termine der Agone mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Agonisten neu ordnete und somit einen regelrechten, mit den heutigen Rennsport- oder Tenniscircuits vergleichbaren Wettkampfkalender schuf (siehe unten S. 137).

Diese Zentralisierungstendenzen dürften die im 2. Jahrhundert einsetzende Expansion des agonistischen Wettkampfzirkus begünstigt wie bedingt haben, deren negativen Auswüchsen Diokletian am Ende des 3. Jahrhunderts durch ein Gesetz zu Athletenprivilegien entgegenzusteuern versuchte (*CJ* 10,54,1). Inhaltlich indes gehört dieser Erlass, wie auch derjenige des Alexander Severus zur Anwendung des Obligationenrechts auf Athleten (*CJ* 8,16,5), in den Kontext privatrechtlicher Bestimmungen, weshalb sie bereits an den entsprechenden Stellen in der ersten Hälfte dieses Kapitels behandelt werden (Kap. 3.2.2 und 3.2.3). In der zweiten Hälfte werden die übrigen im Codex Theodosianus und im Corpus Iuris Civilis versammelten Kaisergesetze in chronologischer Reihenfolge untersucht und historisch kontextualisiert. Neben der Frage, wie die Durchführung von Agonen mit der Christianisierung des Reiches zu vereinbaren war (*CTh* 16,10,3; Kap. 3.3.2), stehen vor allem Probleme im Fokus, die sich aus der strukturellen Transformation des Reiches seit dem 3. Jahrhundert ergeben hatten (Kap. 3.3.1 und 3.3.3). Schließlich wird zu diskutieren sein, wie lange und in welcher Form sich Agone im Römischen Reich bewahrt haben, welche Rolle Athleten im Spielewesen des 5. und 6. Jahrhunderts einnahmen und welche Bedeutung den in dieser Zeit kompilierten Rechtstexten in diesem Kontext beizumessen ist (Kap. 3.3.4).

⁴ SEG LVI 1359; *Editio princeps*, Kommentar und deutsche Übersetzung bei Petzl/Schwertheim 2006; englische Übersetzung und Kommentar bei Jones 2007; französische Übersetzung und Neubewertung der Briefe bei Strasser 2010; historische Kontextualisierung bei Le Guen 2010 und Pleket 2010, 182 – 183; 190 – 195; vgl. auch Kyle² 2015, 321 – 322 und Herz 2016, 129 – 131. – Weitere bedeutende Dokumente aus der Regierungszeit Hadrians sind ein Brief aus dem Jahr 134, in dem der Synode der Athleten, Hieroniken und Stephaniten gestattet wird, ein Vereinsgebäude in Rom zu errichten und ihre Statuten autonom zu ändern (IG XIV 1054 = Oliver 1989, 216 – 219 Nr. 86; vgl. IG XIV 1055 = Oliver 1989, 288 – 290 Nr. 128; dazu Pleket 1973, 222 – 226; Sinn 1998/2014; Lee 2014, 538 – 539), sowie ein Edikt (*Σιάταγμα*), das die Privilegien der technitischen Hieroniken fixierte und auf das noch im 3. Jahrhundert Bezug genommen wurde (Oliver 1989, 240 – 242 Nr. 96 A-C; vgl. P.Agon. 1, Z. 3 – 5; 3, Z. 4 – 7; 4, Z. 1 – 2; hierzu unten S. 142 und 145).

3.2 Zu den Teilnehmern der Agone

3.2.1 Personenrechtlicher Status: *Dig. 3,1–2*

Während die kaiserliche Gesetzgebung ihren Fokus hauptsächlich auf die Institution der Agone, ihre Vereinbarkeit mit religiösen Normen, die Aufführungspraxis und Fragen der Finanzierung – allesamt eher Themen des öffentlichen Rechts – legt, berühren die in den Digesten versammelten Rechtskommentare das Privatrecht, also die rechtlichen Beziehungen natürlicher oder juristischer Personen zueinander und zum Staat – dies betrifft natürlich nur Menschen mit römischem Bürgerrecht. Vor allen anderen privatrechtlichen Überlegungen (Erbrecht, Schuldrecht etc.) stellte sich aus der Sicht römischer Juristen deshalb zunächst die Frage nach dem personenrechtlichen Status eines Bürgers oder einer sozialen Gruppe, über den unter anderem geregelt war, ob und in welcher Form jemand überhaupt vor Gericht auftreten durfte: z.B. als Kläger, Zeuge oder legitimierter Vertreter.⁵ Diese Frage stellte sich in besonderem Maße für die Teilnehmer der griechischen Agone, da sie gerade in der frühen Kaiserzeit von der stadt-römischen Führungsschicht mit dem als schändlich gebrandmarkten Personal der *ludi* und *munera* assoziiert wurden, das sich zum größten Teil aus Sklaven und Freigelassenen rekrutierte, während die wenigen Akteure mit römischem Bürgerrecht ebenfalls erheblichen legalen Einschränkungen unterworfen waren.⁶

Ausführlich mit der Frage nach dem personenrechtlichen Status der Agonisten beschäftigt sich das dritte Buch der Digesten, namentlich die Titel *Dig. 3,1 (De postulando)* und *3,2 (De his qui notantur infamia)*, die in großen Teilen Ulpian's Kommentar zum sogenannten Prätorischen Edikt, einem laufend gepflegten Katalog von Rechtsschutzverheißen der stadt-römischen Prätoren, entnommen sind, daneben aber auch weitere Rechtsgutachten von Juristen der Früh- bis Spätklassik aufführen.⁷ Die Texte waren schon mehrfach Gegenstand rechtshistorischer Abhandlungen, die darauf zielten, aus den im 6. Jahrhundert aus verschiedenen Gutachten (*responsa*) kompilierten Texten eine normative Rechtssystematik herauszuarbeiten.⁸ Im Folgenden sollen die Texte einer erneuten, diesmal historischen Analyse unterzogen werden, die nicht den Anspruch erhebt, die Aussagen der Quellen zu harmonisieren, sondern die einzelnen Äußerungen als individuell begreift und in ihren jeweiligen Zeitkontexten zu deuten versucht. Um eine sichere Interpretationsgrundlage zu gewährleisten, sollen die Quellen gleichwohl zunächst einer rechtsexegetischen Behandlung unterzogen werden. An-

⁵ Vgl. etwa Kehoe 2011, 147–148; 151–153.

⁶ Vgl. etwa Tac. *ann.* 14,20–21; Ville 1981, 228–255; Aigner 1988, 211–212; Edwards 1993, 123–126; Edwards 1997, 69–76; Mann 2002/2014, insbes. 176–178; Leppin 2011b, 669–671.

⁷ Zum Prätorischen Edikt grundlegend Lenel ³1927; vgl. ferner Wieacker 1988, 462–470; im agonistisch-circensischen Kontext Spruit 1966, 140–148; Horsmann 1994, 211–212; Horsmann 1998, 42–44. Zu Ulpian siehe oben S. 42 Anm. 50.

⁸ Vgl. etwa Amelotti 1955; Horsmann 1994; Pennitz 1995; Horsmann 1998, 42–65; Franciosi 2012, 63–96; Wacke 2013.

schließend wird der Forschungsdiskurs nachgezeichnet und schließlich eine neue Deutung der Texte plausibel gemacht.

* * *

Zu Beginn des Titels *De postulando*⁹ werden von Ulpian drei Gruppen von römischen Bürgern mit unterschiedlichen Einschränkungen unterschieden: 1.) Diejenigen, denen es gänzlich verboten war, vor dem Prätor (der aus Sicht des 6. Jahrhunderts als stellvertretend für die römische Gerichtsbarkeit zu verstehen ist)¹⁰ aufzutreten, worunter etwa Minderjährige oder Schwerbehinderte fielen;¹¹ 2.) diejenigen, die nicht in fremder Sache, d. h. als *cognitor*, vor Gericht agieren durften,¹² wozu einerseits Frauen und Leichtbehinderte, andererseits von Ehrlosigkeit Betroffene (*personae in turpitudine notabiles*) zählten;¹³ 3.) schließlich eine heterogene Gruppe derjenigen, die sich geringerer Verfehlungen als die von Ehrlosigkeit Betroffenen schuldig gemacht haben, weshalb ihnen das Auftreten vor Gericht für einen bestimmten Personenkreis, meist Familienmitglieder, gestattet war.¹⁴

Genauer definiert wird die Gruppe der von Ehrlosigkeit Betroffenen im folgenden Titel *De his qui notantur infamia*. Vorangestellt ist den Ausführungen der Wortlaut des Prätorischen Edikts in der julianischen Schlussredaktion:¹⁵

IULIANUS libro primo ad edictum. Praetoris uerba dicunt: ,Infamia notatur qui ab exercitu ignominiae causa ab imperatore eoue, cui de ea re statuendi potestas fuerit, dimissus erit: qui artis ludicrae

⁹ Zum Begriff der Postulation, der das Recht bezeichnet, Anträge vor Gericht zu stellen, das wiederum durch den persönlichen Rechtsstatus des Litiganten eingeschränkt sein konnte, vgl. *Dig.* 3,1,2; Lenel ³1927, 61–64; F. Leifer, s.v. „Postulatio“, RE XXII/1, 1953, 874–889; McGinn 1998, 45–48; Willems 2023b, 739.

¹⁰ Vgl. Leppin 1992, 82 Anm. 49; Wolf 2009, 85. Zur prätorischen Gerichtsbarkeit in republikanischer Zeit Wieacker 1988, 429–438; Kaser/Hackl ²1996, 172–174.

¹¹ *Dig.* 3,1,3–4.

¹² Vgl. A. Leist, s.v. „Cognitor“, RE IV/1, 1900, 222–224; Lenel ³1927, 70–78; McGinn 1998, 48–53; Platschek 2023, 399–402.

¹³ *Dig.* 3,1,5–6. – Hier und im Folgenden werden zur Bezeichnung der Ehrlosigkeit bewusst nicht die keine Systematik erkennen lassenden quellensprachlichen Begriffe (*infamis, ignominiosus, in turpitudine notabilis, famosus, notari* usw.; die einzelnen Belege sind bei Atzeri 2016, 131–139 übersichtlich aufgearbeitet) benutzt. Vgl. Horsmann 1994, 209–210; 225–226 (Zitat: 210): „Unser Zugang zu dieser Infamie ist erheblich erschwert, weil die Römer keinen einheitlichen Begriff der Ehrlosigkeit entwickelt haben. Es stehen vielmehr zum einen zahlreiche ganz unterschiedliche Infamieformen sprich: rechtliche Benachteiligungen unsystematisch nebeneinander, zum anderen stimmen die Kataloge der jeweils betroffenen Gruppen, obwohl sie sich häufig ähneln, nicht überein.“ – Zu den verschiedenen Infamieformen, deren Rechtsgrundlagen und den daraus resultierenden praktischen Konsequenzen vgl. nun Wolf 2009, insbes. 65–69; 81–82; 84–86; 96–101; Atzeri 2014, insbes. 1–11; Atzeri 2015, insbes. 127–138; Atzeri 2016; Riedlberger 2020a, 353–393; Willems 2023b; aus der älteren Literatur ferner Kaser 1956; Kaser ²1971/1975, I 274–275; II 115; McGinn 1998, 44–69.

¹⁴ *Dig.* 3,1,7–8. – Zu diesem Komplex Lenel ³1927, 61–64; Kaser 1956, 235–245; Spruit 1966, 146–148; Horsmann 1994, 211–212; Kaser/Hackl ²1996, 207–208; Wacke 2013, 210; Atzeri 2015, 128–129; Willems 2023b, 736–740; siehe auch oben S. 86 Anm. 276 und S. 124 Anm. 9.

¹⁵ Zum Begriff der julianischen Schlussredaktion vgl. Wieacker 1988, 466.

*pronuntiandiue causa in scaenam prodierit: qui lenocinium fecerit: qui in iudicio publico calumniae praeuaricationisue causa quid fecisse iudicatus erit: qui furti, ui honorum raptorum, iniuriarum, de dolo malo et fraude suo nomine damnatus pactusue erit [...].*¹⁶

JULIAN im 1. Buch zum Edikt Die Worte des Prätors lauten: „Von Ehrlosigkeit betroffen wird, wer vom Feldherrn oder von demjenigen, dem die Macht, hierüber zu entscheiden, zusteht, in Unehren aus dem Heer entlassen ist; wer als Schauspieler oder Deklamator auf einer Bühne aufgetreten ist; wer Kuppelei betrieben hat; wer verurteilt worden ist, weil er in einem öffentlichen Strafverfahren wider besseres Wissen Anklage erhoben oder sich kollusiv als Ankläger betätigt hat; wer aufgrund eigener Tat wegen Diebstahls, gewaltsam weggenommenen Gutes, wegen Personenverletzung, Arglist und Betrug verurteilt ist oder darüber einen Vergleich geschlossen hat [...].“¹⁶

Neben unehrenhaft aus dem Heer Entlassenen, Kupplern, Personen, die eines Verbrechens überführt wurden, oder Deklamatoren (*qui pronuntiandi causa in scaenam prodire*) nennt das Edikt laut Julian also auch diejenigen, die „der Schauspielkunst wegen auf einer Bühne auftreten“ (*qui artis ludicrae causa in scaenam prodire*).¹⁷ Zu betonen ist erneut, dass die Bestimmungen nur Menschen mit römischem Bürgerrecht betrafen; die weitaus größeren Gruppen der im Schauspielbereich tätigen Sklaven und Freigelassenen sowie freien, aber nicht das römische Bürgerecht besitzenden Agonisten werden davon nicht tangiert. Die Auslegung der Stelle durch Julian ist nicht überliefert, indes diejenige Ulpian, der in seinem Gutachten wiederum die Lehrmeinungen der frühkaiserzeitlichen Juristen Labeo, Pegasus und Nerva referiert.¹⁸

ULPIANUS libro sexto ad edictum. [...] Ait praetor: qui in scaenam prodierit, infamis est. scaena est, ut Labeo definit, quae ludorum faciendorum causa quolibet loco, ubi quis consistat moueatiturque spectaculum sui praebiturus, posita sit in publico priuatoue uel in uico. quo tamen loco passim homines spectaculi causa admittantur: eos enim, qui quaestus causa in certamina descendunt et omnes propter praemium in scaenam prodeentes famosos esse Pegasus et Nerua filius responderunt.

ULPLAN im 6. Buch zum Edikt [...] Der Prätor sagt: „Wer auf einer Bühne aufgetreten ist, ist von Ehrlosigkeit betroffen.“ Eine Bühne ist, wie Labeo definiert, eine Einrichtung für Schauspiele an einem beliebigen Ort, wo jemand sich hinstellt und sich bewegt, um sich Zuschauern darzubieten, mag es an einem öffentlichen oder privaten Ort in Rom oder auf dem Lande sein; an einem Ort jedoch, wo jedermann zum Schauspiel Zutritt hat. Daß aber diejenigen, die sich für Geld auf Wettkämpfe einlassen, und alle die um eines Preisgeldes willen auf einer Bühne auftreten, von Ehrlosigkeit betroffen sind, haben Pegasus und der jüngere Nerva gutachtlich entschieden.¹⁹

¹⁶ *Dig. 3,2,1* (Übers. Behrends u. a.). – Die Inschrift *Praetoris verba dicunt: Infamia notatur* ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Interpolation der justinianischen Kompilatoren, ausgehend von einem bereits auf die spätklassischen Juristen zurückgehenden Bemühen, einen einheitlichen Infamiebegriff zu etablieren, den die Frühklassiker in dieser Form nicht verwendeten; vgl. Kaser 1956, 227–235; 245–247; 272–273; Wolf 2009, 84–86; Willem 2023b, 735.

¹⁷ Vgl. Horsmann 1998, 54–56 zum Begriff *ars ludicra* und 57–63 zur *scaena*; ferner André 2013, 100–102; 105.

¹⁸ Zu den genannten Juristen vgl. Wenger 1953, 496–497; 500–501; Kunkel ²2001, 114; 130; 133–134; Wieacker 2006, 53–56.

¹⁹ *Dig. 3,2,2,5* (Übers. Behrends u. a.).

Auffällig ist, dass Ulpian einen anderen Wortlaut des Prätorischen Edikts wiedergibt: Von Ehrlosigkeit betroffen ist demnach schlicht, wer auf einer Bühne auftritt (*in scaenam prodire*), unabhängig von der Motivation, die bei Julian (bzw. im Prätorischen Edikt) mit *artis ludicrae causa* bezeichnet wird.²⁰ Zur Auslegung der Wendung bemüht Ulpian sodann den augusteischen Juristen Labeo, der die *scaena* als Ort definiert, wo man sich Zuschauern bei einem Schauspiel (*ludus* bzw. *spectaculum*) darbietet, das Menschen unterschiedslos Zutritt gewährt, unabhängig vom Ort der Veranstaltung (*in publico privatove vel in vico*). Auftritte vor einem geschlossenem Publikum, man denke etwa an Gastmäher, sind indes durch die Wendung *passim homines admittantur* von der Regelung ausgenommen.²¹

Nicht der Ort der Veranstaltung, die *scaena*, sondern die Art des Auftritts, das *prodire* des Prätorischen Edikts, ist der Ausgangspunkt der Überlegungen der in neronisch-flavischer Zeit wirkenden Juristen Pegasus und Nerva, deren Gutachten Ulpian auf die Ausführungen Labeos folgen lässt. Nach ihrer Definition gilt als ehrlos, wer gegen Bezahlung (*quaestus causa*) an Wettkämpfen (*certamina*) teilnimmt oder mit der Absicht, Preisgelder zu erringen (*propter praemium*) auf einer Bühne (*scaena*) auftritt. Nicht jeder Auftritt auf einer Bühne, nicht jede Teilnahme an einem Wettkampf bedingen in ihrer Auslegung die Ehrlosigkeit; vielmehr ist die Einordnung abhängig von der Art der Veranstaltung und der Motivation für den Auftritt: Nur wer des (Preis-) Geldes wegen in der Öffentlichkeit auftritt, fällt unter diese Kategorie. Darin unterscheiden sie sich – obschon Ulpian durch die Verknüpfung der Lehrmeinungen mit *eos enim* eine Bezugnahme suggeriert – doch deutlich von Labeo, für den die Beweggründe für einen Auftritt gar keine Rolle zu spielen scheinen. Ferner entfernen sich Pegasus und Nerva von der im römischen Schauspielbereich gebräuchlichen, auch von Labeo verwendeten Semantik von *ludi* und *spectacula* und führen den Begriff des *certamen* ein, der Wettkämpfe griechischer Art, also Agone bezeichnen kann. Ob das auch hier der Fall ist, wird im Folgenden zu klären sein.

Unzweifelhaft in den Bereich der griechischen Agistik führen dann die sich anschließenden Überlegungen Ulpians zu den Athleten und anderen an den Agonen beteiligten Personen:

ULPIANUS libro sexto ad edictum. Athletas autem Sabinus et Cassius responderunt omnino artem ludicram non facere: uirtutis enim gratia hoc facere. et generaliter ita omnes opinantur et utile uidetur; ut neque thymelici neque xystici neque agitatores nec qui aquam equis spargunt ceteraque eorum ministeria, qui certaminibus sacris deseruunt, ignominiosi habeantur. Designatores autem, quos Graeci βραβευτὰς appellant, artem ludicram non facere Celsus probat, quia ministerium, non artem ludicram exerceant. et sane locus iste hodie a principe non pro modico beneficio datur:

ULPIAN im 6. Buch zum Edikt Aber Athleten betreiben mit ihrer Tätigkeit keineswegs die Schauspielerei, wie Sabinus und Cassius gutachtlich entschieden haben; sie betätigen sich nämlich, um ihr Können zu beweisen. Und wie gemeinhin alle annehmen und wie es auch sachgerecht erscheint, sind weder musische noch athletische Wettkämpfer noch Wagenlenker noch diejenigen, welche die

²⁰ Vgl. auch *Dig.* 48,5,25(24) und *Paul. sent.* 5,26,2.

²¹ Vgl. Comand 1999, 106–107 und Wacke 2013, 201.

Pferde mit Wasser besprengen und die sonstigen Verrichtungen derer, die bei den sakralen Wettkämpfen dienen, für ehrlos zu halten. Daß aber die Kampfrichter, welche die Griechen brabeutai, Schiedsrichter, nennen, nicht die Schauspielerei betreiben, wird von Celsus anerkannt, weil sie ein Amt und nicht die Schauspielerei ausüben. Und in der Tat wird diese Stellung heutzutage vom Kaiser als eine nicht unbedeutende Vergünstigung gewährt.²²

Deutlich wird die Bezugnahme auf das Prätorische Edikt, wie es von Julian wiedergegeben wird: Athleten, so Sabinus und Cassius,²³ betrieben eben keine *ars ludicra*, da sie sich *virtutis gratia* betätigten. Folglich fielen sie auch nicht unter die infamierenden Bestimmungen. Dies gelte nach Ulpian auch ganz konkret für die *thymelici*, *xystici* und *agitatores* – die Trias der bei griechischen Agonen auftretenden musischen, gymnischen und hippischen Wettkämpfer²⁴ – sowie für das bei den *certamina sacra* beschäftigte Personal, insbesondere die Kampfrichter, deren Amt zu Ulpianis Zeit als besondere Ehre vom Kaiser verliehen wurde.²⁵ Besonderen Nachdruck verleiht der spätklassische Jurist seiner Auslegung durch die in ihrer Prägnanz ungewöhnliche Formulierung *generaliter ita omnes opinantur et utile videtur*.²⁶

Über die Deutung dieser Stellen hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Kontroverse unter Rechtshistorikern entzündet, ausgehend von einem 1994 veröffentlichten Aufsatz Gerhard Horsmanns zur „Bescholtenheit der Berufssportler im römischen Recht“, in dem dieser die These vertritt, dass sich die Wendungen *in scaenam prodire* und *ars ludicra* nicht ausschließlich auf die Bühnenschauspieler,²⁷ sondern auch auf die „Sportler der *ludi circenses*“, also insbesondere die Wagenlenker, aber auch dort auftretende Athleten und Akrobaten, sowie die Teilnehmer der *ludi scaenici* beziehe.²⁸ Gleichzeitig wendet er sich damit gegen die Tendenz der älteren Forschung, in der nicht näher bestimmten Ausübung der *ars athletica* bereits die Grundlage für die Befreiung von rechtlichen Benachteiligungen zu erkennen.²⁹ Entscheidende Bewertungsgrundlage sei nicht die Profession, sondern der Handlungszusammenhang, namentlich die „Ent-

²² *Dig.* 3,2,4pr.–1 (Übers. Behrends u.a.).

²³ Zu diesen beiden Juristen Wenger 1953, 501–502; Kunkel ²2001, 119–120; 130–131; Wieacker 2006, 57–58.

²⁴ Dies legt auch die Bezeichnung des Agonistenverbandes als *synodus xysticorum et thymelicorum* (*P.Lips.* I 44; hierzu unten S. 145–146) in tetrarchischer Zeit nahe. Vgl. Leppin 1992, 79–81, mit weiteren Quellen in Anm. 45; Horsmann 1998, 46–48; Comand 1999, 108–109; André 2013, 105 mit Anm. 58.

²⁵ Zu den *designatores* vgl. Wacke 2013, 205 mit Anm. 77–80, der gegen Comand 1999, 108 ihre ehrenvolle Stellung betont. Zum in der Quelle bezeichneten agonistischen Personal Wacke 2013, 205–206.

²⁶ Vgl. Amelotti 1955, 125; Wacke 2013, 209.

²⁷ So z. B. Spruit 1966, 142–146.

²⁸ Vgl. Horsmann 1994, 210–211; 215 (Zitat: 211). – Immer noch lesenswert zu den Zirkusspielen Friedlaender ¹⁰1921–1923, II 21–50; grundlegend ferner Humphrey 1986; Thuillier 1996/1999; Bell 2014; Thuillier 2018; Bell 2020; für die Spätantike Cameron 1973; Cameron 1976; Puk 2014, 161–228; zum Rahmenprogramm der *circenses* Thuillier 1982/2018; Letzner 2009, 100–105.

²⁹ So schon Friedlaender ¹⁰1921–1923, II 25; dann etwa Amelotti 1955, 124–126; Wacke 1978/1979, 151; aus jüngerer Zeit Letzner 2009, 81–82; Franciosi 2012, 74–77; Wacke 2013, 199–212; ausführlich zum damaligen Forschungsstand Horsmann 1998, 7–13.

geltlichkeit“ und die „Unterwerfung unter einen fremden Willen“, die er bei den Teilnehmern der römischen Spiele im Vergleich zu den Agonisten, die *virtutis gratia* kämpften, gegeben sieht: „*Artem ludicram facere* bedeutet also das gewerbliche Auftreten in allen Spielarten der römischen *ludi*.“³⁰ Die Exemption der Agonisten von der Prätorischen Infamie sieht Horsmann schließlich in ihrer traditionell herausgehobenen, buchstäblich: privilegierten sozialen Stellung, die auch in der römischen Kaiserzeit nicht in Frage gestellt wurde, begründet.³¹

Einen anderen Akzent setzt der aus einem Koreferat zu den Thesen Horsmanns hervorgegangene Artikel „Zur Postulationsfähigkeit der Athleten im klassischen römischen Recht“ von Martin Pennitz. Während er in grundlegenden Fragen mit Horsmann übereinstimmt, differenziert er hinsichtlich der hier behandelten Passagen *Dig.* 3,2,2,5 – 3,2,4,1 zwischen zwei verschiedenen Argumentationssträngen, in denen er einen Rechtsschulenstreit zwischen Prokulianern (vertreten durch Labeo, Nerva und Pegasus) und Sabinianern (vertreten durch Sabinus und Cassius) manifestiert sieht:³² Für die Prokulianer habe die „Bereitschaft, Geld für die Ausübung einer höchst zweilichtigen Tätigkeit zu nehmen, die etwa im Rahmen der *ludi publici* schon für sich allein genommen infamierend wirkt, [...] ein hinreichendes Kennzeichen einer ehrlosen Gessinnung“ bedeutet; für die Sabinianer hingegen habe die Frage im Vordergrund gestanden, ob der öffentliche Auftritt mit der *virtus* in Einklang steht. Die durch Ulpian vertretenen Spätklassiker hätten den Ansatz dann auf alle Teilnehmer von Wettkampfspielen (im Gegensatz zu den Berufsschauspielern bei den römischen *ludi*) ausgedehnt.³³

Mit deutlichen Worten hat sich unlängst Andreas Wacke gegen die von Horsmann und Pennitz aufgestellten Thesen gewandt: Horsmann wolle „die profunden Unterschiede, welche nach den römischen Rechtsquellen im personellen Status zwischen Schauspielern und Athleten bestanden, [...] einebnen“, in dieser „Nivellierungstendenz“ sei ihm indes nicht zu folgen.³⁴ Auf Horsmanns Urteil, die „Wagenlenker des römischen *circus*“ seien „*infames* im Sinne des Prätorischen Edikts“³⁵ erwidert Wacke gar:

³⁰ Vgl. Horsmann 1994, 215–217 (Zitate: 216–217).

³¹ Vgl. PAgon. 1–6; 9–10; Suet. Aug. 45,3 mit Horsmann 1994, 222–223; ferner Pleket 1974/2001/2014; Pleket 1975; Aigner 1988, 213–215; Herz 1990, 178–181. Demgegenüber fallen die von Pennitz 1995, 95 als Beispiel für ein ambivalentes Verhältnis der Römer zur Athletik (ohne Belegstellen) angeführten literarischen Zeugnisse (Cicero, Tacitus, Plinius usw.) weniger ins Gewicht, spiegeln sie doch hauptsächlich Vorurteile des stadtömisch-intellektuellen Milieus gegenüber griechischen Kultureinflüssen wider; vgl. hierzu, mit den Quellenverweisen, Harris 1972, 44–74; Crowther 1980/1981/2004; Aigner 1988, 211–212; Wistrand 1992, 48–54; Fortuin 1996, 45–48; Mann 2002/2014, 168–178; Mause 2004, 1–3; Newby 2005, 38–44; Wallner 2010, 138–150; speziell zur christlichen Kritik Weismann 1972, 81–83.

³² Vgl. Pennitz 1995, 96–103. Für die Zuordnung zu den verschiedenen Rechtsschulen vgl. Wenger 1953, 498–504; Stein 1972; Liebs 1976, 198–214; Stein 1977, insbes. 56–57; Wieacker 2006, 36–40.

³³ Vgl. Pennitz 1995, 107–108 (Zitat: 107).

³⁴ Vgl. Wacke 2013, 194.

³⁵ Horsmann 1998, 63.

Angesichts der als Göttin verehrten ur-römischen Virtus [...] wäre es ein Widerspruch, wenn sich nur griechische Athleten durch *virtus* hätten auszeichnen können, römische hingegen nicht. Nichts deutet darauf hin, dass das *responsum* von Sabinus und Cassius sich nur auf griechische Athleten bezogen haben könnte. [...] Der Gedanke, dass römische und griechische Athleten zu unterscheiden seien, wäre einem römischen Juristen zumal zur Verkündigungszeit der *constitutio Antoniniana* abwegig, dass griechische Kämpfer im Vergleich zu römischen sogar besser zu stellen seien, gera-dezu absurd vorgekommen.³⁶

Hier ist der renommierte Rechtshistoriker offensichtlich einem Missverständnis aufgesessen, denn Horsmanns Differenzierung zwischen römischen und griechischen Wagenlenkern bezieht sich natürlich nicht auf deren ethnische oder bürgerrechtliche Identität, sondern auf die Form der Veranstaltung – Agone nach griechischer bzw. *ludi* nach römischer Art.³⁷

Die Frage, ob aus den fraglichen Digestenstellen wirklich ein Rechtsschulenstreit zwischen Prokulianern und Sabinianern abgeleitet werden kann, ist aufgrund der intrikaten Quellenlage schwer zu beantworten. In welchem Zusammenhang die fruktionsklassischen Juristen ihre Aussagen trafen, lässt sich nur bedingt rekonstruieren; ob diese von Ulpian wortgetreu zitiert werden, lässt sich genauso wenig feststellen wie mögliche Interpolationen seitens der justinianischen Kompilatoren.³⁸ Nichtsdestotrotz legen die Quellen zumindest Zeugnis von einer intensiven Diskussion um die Auslegung der infamierenden Bestimmungen des Prätorischen Edikts ab, die Juristen von der Zeit des Augustus bis ins frühe 3. Jahrhundert beschäftigte.

Dass insbesondere im 1. Jahrhundert zahlreiche Gutachten angefertigt worden sind, kann indes nicht verwundern, wenn man die Entwicklung der Schauspielpolitik in dieser Zeit betrachtet: Unter den Kaisern der julisch-claudischen und flavischen Dynastie etablierten sich Agone nach griechischem Vorbild in Rom und im Westen des Reiches dauerhaft; daneben existierten zahlreiche Agone im griechisch geprägten Teil des Reiches weiter oder wurden neu gegründet.³⁹ Auch römische Bürger, wenngleich

³⁶ Wacke 2013, 207–209.

³⁷ Explizit dargelegt etwa bei Horsmann 1998, 47; vgl. Decker 2001. – Der Kritik an Horsmanns Thesen hat sich jüngst Bell 2020, 197 angeschlossen: „However, Horsmann's thesis on the legal infamy of charioteers has now been thoroughly disproven on the basis of a reexamination of several key passages in the *Digest* by two Roman legal historians, Andreas Wacke and Richard Gamauf. These historians separately demonstrate that participation in the races was *virtutis causa* and thus, contrary to Horsmann's view, charioteers were not subject to legal restrictions.“ In Wirklichkeit lassen sich Wackes Aussagen, wie gezeigt, leicht entkräften, während Richard Gamauf in dem von Bell angegebenen Aufsatz (Gamauf 2014) die Infamie der Wagenlenker mit keinem Wort erwähnt! Bell hat einen eigenen Aufsatz (gemeinsam mit Jean-Charles Balty und Frederik Grosser) zu diesem Thema angekündigt (vgl. Bell 2020, 222 Anm. 151), der jedoch noch nicht erschienen ist.

³⁸ Vgl. Kaser 1956, 232–233.

³⁹ Vgl. Crowther 1980/1981/2004; Caldelli 1993, 21–43; Farrington 1997; Strasser 2001; Mann 2002/2014, 165–168; Wallner 2002; Miller 2004, 202–203; König 2005, 212–235; Newby 2005, 27–34; 36–37; Lee 2014, 533–534; 536–537; Newby 2021. – Zu Athletenwettkämpfen in republikanischer Zeit Crowther 1983/2004; Bernstein 1998, 274–275; 318–319; Mann 2002/2014, 163–165; Newby 2005, 24–27; Golden 2008, 79–80; Wallner 2010, 134–136; Lee 2014, 533–536; zu Neugründungen von Agonen im Westen vom 2. bis zum

selten belegt, nahmen an griechischen Wettkämpfen teil; zumindest stand ihnen die Teilnahme bei den meisten Agonen frei, was alleine schon eine rechtstheoretische Behandlung rechtfertigte.⁴⁰ Die Dringlichkeit einer juristischen Auseinandersetzung könnte auch durch den Umstand angestoßen worden sein, dass immer mehr Menschen auch aus dem Osten des Reiches, darunter etwa die Sieger bei den stadtrömischen Kapitolia, das römische Bürgerrecht verliehen bekamen.⁴¹ Sollten diese Wettkämpfer denselben rechtlichen Einschränkungen unterworfen sein wie diejenigen Athleten, die sich gemeinsam mit Sklaven und Freigelassenen bei den *ludi circenses* verdienten? Wie konnte man sie überhaupt unterscheiden? Welche Kriterien waren für die Einschätzung des Rechtsstatus von musischen, gymnischen und hippischen Agonisten maßgeblich? Und welche Konsequenzen ergaben sich daraus für die Protagonisten der römischen *ludi*, die sich zwar zu großen Teilen, aber eben nicht ausschließlich aus Sklaven und Freigelassenen rekrutierten?⁴²

Unter der Prämisse, dass die betreffenden Stellen nicht sinnentfremdend verkürzt worden sind, lässt sich feststellen, dass der augusteische Jurist Labeo die Agon-Athleten noch keiner eigenständigen Behandlung für würdig erachtete. Wettkämpfe nach griechischer Art wurden zu dieser Zeit auch nur selten und außerplanmäßig in Rom veranstaltet,⁴³ wenngleich mit den Aktia in Nikopolis (27 v.Chr.) und den Sebastia in Neapel (2 n.Chr.) bereits zwei prestigeträchtige Agone zu Ehren des Kaisers Augustus in griechischen Städten eingerichtet wurden.⁴⁴ Gesteigertes Interesse scheint indes in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts aufgekommen zu sein, aus der das von Sabinus und Cassius überlieferte Gutachten stammt, nach dem *athleta* keineswegs die *ars ludicra* betrieben, sondern ihrer Tätigkeit *virtutis gratia* nachgingen.⁴⁵ Auffällig ist, dass die Bestimmung nicht konditional, sondern kausal (*enim*) formuliert ist: Nicht wenn, sondern weil sie ihre Tätigkeit *virtutis gratia* verrichteten, unterschieden sie sich von de-

4. Jahrhundert Pina Polo 2013; zu bildlichen Darstellungen umfassend Dunbabin 2016, 18–50; vgl. ferner Newby 2002/2010; Lehmann 2013; Dunbabin 2017a.

40 Vgl. für römische Olympiasieger z. B. Moretti 1957, Nr. 738; 743; 745; 750; 790–795; 846; weitere Referenzen bei E. Reisch, s.v. „Athletai“, RE II/2, 1896, 2049–2058, 2052; Friedlaender¹⁰ 1921–1923, II 155–156; 161–162; Caldelli 1993, Nr. 7; Farrington 1997, 22; Mann 2002/2014, 161–162; Lee 2014, 539; Zoumbaki 2014, 199–211; Remijsen 2015b, 127–128.

41 Vgl. Caldelli 1993, 93–94; Golden 2004, 32; Remijsen 2015b, 124; Lavan 2019, 31–41. Allgemein zu Bürgerrechtsverleihungen in der frühen Kaiserzeit Sherwin-White² 1973, insbes. 221–287; Kaser² 1971/1975, I 279–282; zu multiplen Bürgerrechtsverleihungen an siegreiche Agonisten durch griechische Städte van Nijf 2012 und Mouratidis 2021.

42 Nach Horsmann 1998, 19–25 (Analyse) und 172–306 (Prosopographie) lassen sich von den 229 namentlich bekannten Wagenlenkern 32 sicher als Sklaven identifizieren, elf als Freigelassene, aber nur einer (P. Aelius Gutta Calpurnianus; Nr. 94) zweifelsfrei als Freigeborener. Vgl. auch Bell 2014, 495–498.

43 Vgl. Wallner 2010, 136–138.

44 Zu den Aktia vgl. Strab. *geogr.* 7,7,6; Ios. *bell. Iud.* 1,20,4; Suet. *Aug.* 18,2; Cass. Dio 51,1,2; 53,1,4–5; IvO 231; Lämmer 1986/1987; Caldelli 1993, 24–28; Fortuin 1996, 86–88; Golden 2004, 2; Pavlogiannis/Albanidis/Dimitriou 2009; zu den Sebastia Strab. *geogr.* 5,4,7; Vell. 2,123,1; Suet. *Aug.* 98,5; *Claud.* 11,2; IvO 56; IG XIV 746–748; Geer 1935; Crowther 1989/2004; Caldelli 1993, 28–37; Golden 2004, 151–152.

45 *Dig.* 3,2,4pr.

nen, die die *artes ludicrae* betrieben. Dachten Sabinus und Cassius dabei auch an die Zirkusathleten? Wohl nicht, wenn man Gerhard Horsmann folgen möchte, der überzeugend nachweisen konnte, dass mit *ars ludicra* nicht nur die Tätigkeit der Bühnenschauspieler, sondern aller an den *ludi* teilnehmenden Protagonisten bezeichnet wird.⁴⁶

In der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts etablierte sich die Agonistik auch in Rom selbst, obwohl die städtischen Eliten weiterhin eine ablehnende Haltung gegen diese Art von Veranstaltungen einnahmen.⁴⁷ Meilensteine waren dabei die (wenngleich kurzlebige) Einrichtung der Neronia und der Bau des ersten öffentlichen Gymnasiums in der Stadt durch Kaiser Nero, dann vor allem die Einführung des athletischen, musischen und hippischen Disziplinen umfassenden kapitolinischen Agons durch Domitian, wofür eigens ein neues Stadion sowie ein daran angrenzendes Odeon errichtet wurden.⁴⁸ Angesichts dieses Aufschwungs der Agonistik in Rom und der damit einhergehenden Begeleitumstände – z.B. die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Sieger bei den Kapitolia – verwundert es nicht, dass Fragen und Problemstellungen, die öffentliche Wettkämpfe im Allgemeinen und die Agone und ihre Teilnehmer im speziellen betrafen, erneut in das Blickfeld römischer Juristen gerieten.

Für die im späten 1. Jahrhundert wirkenden Juristen Pegasus und Nerva, die zur prokulianischen Rechtsschule gezählt werden, gilt diesbezüglich als ehrlos (*famosus*), wer der Belohnungen wegen (*propter praemium*) auf einer Bühne (*scaena*) auftritt und wer sich gegen Bezahlung (*quaestus causa*) zu Wettkämpfen (*certamina*) herablässt.⁴⁹ Für Martin Pennitz steht diese Stelle im Widerspruch zum Gutachten der Sabinianer, denn in seiner Interpretation ist infolge dieser Auslegung „eine ganze Reihe, wenn nicht sogar der Großteil der Athleten bzw. sonstigen Agonisten zu den Infamen zu zählen [...], da häufig mit den Siegeskränzen in den *agones* auch stattliche Geldprämien oder sonstige pekuniäre Vorteile verknüpft waren“.⁵⁰

Zu Recht hat allerdings Andreas Wacke darauf hingewiesen, dass „die Quellen von einer echten Kontroverse unter ihnen nichts erkennen lassen. [...] Ulpian's Ausdrucksweise enthält nicht die leiseste Andeutung, dass dies einmal umstritten gewesen sein könnte.“⁵¹ Tatsächlich bedienen sich die Prokulianer hier einer ganz anderen Semantik als Sabinus und Cassius. Es lässt sich aber nur schwerlich von einem Schulenstreit sprechen, wenn deren (vermeintliche) Exponenten auf begrifflicher Ebene keinerlei Bezug aufeinander nehmen.⁵² Ferner bleibt zu fragen, ob Pegasus und Nerva hier

⁴⁶ Vgl. Horsmann 1998, 54–56.

⁴⁷ Vgl. Cic. *Tusc.* 4,70; Plut. *mor.* 274d; Tac. *ann.* 14,20; Lucan. 7,270–274; Sen. *ep.* 15,3; 80,2; Mart. *ep.* 7,32; dazu André 1984/2002, 232–236; Wallner 2010, 138–150; Mann 2015, 36–44.

⁴⁸ Zu den Neronia vgl. Suet. *Nero* 12,7; Tac. *ann.* 14,20–21; Caldelli 1993, 37–43; Golden 2004, 109–110; zu den Kapitolia Suet. *Dom.* 4,4; IG XIV 747; Caldelli 1993; Rieger 1999; Strasser 2001, 109–135; Golden 2004, 32; Spawforth 2007.

⁴⁹ *Dig.* 3,2,2,5.

⁵⁰ Pennitz 1995, 98.

⁵¹ Wacke 2013, 209.

⁵² So auch Wacke 2013, 209.

überhaupt Agone und deren Teilnehmer im Sinn hatten; auffällig ist jedenfalls, dass weder Institution noch Akteure explizit erwähnt werden. Mit der Bezeichnung *scaena* wird ja nach Labeo ein Ort, an dem *ludi* aufgeführt werden und man „ein Schauspiel seiner selbst darbietet“ (*spectaculum sui praebere*), bezeichnet.⁵³ Die Agonisten aber, so stellt Wacke treffend fest, „kämpfen nicht zur Unterhaltung oder Belustigung des Publikums nach abgesprochenen Rollen; sie spielen gar keine ‚Rolle‘ in einem wiederholbaren Theaterstück, an dessen Schluss alle Mitwirkenden mit Beifall bedacht werden“.⁵⁴ Auch werden Agone (ebenso wie Gladiatorenkämpfe) weder im literarischen noch im juristischen Sprachgebrauch als *ludi* bezeichnet.⁵⁵ Zudem können mit *praemia* zwar Siegprämien für Agonisten, aber eben auch für Zirkusathleten, Gladiatoren oder Venatoren bezeichnet werden.⁵⁶ Wenngleich also nicht auszuschließen ist, dass Pegasus und Nerva hiermit, die lebenspraktischen Verhältnisse der Agonisten verkennend, die Preisgelder bei thematischen, also nicht-heiligen Agonen im Sinn hatten, ist es doch ebenso vorstellbar, dass sich die Juristen mit dieser Formel auf die Protagonisten der *ludi scaenici* und *circenses* beziehen wollten.⁵⁷

⁵³ *Dig.* 3,2,2,5; vgl. *CTh* 15,13,1 (6. Januar 396 nach Seeck 1919, 97; 289), wo die Formulierung in Zusammenhang mit Sitzrechten wieder aufgegriffen wird.

⁵⁴ Wacke 2013, 202.

⁵⁵ Siehe oben S. 121 Anm. 1 und unten S. 183 Anm. 290; vgl. auch Pennitz 1995, 100–101, mit Verweisen auf die Quellen.

⁵⁶ Siegprämien für Agonisten: *Dig.* 42,1,40; *CJ* 8,16,5 (29. April 233); Wörrle 1988 = SEG XXXVIII 1462, Z. 38–46; Klose/Stumpf 1996, 102; Mann 2020a, 320–321; Dietl 2022, 102–106; für Wagenlenker im Zirkus: Thuillier 1996/1999, 113–116; Horsmann 1998, 147–154; Meijer 2004/2010, 91–95; Letzner 2009, 83–85; Bohne 2011, 184–199; Gamauf 2014, 276–277; 286–291; Dunbabin 2016, 162–167; vgl. auch Decker 2001, 306–308 und 310–311 für eine Tabelle der „Gesamtsiege und Gesamtsiegesprämien römischer Wagenlenker“; für Desultoren: Thuillier 1989/2018, 146–147; Thuillier 1996/1999, 128–129; Horsmann 1998, 94–95; Wacke 2002, 366–367; für Histrionen: Leppin 1992, 84–87; für Gladiatoren und Venatoren: *Tert. spect.* 21; *Fragmenta iuris Romani Vaticana* 72,2 mit Cardilli 2000, 201–203; Isid. *orig.* 18,52; Lebek 1990, 48; Potter 1999, 316–317; Bomgardner 2009, 169–170.

⁵⁷ Zu bezweifeln ist, ob auch die von Pennitz 1995 angeführten „pekuniäre[n] Vorteile“ (98) bzw. „lebenslangen Rentenzahlungen“ (102), die siegreiche Athleten genossen, als *praemia* bezeichnet werden können. Von den in Pennitz 1995, 102 Anm. 41 als Beleg herangezogenen Stellen können *Dig.* 4,2,23,4 (sic; gemeint ist wohl 4,2,23,2) und 22,2,5 dies nicht belegen, da dort von *praemia* keine Rede ist. *Dig.* 42,1,40 (*Commodis praeiorum, quae propter coronas sacras praestantur [...]*) und *CJ* 8,16,5 (*Spem eorum praeiorum, quae pro coronis athletis pensitanda sunt [...]*) ermöglichen diese Interpretation, dürften sich indes eher auf die mit den Kränzen vergebenen Siegespreise beziehen als auf die üblicherweise als *obsonia* bzw. συντάξεις bezeichneten finanziellen Zuwendungen seitens der Heimatstädte (ähnliches Verständnis bei Amelotti 1955, 147–148; Wacke 1978/1979, 160–162; für bildliche Darstellungen von Preisen vgl. Dunbabin 2010; Bohne 2011, insbes. 191–192; Lehmann 2013; Dunbabin 2016, 47–50; Caldelli 2024). Für die begriffliche Trennung spricht auch der Wortlaut des ersten Schreibens Kaiser Hadrians an die Synode der dionysischen Künstler aus Alexandria Troas, in dem zwischen dem mit dem Kranz verliehenen Preisgeld, τοῦ θέματος τὸ ἀργύριον, und den συντάξεις differenziert wird (Petzl/Schwertheim 2006 = SEG LVI 1359 I, Z. 22–26; zur Terminologie vgl. Scharff 2006). Die von den Heimatstädten verliehenen Privilegien werden also gerade nicht als *praemia* begriffen; so auch Pleket 2005, 155–156: „Preise oder indirekte mit einem Sieg in heiligen Spielen verbundene Vorteile wurden vorzugsweise als Geschenke, Privilegien oder ‚Beiträge‘ konzeptualisiert.“ Vgl. hierzu auch Pleket 1975, 80–86; Pleket 1992; Pleket 2004,

Ähnliches ist für diejenigen Personen festzustellen, „die sich der Bezahlung wegen auf Wettkämpfe einlassen“ (*quaestus causa in certamina descendere*): Mit dieser Wendung können nicht die Agonisten gemeint sein, denn diese wurden für ihre Teilnahme nicht entlohnt – im Übrigen auch nicht für Siege, für die sie Preise, keine Bezahlung erhielten.⁵⁸ Zwar werden Agone im Lateinischen mit *certamina* bezeichnet, doch ist die Bedeutungsvielfalt des Ausdrucks größer und erstreckt sich über Wettkämpfe im Rahmen multipler Festspiele (Zirkus- und Triumphspiele, Feste der Provinzialversammlungen) bis hin zu kompetitiven Auseinandersetzungen verschiedener Art, auch im privaten Bereich. Unzweifelhaft die Agone bezeichnen lediglich Wendungen wie *certamina Graeca* oder *certamina sacra*.⁵⁹ Unter den angeführten Personen hat man sich folglich eher Angestellte der Zirkusrennställe (*factiones*) vorzustellen. Auch die Kompilatoren der Digesten scheinen das Gutachten der Prokulianer nicht auf die Athleten bezogen zu haben, weshalb sie es den die Bühnenkünstler betreffenden Bestimmungen (*Dig. 3,2,2,5–3,2,3*) beigeordnet haben. Die Passagen zu den Athleten (*Dig. 3,2,4*) werden durch *Athletas autem* vom zuvor gesagten abgegrenzt – ob dies allerdings bereits auf Ulpian zurückgeführt werden kann, lässt sich nicht ermitteln.

In dieser Interpretation wären *propter praemium* und *quaestus causa* zwei Seiten derselben Medaille, die beide einen Gegensatz zu *virtutis gratia* bezeichnen und somit das Gutachten der Sabinianer nicht anfechten, sondern – aus Sicht des Spätklassikers Ulpian und der Kompilatoren der Digesten – ergänzen. Diese Deutung wird auch durch die unterschiedliche Semantik der verwendeten Präpositionen gestützt: Während mit dem finalen *causa* häufig ein existentieller Zweck bezeichnet wird und auch *propter* als kausale Präposition die Intention einer Tätigkeit mitdenkt, schwingt in *gratia* eher eine Zweckfreiheit mit.⁶⁰ Die Bestimmung dürfte also wiederum auf die bei römischen *ludi* auftretenden Wagenlenker, Athleten, Akrobaten oder Venatoren verweisen; im Bereich der Agonistik wäre höchstens das angestellte Personal in Betracht zu ziehen – jedenfalls Personen, die entweder wegen der Aussicht auf ein Preisgeld oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages an *certamina* bzw. *ludi* teilnahmen.⁶¹ Möglicherweise hat gerade

77–79; Herz 2011, 72–73; Slater 2012, 168–169; 177; Slater 2015, 151–152; Montalto 2024, 164–167; zu den rechtlichen Aspekten der Privilegien und Ehrbezeugungen Amelotti 1955, 130–131; 144–156.

⁵⁸ Vgl. Pleket 1975, 82–83 und Remijsen 2015a, 223; contra Leppin 1992, 81 und Pennitz 1995, 97–98; 101–102, die den Ausdruck als auf die Agone bezogen betrachten. Vgl. auch Wacke 2013, 202–204, der darauf hinweist, dass Siegprämien im Gegensatz zum Arbeitslohn nicht einklagbar waren; ferner Lebek 1990, 48–50; 72–74 zur arbeitsrechtlichen Terminologie; Crowther 1992/2004b zu (selten belegten) Preisen für Zweit- und Drittplatzierte; Crowther 2000/2004b; Sänger 2015–2022, 283–287 und Dietl 2022, 106–108 zu Unentschieden und geteilten Siegen; Mann 2017a, 434–444 zu Losverfahren in diesem Kontext.

⁵⁹ Vgl. aus der kaiserzeitlichen Literatur für *certamina Graeca* bzw. *certamina more Graeco*: Tac. *ann.* 14,20,1; 14,21,2; Suet. *Aug.* 45,2; Nero 12,2; Tert. *scorp.* 6; Nov. *spect.* 4,5; für *certamina sacra*: Colum. 3,9; 6,27; Sen. *dial.* 2,9,5; Tac. *ann.* 14,21,4; Quint. *inst.* 2,8,7; Plin. *nat.* 16,4,10; 19,46,158; 21,3,4; 29,34,106; 34,9,16; siehe auch ThLL 3, 1907, 879–882, s.v. „certamen“.

⁶⁰ Für den Hinweis danke ich Prof. Dr. Felix K. Maier (Zürich).

⁶¹ Siehe auch oben Kap. 2.2.2.2.1 zum personenrechtlichen Status der Venatoren.

diese Unklarheit in der Definition Ulpian dazu veranlasst, sich in seinem Ediktskommentar (*Dig.* 3,2,4pr.-1) erneut mit der Sachlage zu befassen.⁶²

So zeigt Ulpians Kommentar an dieser Stelle deutlich sein Bemühen, die Ambivalenzen der frühklassischen Auslegungen zu beseitigen: Er greift den Begriff des *certamen* wieder auf, allerdings in der vermeintlich technischen Wendung *certamina sacra* (für gr. ἀγῶνες ἵποι), und stellt klar, dass diejenigen, die dort Dienste wie das Besprengen der Pferde mit Wasser verrichten, nicht für ehrlos zu halten sind. Des Weiteren ersetzt er den von Sabinus und Cassius ins Spiel gebrachten, unscharfen Begriff des *athleta* durch die technischen, auf die Teilnehmer der Agone bezogenen Bezeichnungen *thymelici*, *xystici* und *agitatores* und erklärt auch diese für unbescholtene. Wenngleich mit *agitatores* auch die Wagenlenker der römischen *ludi* bezeichnet werden,⁶³ macht doch der Kontext deutlich, dass Ulpian hier die Teilnehmer der drei signifikanten agonistischen Disziplinen, und damit auch nur die „griechischen“ Wagenlenker bezeichnen möchte. Nur von den Agonisten kann man ohne Einschränkung behaupten, dass sie *virtutis gratia* kämpften, nicht von den angeheuerten, im Dienste der *factiones* stehenden *athletae* des römischen Zirkus,⁶⁴ die sich noch in zwei weiteren Merkmalen signifikant unterschieden: So konnte Horsmann in seiner Prosopographie der Wagenlenker der römischen Kaiserzeit erstens herausarbeiten, dass sich kein einziger der namentlich bekannten 229 Zirkus-Rennfahrer mehr als einer Stadt zuordnen lässt, sie vielmehr nur auf jeweils einer Rennbahn, meist im Circus Maximus, auftraten.⁶⁵ Dadurch unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Mobilität deutlich von den Agonisten, die von Wettkampf zu Wettkampf zogen und sich auch selbst als „Wandervereinigung“ betrachteten.⁶⁶ Zweitens sind uns nur die Rennfahrer der römischen Spiele überhaupt namentlich bekannt, denn in der griechischen Agistik galten die

⁶² Siehe oben S. 126–128.

⁶³ Vgl. Thuillier 1987/2018, der herausgearbeitet hat, dass die beiden im Lateinischen verwendeten Bezeichnungen *auriga* und *agitator* für Wagenlenker keine Synonyme sind, sondern Abstufungen in der Laufbahn bezeichnen: Erst nach einer Bewährungszeit in der *biga*, dem Zweigespann, promovierten die *aurigae* bzw. *bigarii* zu *agitatores* und durften *quadrigae* lenken, deren Rennen höhere Preisgelder versprachen. Für eine konzise Zusammenfassung der Ergebnisse vgl. Thuillier 1996/1999, 127–128; Bell 2020, 197–198. – Im 6. Jahrhundert scheint die Bedeutung von *agitator* hingegen nicht mehr bekannt gewesen zu sein; darauf deutet jedenfalls die von den Kompilatoren des Codex Justinianus eingefügte Ergänzung *id est aurigis* zur Erläuterung des Begriffs *agitatoribus* – gemeint sind die unfreien Wagenlenker des Zirkus – in *CTh* 9,16,11 = *CJ* 9,18,9 (16. August 389) hin. Zu dieser und vergleichbaren Ergänzungen („*gloses explicatives*“) im Codex Justinianus vgl. Delmaire 2012, insbes. 171–172.

⁶⁴ Einschlägig zu den *factiones* („Zirkusparteien“) immer noch Cameron 1976, mit Fokus auf die Spätantike; vgl. ferner Thuillier 1996/1999, 158–167; Liebeschuetz 1998; Whitby 1998; Whitby 2006; Thuillier 2012; Puk 2014, 147–153; Bell 2020, 191–192; Forichon 2020, 101–108. Das Thema hätte jedoch längst eine neue monographische Behandlung verdient.

⁶⁵ Vgl. Horsmann 1998, 172–306 mit Decker 2001, 296. Eine von der Prosopographie nicht erfasste Ausnahme bilden jene Wagenlenker, die Quintus Aurelius Symmachus anlässlich der prätorischen Spiele seines Sohnes aus Sizilien heranschaffen ließ; vgl. *Symm. ep.* 4,59 mit Horsmann 1998, 144–145.

⁶⁶ So der Name des kaiserzeitlichen Athletenverbandes ἡ ιερὰ ξυστικὴ περιπολιστικὴ [...] σύνοδος; vgl. z. B. *P.Agon.* 6, Z. 2–4. Zur Mobilität der Athleten nun erschöpfend Gouw 2009, 17–95.

Besitzer der Pferde, nicht die Wagenlenker, als Sieger (so dass hier auch Frauen auf den Siegerlisten auftauchen können).⁶⁷ Dass diese beiden Gruppen, die – bis auf zwei Ausnahmen⁶⁸ – keine Schnittmengen aufweisen, auch vor dem Gesetz differenziert werden, erscheint nur folgerichtig.⁶⁹

Die enge Beziehung von (griechischer) Athletik und *virtus* als juristischer Kategorie erhellt sich durch die Verwendung von *virtutis causa* bzw. *pro virtute certamen* in den sich auf Wetten beziehenden Glücksspielbestimmungen der Digesten:

PAULUS libro nono decimo ad edictum. [...] *Senatus consultum uetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta uel pilo iaciendo uel currendo saliendo luctando pugnando quod uirtutis causa fiat:*

MARCIANUS libro quinto regularum. *in quibus rebus ex lege Titia et Publicia et Cornelia etiam spon-sionem facere licet: sed ex aliis, ubi pro uirtute certamen non fit, non licet.*

PAULUS im 19. Buch zum Edikt [...] Ein Senatsbeschluß verbietet, mit einem Geldeinsatz zu spielen, außer wenn jemand bei einem Kampfspiel darum streitet, etwa beim Speer- oder Wurfspießwerfen, Laufen, Springen, Ringen oder Boxen, was man betreibt, um sein Können zu beweisen.

MARCIANUS im 5. Buch der Rechtsregeln Bei diesen Kampfspielen ist es nach der *lex Titia*, der *lex Publicia* und der *lex Cornelia* sogar erlaubt, in Stipulationsform Wetten abzuschließen; in anderen Fällen, in denen der Wettkampf nicht dem sportlichen Können dient, ist das nicht erlaubt.⁷⁰

Demnach durften Wetten nur auf Ereignisse abgeschlossen werden, deren Ausgang nicht vom Glück, wie etwa beim Würfelspiel, sondern von der *virtus* der Protagonisten bestimmt war.⁷¹ Nicht zufällig handelt es sich dabei sämtlich um agonistische Disziplinen. Auch in den Regelungen zur *lex Aquilia*, über die noch zu sprechen sein wird (siehe unten Kap. 3.2.4), werden zur Bewertung eines Unfalls mit Todesfolge in der Schwerathletik unterschiedliche Maßstäbe angesetzt, wenn es sich dabei um einen Kampf *gloriae causa et virtutis* handelt:

ULPIANUS libro octauo decimo ad edictum. [...] *Si quis in colluctatione uel in pancratio, uel pugiles dum inter se exercentur alius alium occiderit, si quidem in publico certamine alius alium occiderit, cessat Aquilia, quia gloriae causa et uirtutis, non iniuria gratia uidetur damnum datum.*

Ulpian im 18. Buch zum Edikt [...] Hat jemand einen anderen im Ringkampf oder im Freistil getötet oder während er als Faustkämpfer mit einem anderen kämpfte, so entfällt die Lex Aquilia, wenn er

⁶⁷ Vgl. z.B. P.Oxy. XLIII 3135; Robert 1935/1969, 520–521; Cameron 1976, 201–205; Golden 2004, 85–86; Decker² 2012, 88–89.

⁶⁸ Die beiden stadtrömischen Zirkus-Rennfahrer des 2. und 3. Jahrhunderts P. Aelius Gutta Calpurnianus (CIL VI 10047 = Caldelli 1993, Nr. 27 = Horsmann 1998, Nr. 94) und M. Aurelius Liber (CIL VI 10058 = Caldelli 1993, Nr. 62 = Horsmann 1998, Nr. 119) nahmen je einmal am Agon Kapitolinus teil; vgl. Caldelli 1993, 80–82; Horsmann 1998, 47–48 Anm. 30; 226–228; 243–246; Latham 2016, 180–181; zu Liber ferner Jiménez Sánchez 2006, 86–91, mit der älteren Literatur.

⁶⁹ Auch die Zeitgenossen (er)kannten die Unterschiede zwischen Wagenrennen griechischer und römischer Art; vgl. etwa Cass. Dio 52,30,7; weiteres bei Harris 1972, 184–187; Humphrey 1986, 5–12; 438–441; Crowther 1994/2004, 236–239; Potter 1999, 284–303; Meijer 2004/2010, 62–64; 129–130.

⁷⁰ *Dig.* 11,5,2–3 (Übers. Behrends u.a.).

⁷¹ Vgl. Wacke 2013, 212–218; Gamauf 2014, 297–298.

den anderen in einem öffentlichen Wettkampf getötet hat, weil der Schaden offensichtlich um des Ruhmes willen und um seinen Mut zu beweisen zugefügt wurde, nicht aber in rechtswidriger Weise.⁷²

Die Motivation aus der *virtus*, in Abgrenzung zur Erwerbsabsicht, erweist sich somit als entscheidende Kategorie zur Bestimmung des personenrechtlichen Status von an öffentlichen Auftritten Beteiligten – und dient in Kombination mit dem Begriff *certamina* zur Distinktion der Agon-Athleten von den im römischen Schauspielbereich Tägigen.⁷³ Deutlich wird dieser Kontrast auch in der Behandlung des personenrechtlichen Status von Tierkämpfern durch Ulpian in *Dig.* 3,1,6: Diese galten nur dann nicht als ehrlos, wenn sie freiwillig auftraten und weder ein Preisgeld (*merces*) annahmen noch sich anderweitig auszeichnen ließen (*se honorari*). Nur in diesem Falle könne man von einem Auftritt *virtutis causa* sprechen.⁷⁴

Anders die Behandlung der Teilnehmer griechischer Agone in *Dig.* 3,2,4pr.: Weder Sabinus noch Cassius noch Ulpian sehen in ihren Gutachten eine Notwendigkeit, die Motivation der Agonisten zu diskutieren. Von Cassius und Sabinus ist nur das Diktum überliefert, dass Athleten nicht die *ars ludicra* betrieben – womit sie diese gleichzeitig von den bei den *ludi* auftretenden Zirkus-Athleten unterscheiden. Alleine aus dieser Präsumtion leiten sie ab, dass sie ihre Tätigkeit *virtutis gratia* ausübten. Ulpian verzichtet sogar gänzlich auf eine Begründung und verweist lediglich auf die Nützlichkeit und allgemeine Anerkennung seiner Einschätzung, *ut neque thymelici neque xystici neque agitatores nec qui aquam equis spargunt ceteraque eorum ministeria, qui certaminibus sacris deserviunt, ignominiosi habeantur*.⁷⁵

Bis heute wurde die Stelle stets derart interpretiert, dass die Einschränkung *qui certaminibus sacris deserviunt* sowohl auf die Bediensteten als auch auf die *thymelici*, *xystici* und *agitatores* zu beziehen und *certamina sacra* hier als *terminus technicus* für ἀγῶνες *ιεροί* zu verstehen ist.⁷⁶ Beide Deutungen werfen indes Probleme auf: Die Vorstellung, die Teilnehmer der ἀγῶνες *ιεροί* und der übrigen Agone (in der Kaiserzeit: ἀγῶνες *ταλαντιστοί* oder *θεματικοί*) seien vor Gericht voneinander zu unterscheiden gewesen, setzt voraus, dass es sich bei deren Teilnehmern um verschiedene, differenzierbare Personenkreise handelte.⁷⁷ In Wirklichkeit bezeugen Inschriften, dass die allermeisten Agonisten der ἀγῶνες *ιεροί* daneben an zahlreichen Wettkämpfen teilnah-

72 *Dig.* 9,2,74 (Übers. Behrends u.a.); vgl. Wacke 2013, 223–228.

73 Vgl. die Überlegungen zur Semantik von *virtus* bei Pennitz 1995, 102–103 und Wacke 2013, 197–199.

74 Siehe oben Kap. 2.2.2.1.

75 *Dig.* 3,2,4pr. (zitiert oben S. 126–127).

76 Vgl. Leppin 1992, 78–81; Horsmann 1994, 214–215; Pennitz 1995, 105; Horsmann 1998, 46–47; Wacke 2013, 201–202; André 2013, 105 mit Anm. 59.

77 Vgl. Pennitz 1995, 105; anders Leppin 1992, 81: „Diejenigen, die erwerbsmäßig an Wettkämpfen teilnahmen, sich also nicht auf die Heiligen Agone beschränkten, sollten demnach als infam gelten. [...] Denn erwerbsmäßige Agonisten handelten eben nicht *virtutis gratia*.“ Skeptisch auch Horsmann 1998, 47.

men, die diesen Status nicht besaßen.⁷⁸ Diese Praxis war den staatlichen Entscheidungsträgern nicht nur bewusst, sondern wurde von ihnen sogar politisch gefördert: Kaiser Hadrian etwa ließ den Wettkampfkalender gezielt auf die Bedürfnisse der Agonisten, an möglichst vielen Wettkämpfen teilzunehmen, umgestalten.⁷⁹

Auch die sprachliche Ebene spricht gegen die herkömmliche Deutung: Syntaktisch ist der Relativsatz *qui certaminibus sacris deserviunt* mit *eorum* verbunden und *eorum* mit den *ministeria*; semantisch eng angebunden durch *ceteraque* sind diejenigen, *qui aquam equis spargunt*. Die Tätigkeit der Pferdesprinkler steht also exemplarisch für alle Tätigkeiten, die von Angestellten bei den *certamina sacra* durchzuführen waren. Eine derartige syntaktische oder semantische Verbindung besteht zum Vorhergehenden nicht; eher noch drückt sich durch den Konjunktionswechsel von *neque ... neque ... neque* zu *nec* eine Trennung zwischen den Gruppen der Agonisten und des angestellten Personals aus. Ferner lässt sich der Relativsatz *qui certaminibus sacris deserviunt* kaum auf alle vorher genannten Professionen beziehen, weil sich mit dem pejorativen *deservire* zwar die Tätigkeiten des bei Agonen beschäftigten Personals, aber nicht diejenigen der Agonisten beschreiben lassen. Die Einschränkung *qui certaminibus sacris deserviunt* kann folglich nur für die Bediensteten gelten.

Doch auch in dieser Interpretation wäre zu fragen, wie und aus welchen Gründen die bei den *certamina sacra* Angestellten personenrechtlich von denen der übrigen Agone zu unterscheiden gewesen wären, zumal der Status eines Agons jederzeit per kaiserlicher Entscheidung auf- oder abgewertet werden konnte.⁸⁰ Wieso sollte die gleiche Tätigkeit je nach Kategorie des Agons unterschiedlich bewertet werden? Die rechtliche Benachteiligung der an den *ludi* beteiligten Personen lag schließlich darin begründet, dass diese sich mit allerlei – aus der Sicht der römischen Eliten – zwielichtigen Gestalten verdingten. Eine griechische πανήγυρις hingegen, deren Bestandteil agonistische Wettkämpfe waren, war als Fest für die Götter in keiner Weise anrüchig.⁸¹

Diese Inkonsistenz ließe sich auflösen, wenn man Ulpian's Einschränkung auf die *certamina sacra* hier nicht technisch verstehen würde, sondern als Synonym für die letztlich ebenfalls behelfsmäßige Formulierung *certamina Graeca*, wofür es auch Vorbilder in der kaiserzeitlichen Literatur gibt.⁸² In dieser Interpretation würde es sich um den Versuch Ulpian's handeln, die Agone als solche von den vorher genannten *certamina*

⁷⁸ Vgl. z. B. Strasser 2021, 94–95 Nr. 31; 115–123 Nr. 40; 144–148 Nr. 52; 154–155 Nr. 57; 209–211 Nr. 79; 234–239 Nr. 85; 419–421 Nr. 172; dazu Pleket 1974/2001/2014, 60–63; Pleket 1975, 61–62; 68–70; Brunet 1998, 62–69; 242–247; Strasser 2003; Gouw 2009, 102–114; 155–166; Pleket 2010, 181–184.

⁷⁹ Petzl/Schwertheim 2006, Z. 57–84 = SEG LVI 1359 II, Z. 1–28; vgl. Pleket 1975, 61–62; Mitchell 1990, 189; Slater 2008; Gouw 2009, 56–88; Le Guen 2010, 210–219; Pleket 2010, insbes. 190–195; Strasser 2010, 609–622; Remijse 2014a, 334–336; Strasser 2021, 570–580. – Zur Einstellung einzelner Kaiser gegenüber der Athletik vgl. Thuillier 1996/1999, 180–186; Wallner 1997, 49–59; Mause 2004; Spawforth 2007; Pleket 2010, 195–203; Zoumbaki 2014, 197–198.

⁸⁰ Vgl. etwa Strasser 2021, 236 Nr. 85B.

⁸¹ Vgl. Gardiner 1930, 222–229; Camia 2011, 41–46.

⁸² Vgl. Colum. 6,27; Sen. *dial.* 2,9,5; Quint. *inst. 2,8,7*; technische Verwendung hingegen bei Plin. *nat. 16,4,10*; 19,46,158; 21,3,4; 29,34,106; 34,9,16; uneindeutig Tac. *ann. 14,21,4*.

im Rahmen der *ludi* oder Provinzialspiele zu unterscheiden, zumal der Ausdruck *certamina Graeca* nicht als juristisch angemessene Kategorie aufgefasst worden zu sein scheint – zumindest taucht er in den Rechtstexten nicht auf. Dagegen kann allerdings das Argument ins Feld geführt werden, dass Ulpian die Bezeichnung *certamina sacra* an anderer Stelle ausdrücklich für Agone, bei denen ein Kranz ausgelobt ist, verwendet, was zumindest bei modernen Lesern unweigerlich Assoziationen mit den stephanitischen ἀγῶνες ἵποι hervorruft.⁸³ Doch muss auch dies nicht zwingend als technische Verwendung verstanden werden, da auch bei den sogenannten Preisagonen Kränze mit der Siegesprämie vergeben wurden, was häufig übersehen wird.⁸⁴ Schließlich lässt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, dass Ulpians Einschätzung, und damit auch seine Wortwahl, durch eine ganz konkrete juristische Fragestellung gelenkt war. Wenn ihn etwa die Anfrage einer lokalen Rechtsinstanz erreicht hätte, wie das bei den *certamina sacra*, vielleicht sogar einem ganz bestimmten lokalen Agon dienende Personal personenrechtlich einzuschätzen sei, ließe sich sein Gutachten *qui certaminibus sacrī deserviunt, ignominiosi habeantur* als spezifische Bestimmung leichter nachvollziehen. Allgemeine Rechtskraft erlangten die in den Digesten versammelten Kommentare ja erst mit ihrer Veröffentlichung im 6. Jahrhundert.

* * *

Die hier vorgelegte Untersuchung bestätigt also das Urteil Horsmanns, dass die Wagenlenker der Agone im Gegensatz zu denen der römischen *ludi* spätestens zur Zeit Ulpians als unbescholtener galten, und weitet das Ergebnis auch auf die Teilnehmer der gymnischen und musischen Agone aus. Ulpians Einschätzung, dass die Teilnehmer der Agone und die Angestellten zumindest der ἀγῶνες ἵποι keinen rechtlichen Beschränkungen unterworfen sind, markiert dabei nicht das Ergebnis eines Schulenstreits, sondern eines sich über Generationen von Juristen hinziehenden Aushandlungsprozesses, der von den zeitgeschichtlichen Umständen angestoßen und geformt wurde. Seit der Etablierung agonistischer Wettkämpfe in Rom und Italien im 1. Jahrhundert und bis hin zu ihrer Blütezeit im 3. Jahrhundert beschäftigten sich Rechtsgelehrte mit der juristischen Ausdifferenzierung der anschaulichen Unterschiede zwischen den gesellschaftlich geächteten Protagonisten der *ludi* und den eher der Oberschicht entstam-

⁸³ Dig. 27,1,6,13; vgl. für eine technische Verwendung ferner CJ 10,54,1 (293–305). Zu diesen Texten ausführlich unten Kap. 3.3.2.

⁸⁴ Vgl. Pleket 1975, 63–70; Blech 1982, 109: „Es gab keinen Agon, in dem nicht der Kranz alleine oder zusammen mit anderen Preisen den Siegern verliehen wurde“; Lehner 2004, 110–112; Pleket 2004, 85–89; Dunbabin 2010, insbes. 301–302; 315; Slater 2010, 272–274, der darauf hinweist, dass sogar bei einem einzelnen Agon stephanitische und nicht-stephanitische Disziplinen ausgetragen werden konnten, wie bei den Mouseia in hellenistischer Zeit. Prononciert Remijse 2011, 103–105 (Zitat: 103): „The solution lies, in my opinion, in getting rid of the dichotomy ‚crown-games‘ versus ‚prize-games‘ altogether [...].“ Siehe aber auch Slater 2012, der dafür plädiert, die Unterscheidung für die hellenistische Zeit aufrechtzuerhalten, und Remijse’s Befund zu den kaiserzeitlichen Verhältnissen nuanciert.

menden Teilnehmern der Agone.⁸⁵ Während sich letztere – unabhängig von der Kategorie eines Agons – *virtutis causa* messen und folgerichtig nicht von Ehrlosigkeit betroffen sind, betreiben erstere des Gelderwerbs wegen die *ars ludicra*, weshalb sie unter die Infamiebestimmungen des Prätorischen Edikts fallen.⁸⁶ Dies gilt allerdings nur, wenn sie ihre Tätigkeit auch tatsächlich ausführen, „denn die Schauspielerei ist nicht so unehrenhaft, daß schon die Absicht bestraft werden müßte“.⁸⁷ Darin unterscheiden sie sich von den Tierkämpfern, die bereits durch die Absicht, sich in der Arena zu verdingen, der Infamie anheimfallen.⁸⁸

Diese Unterscheidung scheint bis in die Spätantike Bestand gehabt zu haben. Athleten oder andere Protagonisten der Agone spielen in der kaiserlichen Gesetzgebung zur Infamie keine Rolle mehr; erwähnt werden, im Kontext von Heiratsbestimmungen,⁸⁹ lediglich *harenarii*, also Gladiatoren und Tierkämpfer, und *scaenici* – womit die spätantiken Juristen in der Tradition Labeos auch die Teilnehmer der *ludi circenses* bezeichnen.⁹⁰ Auch die soziale wie juristische Differenzierung zwischen Zirkus- und Wettkampfathleten dürfte weiterhin gültig geblieben sein, wie einerseits die Bearbeitung und Aufnahme der nämlichen Passagen in die Digesten nahelegt⁹¹ und andererseits aus einer sorgfältigen Untersuchung zum Sozialstatus der Athleten in der Spätantike durch Sofie Remijsen zu schließen ist.⁹² Sie unterscheidet dort auf breiter Quellenbasis ebenfalls zwischen „career athletes“ aus der Oberschicht, die nach dem Niedergang der Agone im 4. Jahrhundert nicht mehr fassbar sind, und „circus athletes“

⁸⁵ Vgl. zum sozialen Hintergrund der Akteure z. B. Klose/Stumpf 1996, 103; van Nijf 2001, 321–329; Mann 2002/2014, 157–158; Franciosi 2012, 68–74; Bertolín Cebrián 2020, 30–31 sowie oben Kap. 2.1.3.1 und 2.2.2.2. – Zur Arbeitsweise der Juristen vgl. *Dig.* 50,17,1; 50,17,202 mit Wacke 2013, 204–205: „Überhaupt war die Deduktion aus Begriffen und deren Definitionen – so häufig sie auch in den Quellen vorkommen – nicht die vorherrschende Methode der römischen Juristen. Ihre Lösungen schöpften sie vielmehr aus praktischer Anschauung der Lebenssachverhalte.“

⁸⁶ Unter Berücksichtigung der sogenannten gesetzlichen Infamie (über die Infamenkataloge der *leges*) definiert Horsmann 1998, 65–72 drei Hauptkomplexe, in denen die infamierenden Bestimmungen galten: „Die persönliche Rechtsstellung vor Gericht und von Amts wegen“, „das passive Wahlrecht“ sowie „die allgemeine Rechtsstellung und Würde“ (72).

⁸⁷ *Dig.* 3,2,3 (Übers. Behrends u. a.): *GAIUS libro primo ad edictum prouinciale. Qui autem operas suas locauit, ut prodiret artis ludicrae causa neque prodit, non notatur: quia non est ea res adeo turpis, ut etiam consilium puniri debeat.*

⁸⁸ Siehe oben Kap. 2.2.2.2.

⁸⁹ Vgl. z. B. *CJ* 2,11,21 (28. August 290); *CTh* 4,6,3 = *CJ* 5,27,1 (21. Juli 336; Aufhebung durch *Nov Iust.* 89,15 vom 1. November 539; hierzu oben S. 89–90; vgl. *Nov Iust.* 117,4 vom 18. Dezember 542; hierzu Filippini 2016, 420 Anm. 25); *Nov Marc.* 4,1 (4. April 454); Kaser 1956, 277–278; Spruit 1966, 215–250; Puk 2014, 74–79.

⁹⁰ So sind im Codex Theodosianus unter dem Titel *De scaenicis* (*CTh* 15,7) auch Bestimmungen über die Wagenlenker enthalten. Unter den in *CTh* 15,7,12 = *CJ* 11,41,4 (20. Mai 394 nach Seeck 1919, 94; 284) neben Pantomimen und Histrionen zu den *inhonestas personas* gezählten *agitatores* sollte man folglich ebenfalls Zirkusrennfahrer verstehen; vgl. Horsmann 1998, 62–63.

⁹¹ Vgl. Horsmann 1998, 65.

⁹² Vgl. Remijsen 2012.

bzw. „athlete performers“, die sich fassbar bis ins späte 6. Jahrhundert im Rahmenprogramm der Zirkusspiele verdingten.⁹³

3.2.2 Privilegien: *Dig. 27,1,6,13; CJ 10,54,1 (293 – 305)*

Ein weiterer Überlieferungsstrang der justinianischen Gesetzesammlung – je eine Digesten- und Codex-Stelle – beschäftigt sich mit Privilegien, die den Athleten zuerkannt wurden. Aus spätklassischer Zeit, also dem frühen 3. Jahrhundert, stammt das folgende, aus Modestin und Ulpian kompilierte Gutachten, das in den Digesten unter dem Titel *De excusationibus* geführt wird:

MODESTINUS libro secundo excusationum. [...] Ulpianus libro singulari de officio praetoris tutelaris ita scribit: Athletae habent a tutela excusationem, sed qui sacris certaminibus coronati sunt.

MODESTINUS im 2. Buch über Ablehnungsgründe [...] Ulpian schreibt in der Einzelschrift über das Amt des Prätors für Vormundschaftssachen wie folgt: „Athleten haben einen Grund, die Vormundschaft abzulehnen, aber nur diejenigen, die bei sakralen Wettkämpfen einen Siegerkranz errungen haben.“⁹⁴

Die Frage nach der Zuerkennung von Privilegien beschäftigte im 3. Jahrhundert auch die römischen Kaiser, wie aus einem Reskript aus der Zeit der ersten Tetrarchie (293 – 305)⁹⁵ ersichtlich wird:

IMPP. DIOCLETIANVS ET MAXIMIANVS AA. ET CC. HERMOGENI. Athletis ita demum, si per omnem aetatem certasse, coronis quoque non minus tribus certaminis sacri, in quibus uel semel Romae seu antiquae Graeciae, merito coronati non aemulis corruptis ac redemptis probentur, ciuilium munerum tribui solet uacatio.

Emperors DIOCLETIAN and MAXIMIAN Augusti and the Caesars to Hermogenes. Dispensation from civic services is customarily granted to athletes only if they should be proved to have competed through their whole life, having been deservedly awarded, without corrupting or purchasing their rivals, with no less than three crowns for a sacred competition, including at least once one held at Rome or in old Greece.⁹⁶

93 Siehe unten S. 206.

94 *Dig. 27,1,6,13* (Übers. Behrends u. a.).

95 Corcoran 1996, 139 Anm. 67 schlägt vor, den Erlass aufgrund der unvollständigen Formel *et CC.* auf 293/294 zu datieren. Für ein frühes Datum spricht auch der Umstand, dass die meisten Gesetze aus tetrarchischer Zeit, die in den Codex Justinianus aufgenommen wurden, den um 295 abgeschlossenen Codices Gregorianus und Hermogenianus entnommen sind, worauf Remijse 2014c, 243 hinweist. Ferner scheint sich eine kürzlich publizierte Petition eines ägyptischen Hieroniken um Befreiung von Liturgien aus dem Jahr 298/299 direkt auf dieses Gesetz zu beziehen, womit ein neuer *terminus ante quem* gesetzt wäre; vgl. P.Oxy. LXXIX 5210, Z. 5 – 8: [...] iερ[ο]λικίας τοίνυν μή ὑπάγεσθαι ὀχλήσεσιν ή τισιν συντελείαις, ὡς οἴσθα, διηγόρευται ὑπὸ τῶν νόμων ὥστα τοῖς καὶ ὑπὸ τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Διοκλητιανοῦ καὶ Μαξιμιανοῦ τῶν Σεβαστῶν καὶ Κωνστ[αν]τίου καὶ Μαξιμιανοῦ τῶν ἐπιφανεστάτων Καισάρων [...].

96 *CJ 10,54,1* (293 – 305; Übers. Frier). Der Adressat wird eher nicht, wie von Salway 2006, 130 und Remijse 2015a, 212 Anm. 66; 244 vorgeschlagen, als Aurelius Hermogenes, *proconsul Asiae* in diokletianischer

Verschiedene Fragen schließen sich an die Quellen an: In welchem historischen Kontext stehen die Bestimmungen? In welchem Verhältnis stehen sie zu den schon aus der frühen Kaiserzeit bekannten und dann vor allem durch Hadrian fixierten Regelungen zu Athletenprivilegien? Wodurch sah sich Diokletian veranlasst, in das System der Athletenprivilegierung einzugreifen und welche historische Entwicklung zeichnet sich darin ab? Welche Voraussetzungen hatten Athleten zu erfüllen, um diese Privilegien beanspruchen zu können?

Zunächst zur Frage der historischen Einordnung: Bis ins 6. Jahrhundert v. Chr. lässt sich die Praxis zurückverfolgen, Siegern bei stephanitischen Agonen (*στεφανῖται ἀγῶνες*) – worunter nur diejenigen Agone gezählt wurden, die einerseits aus einem überregionalen Teilnehmerfeld bestanden, andererseits als Preis einen Blätter-Kranz ohne materiellen Wert auslobten – seitens der Heimatstadt umfangreiche Privilegien zukommen zu lassen.⁹⁷ Bis in die klassische griechische Zeit traf diese Charakterisierung nur auf die vier renommiertesten, später als *περίοδος* bezeichneten Wettkämpfe der Olympien, Pythien, Nemeen und Isthmien zu.⁹⁸ Erst in hellenistischer Zeit wurde die Bezeichnung auf weitere, meist neugegründete Agone ausgedehnt, wobei der stephanitische Status stets durch andere Städte anerkannt werden musste.⁹⁹ Im Römischen Reich übernahmen die Kaiser die Rolle des Bestätigungsorgans, sowohl was die Erlaubnis für Agon-Neugründungen betrifft, als auch hinsichtlich des Status eines Wettkampfs, wobei sich die Bezeichnung der Agone als *στεφανίτης* bis zum 1. Jahrhundert in den Inschriften verliert und durch das bedeutungsgleiche *ιερός* ersetzt wird.¹⁰⁰

Zeit (PIR² A 1527; PLRE I 424 [Aurelius Hermogenes 8]) zu identifizieren sein, denn in einer parallel überlieferten, ausführlicheren Version des Gesetzes (PLips. I 44 col. II; dazu unten S. 145–146) ist ausdrücklich von *preces* die Rede, auf die hin das Reskript ergangen sei. Der Begriff bezeichnet aber die Eingaben von Privatpersonen, auf die die Kaiser mit *rescripta* zu antworten pflegten; siehe oben S. 45–46. Corcoran 1996, 139 denkt wohl nicht zu Unrecht an einen Athleten als Petenten.

97 Vgl. etwa Buhmann 1972, 104–136; Golden 2004, 139–140; zu Geschichte und Bedeutung der Siegeskränze Blech 1982, 109–181; zu den verschiedenen Kategorien von Agonen vgl. die heute grundlegende Studie Remijsen 2011, insbes. 102–103 (man nehme aber die kritischen Anmerkungen von Slater 2012 zur Kenntnis); ferner Robert 1970/1989/2010, 120–121; Pleket 1975, 54–71; Spawforth 1989 und Mitchell 1990, 189–192 mit Remijsen 2011, 100 Anm. 11; Strasser 2003, 271–273; Strasser 2004a, 147–150; Pleket 2004, insbes. 85–89; Farrington 2008, 241–246; Slater 2013, insbes. 146–151; Remijsen 2014b, 352–353; Remijsen 2014d, 199–204; Remijsen 2015a, 27–30; 209–211; 242–245; Mann 2020b.

98 Zum Begriff *περίοδος*, der zuerst in hellenistischer Zeit auftritt (IvO 186, um 200 v. Chr.) und in der Kaiserzeit insbesondere in der Derivatsform *περιοδον(ε)ίκης* (frühestens belegt für das Jahr 37 durch SEG XVII 381; vgl. Remijsen 2011, 99) erscheint, vgl. Golden 2004, 130–131 (mit weiteren Literaturhinweisen); Uzunaslan/Wallner 2005; Christesen 2007, 15–16; 138–140; Gouw 2009, 137–152; Strasser 2016, 54–55. Zur Geschichte der Wettkämpfe vgl. z. B. Miller 2004, 31–112; Kyle² 2015, 107–146; Mari/Stirpe 2021. Umfangreich ist erwartungsgemäß vor allem die Literatur zu Olympia, exemplarisch genannt seien hier die populären Beiträge von Finley/Pleket 1976 und Sinn 2004; aus archäologischer Perspektive nun Barringer 2021.

99 Vgl. Robert 1982/1989/2010, 109–111; Roueché 1993, 4–5; Miller 2004, 199–200; Remijsen 2011, 98–100; Slater 2012, 169.

100 Vgl. Herz 1997, 258; van Nijf 2001, 311; Lehner 2004, 112–113; König 2005, 164–165; Pleket 2010, 198; Remijsen 2011, 99–100; 106–108; Pleket 2014, 370–372; Remijsen 2014a, 335–336; Montalto 2024, 154–156.

In personalisierter Form erscheinen beide Begriffe zum ersten Mal im Brief des Marcus Antonius an die asiatische Provinzialversammlung, das κοινὸν Ἀσίας (wohl aus den Jahren 33/32 v.Chr.), in dem der σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν die Aufstellung einer Bronzetafel genehmigt wird, die die Privilegien aufführte, die den Hieroniken und Stephaniten zugestandenen wurden, darunter die Befreiung vom Kriegsdienst sowie von öffentlichen Ämtern und Liturgien.¹⁰¹ Gleichzeitig ist das Dokument der früheste Beleg für die Existenz dieses Elite-Athletenverbandes, der nach Henri Pleket von den kaiserzeitlichen Verbänden der dionysischen Künstler (συνόδος θυμελικὴ περιπολιστικὴ τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνειτῶν)¹⁰² und der sich auf Herakles berufenden Athleten (σύνοδος ξυστικὴ περιπολιστικὴ τῶν περὶ τὸν Ἡερακλέα)¹⁰³ zu unterscheiden ist, die wiederum in tetrarchischer Zeit zusammengelegt worden zu sein scheinen.¹⁰⁴ Nach der Zeit Marc Antons besitzen wir Zeugnis für die Bestätigung und Ausweitung der Privilegien durch Augustus,¹⁰⁵ Claudius,¹⁰⁶ Vespasian,¹⁰⁷ Trajan¹⁰⁸ und Hadrian;¹⁰⁹ auch für das 3. Jahrhundert liegen zahlreiche Dokumente aus den kaiserlichen Kanzleien vor.¹¹⁰

Nicht mehr die Gemeinden, sondern der römische Staat regelte also in der Kaiserzeit, welche Sonderrechte den erfolgreichsten Athleten und Künstlern zugestanden

¹⁰¹ P.Lond. I 137 verso = SB I 4224 = RDGE 57; vgl. Forbes 1955, 239 – 241; Ebert 1987/1997; Lehner 2004, 95; Fauconnier 2023, 37 – 42; zur Datierung Ebert 1987/1997, 296 – 301; zur Bedeutung der Formel ἀπὸ τῆς οἰκουμένης im Kontext imperialer Ideologie Aneziri 2014b, 434 – 436; zur Befreiung von Liturgien ausführlich Drecoll 1997, 43 – 77; vgl. auch Neesen 1981, 216 – 223; zum Koinon Asias und seinen Provinzialspielen unten S. 179 Anm. 274. – Umstritten ist, ob die Synode neben den Athleten auch die dionysischen Künstler umfasste; vgl. hierzu Pleket 1973, 200 – 203; Fauconnier 2016, 78 – 79 mit Anm. 30 – 31.

¹⁰² Petzl/Schwertheim 2006, Z. 86 = SEG LVI 1359 III, Z. 2. Zur Geschichte der hellenistischen Technikenvereinigungen vgl. Le Guen 2001 und Aneziri 2003; zu den *collegia* der Bühnenkünstler im republikanischen Rom Caldelli 2012.

¹⁰³ P.Agon. 6, Z. 18 – 19.

¹⁰⁴ Zu den kaiserzeitlichen Synoden jetzt ausführlich Fauconnier 2023; vgl. ferner Forbes 1955; Pleket 1973; Roueché 1993, 53 – 57; Millar ³2001, 456 – 463; van Nijf 2006; Gouw 2009, 8 – 15; Strasser 2010, 609 – 622; Remijsen 2011, 100 – 101; Potter 2012, 279 – 286; Remijsen 2014d, 202 – 204; Remijsen 2015a, 230 – 241; 246 – 249; Fauconnier 2016, 73 – 81; Fauconnier 2017; Samitz 2018, 380 – 392; Fauconnier 2020. Zur in tetrarchischer Zeit entstandenen Synode aller Agonisten vgl. Wallner 2007, 139 – 140; siehe aber auch die kritischen Überlegungen von Remijsen 2014c, 247 – 253, die für das 4. Jahrhundert weiterhin die Existenz zweier getrennter Verbände vermutet. Zum Zustand der Synoden im 4. Jahrhundert vgl. Fauconnier 2023, 173 – 180; zur *curia Athletarum*, dem „Vereinshaus“ der kaiserzeitlichen Synode in Rom, vgl. IG XIV 1054 = Oliver 1989, 216 – 219 Nr. 86 und IG XIV 1055 = Oliver 1989, 288 – 290 Nr. 128 mit Pleket 1973, 213; 222 – 226; Caldelli 1992; Sinn 1998/2014; Rausa 2004; Volpe 2007; Lee 2014, 538 – 539; Mann 2015, 32 – 33; Remijsen 2015a, 133 – 137; Fauconnier 2023, 105 – 116.

¹⁰⁵ P.Agon. 1, Z. 2; 3, Z. 3; Suet. *Aug.* 45.

¹⁰⁶ P.Agon. 1, Z. 1 – 2; 3, Z. 1 – 3; 6, Z. 8 – 31.

¹⁰⁷ P.Agon. 6, Z. 32 – 36.

¹⁰⁸ Plin. *ep.* 10,118 – 119; vgl. Weiß 1982; Marek ³2017, 625 – 626; Remijsen 2011, 108; Slater 2013, 147 – 148.

¹⁰⁹ Petzl/Schwertheim 2006 = SEG LVI 1359; P.Agon. 1, Z. 3 – 5; 3, Z. 4 – 7; 4, Z. 1 – 2.

¹¹⁰ P.Agon. 1 – 10; vgl. Forbes 1955; Jördens 2009, 343 – 345; Decker 2012, 140 – 147 Nr. 41; Potter 2012, 280 – 283.

wurden; bündig zusammengefasst aus den Papyri des 3. Jahrhunderts hat diese Privilegien Peter Herz in seiner Studie zur lokalen Festkultur im Osten des Reiches:

1. Befreiung vom Militärdienst;
2. Befreiung von öffentlichen Liturgien;
3. Befreiung von der Verpflichtung, bei Gerichtsverhandlungen Bürgen stellen zu müssen oder als Richter zu fungieren;
4. Befreiung von Einquartierungen römischer Beamter oder durchziehender Soldaten;
5. Befreiung von Sondersteuern der Gemeinde;
6. Steuerfreiheit für all die Dinge, die sie zum eigenen Verbrauch oder für den Auftritt in den Agonen mit sich führten.¹¹¹

Neben der Befreiung von bürgerlichen Pflichten und Liturgien kamen die Sieger bei den Heiligen Agonen zusätzlich in den Genuss finanzieller Zuwendungen, die in den Quellen als συντάξεις bzw. ὄψώνια/*obsonia* bezeichnet und im Deutschen häufig mit „Pensionen“ übersetzt werden.¹¹² Für die Auszahlung der Gelder waren seit griechischer Zeit die Heimatstädte der Sieger verantwortlich, doch ist zumindest ein Fall bekannt, in dem der römische Staat für eine zahlungsunfähige bzw. -unwillige Polis einspringen musste. Es handelt dabei um ein auf Papyrus überliefertes Reskript Valerians an die Hieroniken von Antinoupolis, die seit Monaten ihre Pensionen nicht mehr ausbezahlt bekommen hatten. Der Kaiser verwies sie daraufhin an den *praefectus Aegypti*, also einen Reichsbeamten, der für die Auszahlung zu sorgen hatte.¹¹³

In den Kontext der Ausweitung der Privilegien gehört nun das unter dem Namen des spätklassischen Juristen Modestin in die Digesten aufgenommene, Ulpian zitierende Gutachten (*Dig.* 27,1,6,13).¹¹⁴ Wir erfahren dort, dass Athleten, insofern sie mindestens einen Kranz bei einem *certamen sacrum* erringen konnten, von der Pflicht befreit

¹¹¹ Herz 1997, 259; vgl. Spawforth 1989, 193–194; Petzl/Schwertheim 2006, 24–25; Wallner 2014, 312; Remijsen 2015b, 127; Slater 2015, insbes. 157–158.

¹¹² Ob es sich dabei, wie häufig vermutet, um *lebenslange* Pensionen handelt (so z.B. Pennitz 1995, 102; Sänger-Böhm 2010, 168; Slater 2010, 268–272; Potter 2012, 281–282; Slater 2015, 149–150; 154–155; 160), wird von Henri Pleket mit Verweis auf die Papyri des Hermopolis-Archivs bestritten: „Egyptian papyri show that ὄψώνια were given for a limited number of months and years and paid out in a lump sum; they were definitely not *lifetime* allowances; nor would the sums mentioned in the papyri have enabled the athletes to finance the costs of living for their entire life.“ (SEG LVI 1359; Zitat: S. 447); ähnlich Pleket 2010, 193 mit Anm. 57. Vgl. zu dieser Frage, die noch nicht entschieden scheint, auch Scharff 2006; Le Guen 2010, 219–225; Wallner 2014, 316–318, mit der Forschungsgeschichte und weiterführender Literatur in Anm. 28–30; Fauconnier 2023, 286–290. – Zur Registrierung der Siege vgl. Schmidt 2014, 257–258, mit Verweis auf I.Ephesus 14, Z. 25–27: „Als Nachweis des Sieges galt ein Bestätigungsdiplom, ausgestellt von der spieleaustragenden Stadt, wofür diese vermutlich ein Entgelt erhob.“ Siehe hierzu auch PAGON. 7 und 9; Slater 2015, 158–163; Remijsen 2019a, 42–43; Fauconnier 2023, 290–293.

¹¹³ P.Oxy. LI 3611; vgl. Wallner 1997, 132–133; Jördens 2009, 345. Zu Recht weist allerdings Schmidt 2014, 257 auf den privilegierten Status der durch Hadrian gegründeten Stadt hin; vgl. dazu etwa Zahrnt 1988, 690–701.

¹¹⁴ Zu Modestin vgl. Wenger 1953, 521–522; Kunkel ²2001, 259–261; Wieacker 2006, 146–148.

wurden, Mündel unter ihre Vormundschaft aufzunehmen.¹¹⁵ Wenngleich die Formulierung *qui sacris certaminibus coronati sunt* aus den oben genannten Gründen nicht zwingend und ausschließlich auf die ἀγῶνες ιεροί bezogen werden muss,¹¹⁶ würde sich diese Interpretation – die Beschränkung der Privilegien auf die Sieger bei heiligen Agonen – doch sehr gut in den Tenor der übrigen bekannten Bestimmungen einfügen.

Während nämlich im Wesentlichen die Städte dafür verantwortlich waren, eine Infrastruktur zum Ausüben der agonistischen Disziplinen aufzubauen, und aufstrebende Athleten zur Förderung ihrer Karriere auf finanzielle Unterstützung seitens ihrer Familie oder wettkampfaffiner Investoren angewiesen waren (hierzu unten Kap. 3.2.3), bemühte sich der römische Staat nur um die herausragenden Exponenten – die Sieger bei den ἀγῶνες ιεροί, lat. *certamina sacra*. Dass es sich bei der Befreiung von der Vormundschaft nicht um eine sachbegründete Privilegierung handelt, macht der Umstand deutlich, dass sie nur von der absoluten Elite der Agonisten in Anspruch genommen werden konnte. Wer es nicht zum Sieger eines ἀγῶνος brachte, musste seinen Vormundspflichten weiterhin nachkommen, auch wenn er den Großteil des Jahres auf Wettkampfreisen verbrachte.¹¹⁷ Vielmehr gesellt das römische Recht auf diesem Feld die Elite-Athleten anderen imperialen oder städtischen Eliten bei, die ihre Privilegien aufgrund ihrer Verdienste für das Reich oder ihre Heimatstadt genossen. Von der Vormundschaftspflicht (und anderen Liturgien) befreit werden konnten nach Ausweis des 27. Buchs der Digesten etwa auch Ärzte, Lehrer, städtische Magistrate oder die Inhaber provinzialer Priesterämter wie der Asiarchie, Bithynarchie oder Kappadokarchie.¹¹⁸

Nach Modestins Zeugnis erlischt allerdings der Anspruch der Priester auf die Vormundschaftsbefreiung mit dem Ende ihrer Amtszeit,¹¹⁹ während Athleten und Techniten, die einen Kranz bei einem *certamen sacrum* erringen konnten, lebenslang Anrecht auf verschiedene Privilegien anmelden konnten.¹²⁰ Wie bereits oben ange deutet, veränderte sich der Umfang der den Hieroniken zugestandenen Privilegien von der frühen Kaiserzeit bis in die 280er Jahre kaum und jedenfalls nicht zuungunsten der Empfänger. Dies belegen die bei Frisch versammelten agonistischen Papyrusurkunden

¹¹⁵ Vgl. Amelotti 1955, 144–145; Wacke 2013, 221–222; Franciosi 2012, 78.

¹¹⁶ Siehe oben S. 134–138.

¹¹⁷ Vgl. Wacke 2013, 221–223.

¹¹⁸ *Dig.* 27,1,6. Zu den Befreiungsgründen vgl. Hähnchen 2023, 790–792; zu Bezeichnung und Tätigkeitsfeld der genannten Priesterämter nun einschlägig Edelmann-Singer 2015, 141–191; ferner Moretti 1954; Deininger 1965, insbes. 148–154; Campanile 1994; Burrell 2004, 346–349; Marek ³2017, 521–529. Zur komplizierten, mit *Dig.* 27,1,6,14 (siehe unten S. 144 Anm. 119) in Zusammenhang stehenden Diskussion um eine mögliche Identifikation der Asiarchie mit der Archierosyne, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, vgl. jetzt Edelmann-Singer 2015, 161–165, mit ausführlicher Bibliographie zur Forschungsdiskussion in Anm. 113.

¹¹⁹ *Dig.* 27,1,6,14: *MODESTINUS libro secundo excusationum.* [...] "Εθνους ιεραρχία, οἶον Ἀσιαρχία, Βιθυναρχία, Καππαδοκαρχία, παρέχει ὀλειτουργησίαν ἀπὸ ἐπιτροπῶν, τοῦτ' ἔστιν ἔως ἂν ἄρχῃ.

¹²⁰ Vgl. Amelotti 1955; Frisch 1986; Herz 1997, 259; Pleket 2010, 189; Wallner 2014, 311–314; Remijsen 2015c, 155.

des späten 3. Jahrhunderts, mehrheitlich Anträge von Hieroniken auf Registrierung von Privilegien bei den Behörden von Oxyrhynchos.¹²¹

Als Beispiel soll der Antrag des Aurelius Apollodidymos gelten: Vorangestellt sind diesem mehrere Auszüge aus kaiserlichen Bescheiden der vergangenen Jahrhunderte, zunächst ein Brief des Claudius, in dem dieser bestätigt, die „von dem vergöttlichten Augustus eingeräumten Rechte und Vergünstigungen“ ([ú]πò το[ú] θ[ε]οῦ Σεβαστοῦ δ[εδ]ομένα [...] νόμινα καὶ φιλάνδρωπα) zu bewahren, ohne dass diese explizit benannt werden;¹²² dann ein Auszug aus einer Verordnung Hadrians, der die Privilegien aufzählt;¹²³ schließlich drei Briefe aus der Severerzeit, die erneut die früheren Beschlüsse bestätigen,¹²⁴ wie jener des Septimius Severus:

[Επιστολὴ θεοῦ] Σεού[ηρου] ἦ[ν εἰκός ύμᾶς τοὺ[s] τὴν ἱερὰ[v] σύνοδον νέμοντας ἐ[y] τῇ πατρίδι μου ἡσθῆναι ἐπὶ τῷ εἰς ἑμὲ περιεληθέναι τὴν τῶν ὅλων κηδεμονίαν <καὶ> βασι[λ]είαν καὶ διὰ ψηφίσματο[c] φαβερά<ν> | [ποιῆσαι τὴν γνώμην ἦν ἔχετε πρὸς ἡμᾶς εὐχαριστεῖν δὲ ἐπὶ τούτοις βουλόμενος, ὅποσα εἴχετε ἐξ ἀρχῆς [ú]πὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ[ν] αὐτοκρατόρων δεδομένα ὑμῖν δίκαια καὶ φιλάνθρωπα, ταῦτα καὶ αὐτὸς φυλάττο, προσάνεγεν ἐθέλων καὶ διὰ τιμῆς ἄγειν [ἄνδρας μουσικοὺς καὶ ταῖς πρὸς τὸν Διόνυσον θρησκείαις ἀνακειμένο]νας. Εὖ[τυχεῖτ].

[BRIEF DES VERGÖTTLICHEN] SEVERUS. Es war natürlich, dass ihr von der kaiserlichen Synode in meiner Vaterstadt euch darüber gefreut habt, dass die Betreuung und Regierung des Ganzen auf mich gekommen sind <und> dass [ihr die Gesinnung, die ihr uns gegenüber hegt], durch einen Beschluss deutlich [gemacht habt]. In dem Wunsch, euch dafür [dankbar zu sein], bewahre ich selbst auch das, was ihr an Rechten und Vergünstigungen von früher her, verliehen durch die Kaiser vor mir, hattet, und bin gewillt, dies noch zu verstärken und euch zu ehren als [Künstler, die der Verehrung des Dionysos obliegen]; lebt wohl!¹²⁵

Was hier an einem Beispiel vorgeführt wurde, lässt sich mit geringfügigen Abweichungen auch für die übrigen Anträge konstatieren: Weder die den Hieroniken bereits seit Augustus zugestandenen Privilegien noch der Kreis der Empfänger wurden von dessen Nachfolgern beschränkt, sondern entweder bestätigt oder gar ausgeweitet.

Einen drastischen Einschnitt in diese jahrhundertelang geübte Praxis markiert erst das bereits zitierte tetrarchische Reskript, das die Zuerkennung der Privilegien auf diejenigen beschränkt, die 1.) ihr ganzes Leben lang an Wettkämpfen teilgenommen haben (*si per omnem aetatem certasse*), 2.) mindestens drei Siege bei Heiligen Agonen erringen konnten (*coronis quoque non minus tribus certaminis sacri coronati*), darunter mindestens einen Sieg bei einem Agon Roms oder „des Alten Griechenlands“ (*vel semel Romae seu antiquae Graeciae*), und 3.) diese Siege durch regelkonformes Verhalten verdient haben (*merito coronati non aemulis corruptis ac redemptis*). Dass das Gesetz nicht nur für die im Text genannten Athleten, sondern auch für die musischen Agonisten

121 P.Agon. 1–10.

122 P.Agon. 1, Z. 1–3 (Übers. Frisch).

123 P.Agon. 1, Z. 3–5.

124 P.Agon. 1, Z. 5–9.

125 P.Agon. 1, Z. 5–7 (Übers. Frisch).

gelten sollte, macht eine an die *synodus xysticorum et thymelicorum* adressierte Papyrusurkunde deutlich, die das Reskript in ungetkürzter bzw. abgewandelter Form überliefert.¹²⁶ Darüber hinaus liefert das Papyrus-Reskript im Gegensatz zu der Version im Codex Justinianus auch noch eine Begründung für die Beschränkung der Privilegien: *Sed ne sub specie coronarum declinandi munera civilia potestas omnibus detur*.¹²⁷

Es liegt nahe, diesen Paradigmenwechsel in der kaiserlichen Politik mit Diokletians Reformeifer und seinem Bemühen um eine Konsolidierung der Staatsfinanzen zu erklären; und tatsächlich ist es bezeichnend, dass die jahrhundertelang gepflegten und bewahrten Privilegien der Athleten gerade von diesem Kaiser beschnitten wurden. Dass sich der Kaiser an anderer Stelle als Förderer des agonistischen Wettkampfzirkus präsentierte,¹²⁸ ist kein Widerspruch, denn der Papyrus verzeichnet ausdrücklich, dass das Reskript auf ein Ersuchen der Synode hin ergangen ist (*ad preces vestras*), mithin nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit dieser ergangen ist.¹²⁹ Darüber hinaus lässt sich jede einzelne Beschränkung auch durch die historische Entwicklung der Agistik bis zum späten 3. Jahrhundert verständlich machen:

Zunächst ist zu beobachten, dass sich die Zahl der uns bekannten Agone im späten 2. und 3. Jahrhundert derart vergrößert hat, dass Louis Robert dafür den heute sprichwörtlichen Begriff der „explosion agonistique“ geprägt hat.¹³⁰ Gleichzeitig stieg bis zum 3. Jahrhundert auch die Zahl derjenigen Agone, die zu sakralem oder eiselaschem¹³¹

¹²⁶ Vgl. Amelotti 1955, 149–153.

¹²⁷ PLips. I 44 col. II, Z. 6, hier Z. 1–12 nach der Edition von Wallner 2014, 320–321 Anm. 36: *Impp. Diocletianus et Maximianus Augg. et Constantius | et Maximianus nobb. Caess. | ad synodum xysticorum et thymelicorum et ividem. Familia|re nobis, praerogativas integras inlibatas servare quas divorum | parentorum Augg. constitutiones in suis quibusque concedunt. | Sed ne sub specie coronarum declinandi munera civilia potes|tas omnibus detur, | ideo ad preces vestras dato <re>scripto declaramus eisdem a muneribus civilibus | personalibus immunitatem iure competere qu[i]j <cum> per omne tel[m]pus aetatis | suaee certaminibus adfuisse non nova corruptela et subscriptio<ne> interve[n]iente non minus quam vac. <tres cor>onas certaminis nobilis retulerint | in quibus vel urbicae victoriae vel antiquae Graecia[re] vel ex n[atu]ro n[ost]ro [...].*

¹²⁸ Vgl. CJ 11,42,1 (286–305); Mal. 12,38; 12,44; SB III 6222 mit Wallner 2007, 143–144; Remijsen 2010b, insbes. 186–187; Remijsen 2014a, 339–340; Remijsen 2015a, 94; 200–201; 212.

¹²⁹ PLips. I 44 col. II, Z. 8. Eine andere Perspektive bietet Remijsen 2015a, 243: „From an inclusive or democratic standpoint, the athletes are the victims of this law, as a considerable group among them lost one of their most claimed privileges [...].“

¹³⁰ Robert 1982/1989/2010, 111 (zitiert aus dem französischen Original); vgl. auch Borg/Witschel 2001, 98–99; Remijsen 2015c, 147–149, mit weiterführender Literatur. Zuletzt hat sich Nollé 2012 kritisch mit dem Begriff auseinandergesetzt und die Aussagekraft der numismatischen Quellen für dieses Modell relativiert, ohne indes den Befund grundsätzlich in Frage zu stellen. – Einschlägig zur Agistik in der Soldatenkaiserzeit Wallner 1997; vgl. auch Leschhorn 2004; Wallner 2004; Berressem 2018, 73; 85–86; 92; zur Severerzeit Strasser 2004b; König 2007; Brothers 2019, 110–126; 306–351.

¹³¹ Den Siegern bei eiselaschen Spielen (ἀγῶνες ιεροὶ [καὶ] εἰσελαστικοί) wurden neben den bereits genannten Privilegien ein feierlicher Einzug in die Heimatstadt und zusätzliche Prämien zugestanden; vgl. I.Pergamon 269; Vitr. 9pr.1; Plin. ep. 10,118–119; Pleket 1975, 61–63; Golden 2004, 58; Pleket 2010, 192–193; Herz 2011, 72–73; Remijsen 2011, 108; Slater 2013; Wallner 2014, 317; Remijsen 2015a, 209–210; Montalto 2024, 156–159.

Status aufgewertet wurden, kontinuierlich an, darunter zahlreiche Wettkämpfe, die sich hinsichtlich Organisation, Altersklassen und Preisen eng an die renommiertesten Agone anlehnten, was sich auch in ihrer Bezeichnung ausdrückt: Von den über 500 bekannten Agonen der Kaiserzeit trugen nach einer Untersuchung Wolfgang Leschhorns 38 Wettkämpfe den Namen olympische bzw. isollympische Spiele, 33 pythische bzw. isopythische und 15 aktische bzw. isaktische Spiele. Selbst kleinere Dörfer veranstalteten mit teilweise beträchtlichem Aufwand Agone.¹³² Die Erklärung für die steigende Zahl von Agonen im 3. Jahrhundert ist auch in der veränderten politischen Situation dieser von raschen Herrschaftswechseln und Bürgerkriegen geprägten Zeit zu suchen, denn für die regierenden Kaiser war die Zustimmung zur Einrichtung oder Aufwertung eines heiligen Agons, die von den Städten als Geschenk ($\deltaωρεά$) bezeichnet wurde, ein willkommenes Mittel, um sich der Loyalität einzelner Gemeinden oder gar Regionen zu verschaffen – und *vice versa*: Nach Kaisern benannte Agone wie die Hadrianeia, Kommodeia, Antonineia oder Gallieneia legen davon ein sprechendes Zeugnis ab.¹³³

Gemein war allen sakralen und eiselastischen Wettkämpfen, dass sie die Heimatstädte der Sieger zu umfangreichen finanziellen Aufwendungen in Form von Steuererleichterungen, Befreiung von öffentlichen Diensten und finanziellen Zuwendungen verpflichteten. Für Hermopolis etwa konnte Stefanie Schmidt anhand der Papyri aus dem Stadt-Archiv nachweisen, dass „allein in den Jahren 266 und 268 Ausgaben von über

¹³² Leschhorn 1998; zur Anzahl und Verbreitung der Agone in der römischen Kaiserzeit vgl. ferner Klose/Stumpf 1996, 96–97; Farrington 1997, insbes. 41–43; Golden 2004, 88; Leschhorn 2004, 56–57; Valavanis 2004, 393–397; 624–625; Pleket 2010, 182–183; Decker ²2012, 49–56; zu isollympischen Spielen Seibert 2004; García Romero 2012; Aneziri 2014b, 428–429; Remijsen 2020, 131–134. Vgl. aber auch Brunet 1998, 266, der am Beispiel der elischen Olympien darauf hinweist, dass sich die Größe der Teilnehmerfelder in den einzelnen Disziplinen kaum veränderte. – Die letzte bekannte Einrichtung eines heiligen Agons, des ἄγών Τακτέος μητροπολείτιος ἰσοκαπετύλιος in Perge, datiert in das Jahr 275/276 (vgl. I.Perge 333–336 mit Weiß 1991 und Merkelbach/Şahin/Stauber 1997; weitere Quellen- und Literaturverweise bei Berressem 2018, 101 Anm. 587), was allerdings nicht bedeuten muss, dass danach kein derartiger Agon mehr ins Leben gerufen wurde (so nämlich Wallner 2007, 137; Wallner 2014, 310), denn die Evidenz für Agonneugründungen bzw. -aufwertungen besteht zum größten Teil aus städtischen Bronzemünzen, deren Prägung nach ca. 275 wohl wegen der zunehmenden Inflation aufgegeben wurde (hierzu Leschhorn 2004, 55). Auf staatlichen Prägungen spielten Agone indes kaum eine Rolle; das Ausbleiben von Hinweisen auf neue Wettkämpfe könnte also auch in diesem veränderten „numismatic habit“ begründet liegen.

¹³³ Vgl. Aigner 1985, 296–297; Ziegler 1985, 67–119; Klose/Stumpf 1996, 98–100; Wallner 1997, 35–41, dort auch zu der bisweilen mit der Einrichtung von Agonen verbundenen Verleihung des Neokoros-Titels, der eine Stadt „als Zentrum des munizipalen bzw. provinzialen Kaiserultes“ (35) auswies (hierzu ausführlich Burrell 2004, insbes. 335–341); van Nijf 1999/2010, 184–186; Wallner 2000, 106, der darauf hinweist, „daß neue Spiele häufig im Vorfeld oder nach Beendigung militärischer Auseinandersetzungen sowie in Zusammenhang mit Truppenverschiebungen auftraten“; Hekster 2002, 168–177; Aneziri 2014b; Pleket 2010, 200–201; Remijsen 2014a, 334–337; Remijsen 2015a, 203–208; Remijsen 2015b, 122–123; Remijsen 2015c, 151–152; Brothers 2019, 338–351; Faconnier 2020, 653–656 zu Loyalitätsbekundungen der agonistischen Synoden gegenüber den jeweils regierenden Kaisern; van Nijf 2020, 254–255; Dietl 2022, 84–90. Zur Bezeichnung $\deltaωρεά$ vgl. die bei Wallner 2000, 99–100 Anm. 11 angeführten Quellen und Forschungsbeiträge.

24.660 Drachmen für derartige Athletenpensionen“ anfielen, die damit zu den größten Ausgabenposten dieser Polis gehören.¹³⁴

Die Städte aber litten, bei regionalen Unterschieden, schon im 3. und dann besonders seit dem 4. Jahrhundert unter Steuerausfällen und einer sinkenden Bereitschaft ihrer Bürger, kuriale Liturgien und Ämter zu übernehmen.¹³⁵ Das agonistische Privilegiensystem dürfte diese Entwicklung noch verstärkt haben, weil anzunehmen ist, dass mit der Expansion des agonistischen Wettkampfzirkus auch die Zahl der Sieger bei Heiligen Agonen, also die Zahl der Privilegienempfänger, anstieg.¹³⁶ „When even a one-time victor of the ephebic games of Oxyrhynchus could call himself a *hieronikes*, the group of men the city could not nominate for its many essential services had become very large indeed. The rapid expansion of the circuit in the third century therefore endangered its stability.“¹³⁷

Seitens der Reichsverwaltung wurde hingegen großer Wert auf eine solide Finanzverwaltung der Städte gelegt, da ökonomische Missstände auf der Städteebe auf den Staat zurückfallen konnten, der etwa für dringend benötigte Infrastrukturmaßnahmen oder im Falle ausbleibender Zahlungen, wie bei den Hieroniken von Antinoupolis (siehe oben S. 143), in die Bresche springen musste.¹³⁸ Deshalb achteten die Kaiser – insofern sie involviert wurden – genau darauf, dass die Finanzierung eines neu einzurichtenden Agons auch mittel- und langfristig gewährleistet war, vorzugsweise durch Zinserträge aus verpachteten Ländereien oder Stiftungen.¹³⁹

Bestens dokumentiert und aufgearbeitet ist diese Praxis für die Einrichtung eines musischen Agons im kleinasiatischen Oinoanda in hadrianischer Zeit.¹⁴⁰ Eine dort ge-

¹³⁴ Schmidt 2014, 257; vgl. 244–245 Tabelle 18; Klose/Stumpf 1996, 100 mit Anm. 448.

¹³⁵ Vgl. Remijsen 2015a, 298–299; 314–320; ferner, für das 3. Jahrhundert, de Blois 2006, 50–51; Gerhardt 2008, 711–712; Zuiderhoek 2009, 154–159; zu regionalen Unterschieden Borg/Witschel 2001, 50–78; zur Entwicklung vom 4. bis zum 6. Jahrhundert Liebeschuetz 2001, insbes. 104–120; Laniado 2002; Saradi 2006, 151–165; zu den Auswirkungen der Finanzierung von Festen und Agonen auf die städtischen Mittel Herz 1995, 67–69; Cramme 2001, 49–51; 59–60; Slater 2010; Camia 2011; Herz 2011; Decker 2012, 154–157 Nr. 43; Schmidt 2014, 254–259; Remijsen 2015c, 150–158.

¹³⁶ Korinth etwa, die Ausrichterin der Isthmien, scheint bereits im frühen 2. Jahrhundert nicht mehr in der Lage (oder willens) gewesen zu sein, die vollen Gelder an Hieroniken auszuzahlen, wobei aus der Quelle, einem Absatz aus der hadrianischen Briefsammlung aus Alexandria Troas (Petzl/Schwertheim 2006 = SEG LVI 1359 I, Z. 32–34), nicht deutlich hervorgeht, ob es sich um Preisgelder für siegreiche Agonisten bei den korinthischen Wettkämpfen (so Petzl/Schwertheim 2006, 47–48) oder συντάξεις für korinthische Hieroniken handelt (so Remijsen 2015a, 299).

¹³⁷ Remijsen 2015a, 211–212.

¹³⁸ Zur Einflussnahme der imperialen Administration auf die städtische Finanzverwaltung schon seit der frühen Kaiserzeit vgl. die bei Schmidt-Hofner 2006, 241–245 zusammengestellten Belege.

¹³⁹ Vgl. Pleket 1975, 62–63; Ziegler 1985, 67–119; Wörrle 1988, 151–182; Herz 1997, 250–251; Stephan 2002, 48–52; Kirbihler 2008, 140–141; Pleket 2010, 190; Camia 2011, 57–63; Aneziri 2014a, 155–157; Remijsen 2014a, 339; Remijsen 2015a, 296–309; Remijsen 2015c, 155–156; Horster 2019, 225–226; 230–232; van Nijf 2020, 255–256.

¹⁴⁰ Wörrle 1988 = SEG XXXVIII 1462; vgl. zur Inschrift ferner Jones 1990; Mitchell 1990; Rogers 1991; Smith 1994; van Nijf 1999/2010, 181–185; 191–193; Remijsen 2015c, 150–151; van Nijf 2020, 247–248.

fundene, monumentale Inschrift setzt sich aus insgesamt fünf Dokumenten zusammen, die den Prozess der Einrichtung des Agons in der lykischen Kleinstadt minutiös nachvollziehen lassen: dem Genehmigungsbrief des Kaisers Hadrian, der Bekanntmachung des Festes durch den Stifter C. Iulius Demosthenes inklusive des Wettkampfprogramms, einem Sitzungsprotokoll des Stadtrates von Oinoanda, dem Beschluss der Volksversammlung sowie der Subscriptio des Statthalters. Finanziert werden sollte der penterische Agon demnach durch die Verpachtung von Ländereien, die 1.000 Drachmen pro Jahr erwirtschaften sollten, was sich inklusive Zinserträgen innerhalb von vier Jahren zu einem Kapital von 4.450 Denaren summieren würde.¹⁴¹ Ein städtischer Magistrat, der Eikosaprotos, sollte Aufsicht über die Stiftung führen; Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens wurde unter Strafandrohung verboten.¹⁴² Indem der Kaiser die von Demosthenes festgelegten Regelungen bestätigte und ihre Durchsetzung in seinem Namen anordnete, verlieh er der agonistischen Stiftung Rechtssicherheit.¹⁴³ Dieser Schutz vor Zweckentfremdung seines Vermögens dürfte auch der Grund gewesen sein, weshalb Demosthenes überhaupt die Genehmigung Hadrians einholen ließ; wirklich notwendig war eine solche Erlaubnis nämlich nur für Agone mit sakralem oder eiselasitischen Status, die ihren Siegern Privilegien und Zuwendungen seitens ihrer Heimatstadt garantierten.¹⁴⁴

* * *

Eingedenk der Voraussetzungen, dass sich 1.) die Zahl der Agone insgesamt und insbesondere die der sakralen und eiselasitischen Spiele bis zum Ende des 3. Jahrhunderts im gesamten Reich deutlich erhöht hatte, 2.) die Ausrichtung jedes einzelnen Agons die Kassen der veranstaltenden Städte belastete, die von sakralen Wettkämpfen darüber hinaus langfristige finanzielle Verpflichtungen für die Heimatstädte der Sieger mit sich brachte, während 3.) gleichzeitig die finanziellen Ressourcen des Reiches wie der Städte durch Bürgerkriege und Wirtschaftskrisen beeinträchtigt waren, wird verständlich, weshalb Diokletian, der auf vielen Feldern wirtschaftspolitische Reformen auf den Weg gebracht hat, auch hinsichtlich der Finanzierung des agonistischen Wettkampfzirkus

¹⁴¹ Wörrle 1988 = SEG XXXVIII 1462, Z. 14–17; 20–21. Zu anderen Formen von agonistischen Stiftungen vgl. Aneziri 2014a, 150–155.

¹⁴² Wörrle 1988 = SEG XXXVIII 1462, Z. 28–30; 34–38. Zu weiteren Fällen, in denen die Mittel agonistischer Stiftungen zweckentfremdet wurden oder dies verhindert werden sollte, vgl. Aneziri 2014a, 154–156; 159.

¹⁴³ Vgl. aber Horster 2019, 232, die darauf hinweist, dass es „eine durchgehende Politik der Lenkung solcher Legate und Stiftungen in bestimmte Richtungen [...] ebenso wenig [gab] wie eine systematische Kontrolle von deren Einhaltung und korrekter Nutzung. Lediglich Rechtssicherheit im Einzelfall und möglicherweise auch persönliche Verbundenheit mit einer der Parteien scheinen Konstanten zu sein, die im einen oder anderen Fall kaiserliches oder auch statthalterliches Handeln bei Stiftungen provoziert haben.“

¹⁴⁴ Ähnliche Verfahren sind auch für die Einrichtung bzw. Aufwertung von Agonen durch die Kaiser Trajan, Marc Aurel, Commodus, Elagabal, Septimius Severus und Caracalla bekannt; vgl. Millar³2001, 452; Remijsen 2015a, 204–205 und Remijsen 2015c, 152, mit den Stellennachweisen.

einen Konsolidierungskurs anstrebte.¹⁴⁵ Von den zwei Möglichkeiten, die sich hierfür anboten – Beschneidung der Privilegien oder Beschränkung des Empfängerkreises – entschied sich die Reichsadministration für letztere – wohl auch, weil die römischen Kaiser tendenziell davor zurückschreckten, einmal von ihren Vorgängern zugestandene Vergünstigungen wieder zurückzunehmen.¹⁴⁶ Zukünftig sollten die Privilegien also nur noch denen zustehen, die mindestens drei Siege bei *certamina sacra* erringen konnten, darunter einen in den Wettkämpfen „des alten Griechenlands oder Roms“, worunter, wie bereits erkannt wurde, die Agone der „alten“ Periodos – Olympia, Delphi, Korinth, Nemea – und höchstwahrscheinlich die Kapitolia in Rom (möglicherweise aber auch die Wettkämpfe der sogenannten „neuen“ Periodos: neben den Kapitolia die Aktia, die Sebasta von Neapel und, je nach Zählung,¹⁴⁷ die Heraia in Argos oder die Eusebeia in Puteoli) zu verstehen sind.¹⁴⁸

Ferner sollte die Einschränkung gelten, dass Athleten ihr ganzes Leben lang an Wettkämpfen teilgenommen haben sollen (*si per omnem aetatem certasse*). Nach Christian Wallner sollten durch diese Regelung die Funktionäre der Synoden ausgeschlossen werden; zu denken wäre aber auch an Nachkommen von Athleten, denen Privilegien vererbt wurden.¹⁴⁹ Tatsächlich scheint sich nämlich spätestens im 3. Jahrhundert die Praxis etabliert zu haben, dass nicht nur die Agonisten selbst, sondern auch Personen aus ihrem Umfeld Anspruch auf Sonderrechte erhoben – und diese auch gestattet bekamen: So gelang es einem gewissen M. Aurelius Pluton aus Hermoupolis im Jahr 267, für den Waisenjungen Aelius Asklepiades Immunität von allen Ämtern und Liturgien zu erwirken – alleine aufgrund des Umstandes, dass dessen Vorfahren er-

¹⁴⁵ Vgl. Remijsen 2015a, 212; 312 – 313. Zur tetrarchischen Wirtschaftspolitik vgl. Kuhoff 2001, 483 – 564; zu ökonomischen Krisenphänomenen im 3. Jahrhundert Ruffing 2008; zu regionalen Besonderheiten Witschel 1999 und Borg/Witschel 2001, 50 – 78; zu den Auswirkungen auf den athletischen Wettkampfzirkus Roueché 1993, 137.

¹⁴⁶ Vgl. Corcoran 1996, 63 – 69 mit Anm. 157; Millar³ 2001, 462.

¹⁴⁷ Zur Diskussion um den Umfang der „alten“ und „neuen“ Periodos in der Kaiserzeit vgl. jetzt Strasser 2016; ferner Brunet 1998, 201 – 203; Uzunaslan/Wallner 2005; Gouw 2009, 139 – 147; Decker² 2012, 32 – 34; Strasser 2021, 562 – 566.

¹⁴⁸ Vgl. Amelotti 1955, 152 Anm. 143; Golden 1998, 10 – 11; Wallner 2007, 141 – 142; Pleket 2010, 189 – 190; Wallner 2014, 321 – 322. Anders Remijsen 2015a, 52: „Although it is attractive to interpret this stipulation as reflecting the prestige of the old *periodos* in Greece and of the Italian ‚new periodos‘, these technical terms are absent [...]. Instead, the formulation encompassed not only the ‚big four‘, but all games in Achaea (or at least those with a long tradition, if that is what is meant by ‚antiqua Graeca‘) combined with all the games in Rome, but not the *Sebasta*, *Eusebeia*, or *Aktia*, which used to enjoy the same prestige.“ Allerdings ist die Abwesenheit von technischen Begriffen geradezu ein Charakteristikum der kaiserlichen Gesetzgebung und sollte dementsprechend an dieser Stelle nicht als Argument herangezogen werden.

¹⁴⁹ Vgl. Potter 2012, 281; Jones 2012, 308; Wallner 2014, 321; zur Organisationsstruktur der Synoden Eckhardt 2019, 135 – 143; Eckhardt 2021, 250 – 255; Fauconnier 2023, 183 – 248. – Die Pensionen konnten ebenso verkauft oder verpfändet werden; vgl. P.Lond. III 1164i mit Amelotti 1955, 141 – 142; Wacke 1978/1979, 163 – 164; Aigner 1985, 298 und unten S. 157 – 158.

folgreiche Athleten gewesen waren.¹⁵⁰ Ebenfalls aus Ägypten – das indes hinsichtlich der Frage nach der Zuerkennung von Privilegien keinen Sonderfall darstellt¹⁵¹ – sind gleich mehrere Zeugnisse für die Praxis überliefert, bloß durch eine Funktion in einer der Synoden gleichsam Anspruch auf die den Agonisten zustehenden Privilegien zu erheben. Sowohl dem Grammateus Aurelius Apollodidymos (im Jahr 273/274) als auch den Kaiserpriestern Aurelius Serenus (264) und Aurelius Hatres (288) wurden entsprechende Vergünstigungen per kaiserlicher Verordnung gestattet.¹⁵² Notizen für die örtlichen Behörden in Oxyrhynchos vermerken dabei ausdrücklich, dass den Amtsträgern dieselben Privilegien zustehen sollten wie den Athleten bzw. Techniten, obwohl sie offensichtlich (sonst wäre es, wie üblich für diese Art von Dokumenten, vermerkt worden) selbst keiner agonistischen Disziplin nachgingen.¹⁵³

Die letzte Einschränkung des tetrarchischen Reskripts bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit der errungenen Siege. Wenn man kaiserzeitlichen Autoren wie Pausanias, Philostrat oder (Pseudo-)Dionysios von Halikarnass Glauben schenken möchte, standen Manipulationen, Kollusionen und Bestechungen bei den Agonen auf der Tagesordnung: Wir erfahren dort von Siegesabsprachen zwischen Boxern, von ehrgeizigen Vätern, die die Gegner ihrer Kinder bestachen, von Schiedsrichtern, die Wettkämpfe verschoben, und Athleten, die mit Gewalt an der Teilnahme bei Agonen gehindert wurden.¹⁵⁴ Dass es sich hierbei nicht um literarische Fiktionen handelt, belegt ein kürzlich publizierter Papyrus aus dem Jahr 267, der eine detaillierte Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Stellvertretern zweier Jugendringer enthält, wonach einer der beiden Jugendlichen dem anderen in einem bevorstehenden Ringkampffinale (wohl bei den Großen Antinoeia in Antinoupolis) gegen eine Zahlung von 3.800 Drachmen absichtlich unterliegen sollte.¹⁵⁵

Aus soziologischer Perspektive stellen derartige Siegesabsprachen einen „illegalen maskierten Tausch“ dar, „wobei der Bestochene sich als ‚Verkäufer des Sieges‘ besonderer, ‚umgemünzter‘ Wertschätzung erfreut“, indem er sich das (buchstäbliche) Inkaufnehmen der Niederlage durch einen angemessenen Gegenwert vergelten lässt – zumal die Gefahr des Überführwerdens wohl als gering veranschlagt werden kann.¹⁵⁶ Aus der Sicht ihrer „Tauschpartner“ waren ihre Konkurrenten bei den ὀγώνες τεποί ein besonders attraktives Ziel für Bestechungen, weil die mit einem Sieg verbundenen Privilegien soziales und ökonomisches Kapital generieren konnten, das über die bloße

¹⁵⁰ P.Herm. 119 verso iii; deutsche Übersetzung mit knappem Kommentar bei Schubart 1912, 39–40 Nr. 32; vgl. ferner Wallner 1997, 175–176; Millar ²2001, 457–458; Jakab 2014, 251; Wallner 2014, 318.

¹⁵¹ Vgl. Wallner 2014, 317–318 Anm. 30. – Zur Agistik im römischen Ägypten Decker 2012, 107–183; Remijsen 2014b, 356–359; Remijsen 2014d.

¹⁵² P.Agon. 1–4.

¹⁵³ Z. B. P.Agon. 3, Z. 44–46; vgl. Frisch 1986, 10; Wallner 2014, 319.

¹⁵⁴ Vgl. Paus. 5,21; 6,3,7; Philostr. *gymn.* 45; (Ps.-)Dion. *Hal. rhet.* 7,6–7; zu diesem Komplex vgl. insbes. Weiler 2014 und Papakonstantinou 2016; ferner Golden 2004, 36–37; Frass 2010; Decker ²2012, 124–126; Potter 2012, 285–287; Weiler 2013, 621–626; Decker 2014, 51–56.

¹⁵⁵ P.Oxy. LXXIX 5209; vgl. hierzu Decker 2014, 56–60 und Marshall 2018.

¹⁵⁶ Vgl. Emrich/Messing 2005, 194–195 (Zitat: 195).

Siegprämie weit hinaus ging.¹⁵⁷ Mit der Vermehrung der Wettbewerbe dürfte also auch die Korruption angestiegen und gleichzeitig von einer größeren Öffentlichkeit wahrgenommen worden sein, wovon wiederum der Korruptionsdiskurs in den kaiserzeitlichen Quellen zeugt.¹⁵⁸

Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass die an Diokletian gerichtete Anfrage von den Athleten selbst ausging, denn diejenigen, die ihre Siege auf ehrliche Weise errungen hatten oder noch erringen wollten, waren schließlich die Leidtragenden der Korruption, mussten vielleicht sogar um die Stabilität des agonistischen Privilegiensystems fürchten:

Wenn eigentlich Nichtveräußerbares getauscht wird, möglicherweise sogar gegen Geld, wenn Gaben Waren werden, deren Wert in quantifizierter Form gemessen wird, und sich aus normativ-moralischen Erwartungen Prosperitätschancen ergeben, wenn also der Tausch zum Kauf und somit quantifiziert wird, dann ist es auch mit der Exklusivität von Tauschobjekten vorbei [...]. Daraus folgt dann eine inflationäre Verbreitung des Kaufes von ursprünglich gewährten ehrenvollen Zuschreibungen bzw. Titeln. [...] Daraus folgt, dass derjenige, der mit moralischen Werten handelt, nämlich z.B. den offenen Ausgang eines Spielereignisses einengt [...], die Gültigkeit höchster kultureller Konstruktionsprinzipien verletzt. Funktional ist sein Handeln nur dann, wenn es nach der Entdeckung geahndet wird und so indirekt zum Glauben an die Gültigkeit dieser Prinzipien beiträgt.¹⁵⁹

Dementsprechend sollte Diokletians Einschränkung, dass nur rechtmäßig errungene Siege zum Empfang von Privilegien berechtigten, als dezidiert politische Botschaft verstanden werden, stellte sie doch eine durch die jeweiligen Wettkampfreglements bereits abgedeckte, eigentlich selbstverständliche Bedingung dar, die aus handlungs-pragmatischen Gründen gar nicht erwähnt werden müssen.

Die Neuerung sollte mithin nur den ursprünglichen Zustand des Privilegiensystems wiederherstellen: Wenn nur die absolute Elite der Agonisten in den Genuss der Sonderrechte käme, so wohl die Intention der Verordnung, könnte dies jenen wieder als soziales Distinktionsmerkmal dienen und gleichzeitig die städtischen Ämterstrukturen stärken sowie die Ausgabenlast sowohl auf Reichs- wie auf Städteebene verringern.¹⁶⁰ Über Erfolg oder Misserfolg der Reform geben uns die Quellen indes keine Auskunft;

¹⁵⁷ Zur Möglichkeit des sozialen Aufstiegs vgl. Pleket 1974/2001/2014, 58–59; 67–76; Wacke 1978/1979, 151–152; Lehner 2004, 91–93; Douglas 2007; Jakab 2012, 114–116; Christesen 2014, 224–226; Jakab 2014, 250–251; Weiler 2014, 8–9; Montaldo 2024, insbes. 160–163.

¹⁵⁸ Korrupt ist nach Emrich/Messing 2005, 185 „jemand, der sich durch Annahme eines verlockenden persönlichen Vorteils vom eigentlich erwarteten Handeln wegführen lässt. Zu ergänzen ist, dass dieses Verhalten maskiert werden muss, da es bei bekannt werden in der Öffentlichkeit einen Verlust von Ehre und Ansehen, negative Sanktionen eingeschlossen, zur Folge hat.“ Vgl. zum Begriff auch Weiler 2014, 4 Anm. 6.

¹⁵⁹ Emrich/Messing 2005, 195–196.

¹⁶⁰ Vgl. Douglas 2007, 407, die den agonistischen Wettkampfzirkus nicht unbegründet als Prestigesystem interpretiert: „When too many people are allowed to join an elite club, the prestige value of membership is diminished.“ Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt auch Remijsen 2014c, 253–257, die ihren Fokus stärker auf die Motivation für die Anfrage der Synoden richtet; vgl. auch Remijsen 2014a, 339 und Remijsen 2015a, 344–345.

vielleicht hat auch der (spätestens) im 4. Jahrhundert einsetzende Niedergang der Agonistik die Regelung bald obsolet gemacht. Andererseits deutet die Aufnahme in den Codex Justinianus darauf hin, dass das Gesetz niemals außer Kraft gesetzt wurde.

3.2.3 Sponsoren und Gläubiger: *Dig. 4,2,23,2; 22,2,5; 42,1,40; CJ 8,16,5 (29. April 233)*

Weg von der Elite der Agonisten und hin zu Athleten am Beginn ihrer Karriere führen die im *Corpus Iuris Civilis* verstreut aufzufindenden Bestimmungen zu Athleten als Darlehensnehmern und der Verpfändung von (zukünftigen) Siegprämien.

Für die gesamte griechisch-römische Antike galt, dass junge Männer, die eine Karriere als Athlet anstrebten, zunächst beträchtlich in ihre Ausbildung investieren mussten: Trainer mussten ebenso bezahlt werden wie die Reisen zu den Wettkämpfen oder Unterkunft und Verpflegung vor Ort.¹⁶¹ In Olympia und bei isolympischen Agonen mussten die Teilnehmer laut Reglement bereits 30 Tage vor Beginn der Wettkämpfe ihr Quartier im Trainingslager bezogen haben; die Kosten für den Lebensunterhalt waren höchstwahrscheinlich von ihnen selbst zu tragen.¹⁶² Einer geregelten Arbeit konnten Athleten, die einen großen Teil des Jahres im Training und auf Wettkampfreisen verbrachten, natürlich nicht nachgehen, und so verwundert es nicht, dass die Teilnehmer der Agone bis zum 5. Jahrhundert v.Chr. zum größten Teil aristokratischen Familien angehörten. Seit dieser Zeit entwickelte sich die Athletik durch die Verbreitung des Gymnasios in der griechischsprachigen Hemisphäre sukzessive zum Breitenphänomen, was sich auch in den Teilnehmerfeldern der Agone widerspiegelt, die mehr und mehr Menschen mittlerer und unterer Einkommensschichten aufwiesen.¹⁶³

Zur Finanzierung ihrer Karriere waren diese Athleten darauf angewiesen, ausreichende Finanzmittel zu akquirieren, etwa durch bei lokalen Agonen errungene Siegprämien. Ein Paradebeispiel für diese Möglichkeit bietet die Biographie des kaiserzeitlichen Boxers Photion, der in den ersten Jahren seiner Karriere acht Siege bei Heiligen Agonen erringen konnte, die allesamt entweder in seiner Heimatstadt Laodikeia oder in der näheren Umgebung veranstaltet wurden. Erst danach ist seine Teilnahme auch bei Wettkämpfen, die nur mit dem Schiff zu erreichen waren, wie bei den

¹⁶¹ Vgl. Golden 2008, 24–26; Pleket 2010, 185–187; Decker 2012, 136–138 Nr. 39; Remijsen 2015a, 221; Remijsen 2015b, 125–126; Bertolín Cebrián 2020, 152–155.

¹⁶² Zu den Olympien von Elis vgl. Crowther 1991/2004; Golden 2008, 24–26; Decker²2012, 122–123; zu den Sebasta von Neapel IVO 56, 10–26 mit Crowther 1989/2004; Weiler 2014, 19–20; zur Frage, ob die Athleten vor Ort Unterstützung (z.B. durch Brotspenden) bekamen, Crowther 2000/2004a, 84–85, mit weiterführender Literatur.

¹⁶³ Vgl. Pleket 1974/2001/2014, 46–47; 52–63; Golden 1998, 142–145, der allerdings auf den geringen Erkenntniswert der Quellen hinweist; Pleket 2000, 633–640; Pleket 2005, 156–160; van Nijf 2004, 206–212; König 2005, 45–72; Weiler²2007, insbes. 26–31; 43–44; Golden 2008, 32–34; Jakab 2012, 97–98; Mann 2014, 280–282; Bertolín Cebrián 2020, 193–196; vgl. aber auch Christesen 2014, insbes. 217–221, der „an expansion of sport participation to a broader segment of the Greek populace“ (218) bereits für das frühe 6. Jahrhundert v.Chr. vermutet.

Sebasta in Neapel, nachgewiesen.¹⁶⁴ Doch nicht zu allen Zeiten und an allen Orten war das Angebot an Agonen so groß wie im Kleinasien des 2. Jahrhunderts, und nicht jeder Athlet war mit dem Talent eines Photon gesegnet.¹⁶⁵ Alleine aus den Einkünften eines einzigen Sieges, so hat Henri Pleket überzeugend argumentiert, konnte sich jedenfalls kein Athlet seine Karriere finanzieren.¹⁶⁶ Ambitionierten jungen Athleten blieb demnach häufig nichts anderes übrig, als sich (zusätzlich) Unterstützung von Investoren oder Geldverleihern zu suchen. Eine Form, in der diese Unterstützung gewährt werden konnte, war das sogenannte Erfolgsdarlehen, wie aus einem Gutachten des hochklassischen Juristen Scaevola hervorgeht:

SCAEVOLA libro sexto responsorum. Periculi pretium est et si condicione quamuis poenali non existente recepturus sis quod dederis et insuper aliquid praeter pecuniam, si modo in aleae speciem non cadat: ueluti ea, ex quibus condiciones nasci solent, ut ‚si non manumittas‘, ‚si non illud facias‘, ‚si non conualero‘ et cetera. nec dubitabis, si piscatori erogaturo in apparatum plurimum pecuniae dederim, ut, si cepisset, redderet, et athletae, unde se exhiberet exerceretur, ut, si uicisset, redderet. In his autem omnibus et pactum sine stipulatione ad augendam obligationem prodest.

SCAEVOLA im 6. Buch seiner Rechtsgutachten Um eine Vergütung für die Übernahme der Gefahr handelt es sich auch dann, wenn du für den Fall, daß eine womöglich sogar strafweise vereinbarte Bedingung nicht eintritt, das [Geld] zurück erhalten sollst, was du hingegeben hast, und dazu noch etwas über das [hingegebene] Geld hinaus, vorausgesetzt nur, daß es nicht unter den Tatbestand des Spiels fällt. So ist es etwa in den Fällen, in denen regelmäßig Konditionen entstehen, wie „wenn du nicht freiläßt“, „wenn du jenes nicht tust“, „wenn ich nicht wieder gesund werde“ und vieles andere mehr. Und du wirst das in den folgenden Fällen nicht bezweifeln: Wenn ich einem Fischer, der für seine Fangausrüstung Aufwendungen machen will, einen großen Betrag gebe, den er zurückzahlen soll, wenn er einen Fang gemacht hat, oder wenn ich einem Athleten Geld gebe, mit dem er seinen Unterhalt bestreiten und sein Training finanzieren kann und das er zurückzahlen soll, wenn er siegt [und ein Preisgeld erringt]. Bei all diesem verhilft aber sogar ein formloser Vertrag ohne Stipulation dazu, den Umfang der Verbindlichkeit zu erweitern.¹⁶⁷

Die Umstände und Bedingungen, unter denen solche erfolgsabhängigen Darlehen an Athleten gegeben werden konnten, hat Andreas Wacke in einem einschlägigen Aufsatz anschaulich dargelegt.¹⁶⁸ Jüngst hat sich Éva Jakab erneut des Themas angenommen und einige Aspekte vertieft sowie neue Akzente gesetzt.¹⁶⁹ Nach Wacke ist das hier

¹⁶⁴ Brunet 1998, 343–345 Nr. 28 = Strasser 2021, 252–254 Nr. 92; vgl. Robert 1930/1969; Brunet 1998, 242–243; 259–263; Gouw 2009, 157–158; 352–353 Nr. 115.

¹⁶⁵ Vgl. Remijsen 2015a, 222–224 zu weniger erfolgreichen Athleten. Zur Agistik im römischen Kleinasien vgl. Mitchell 1990; Roueché 1993, 159–248; Pleket 1998; van Nijf 1999/2010; Lehner 2004; Newby 2005, 229–271; Farrington 2008; Reitzenstein 2016; Marek ³2017, 618–630; Pleket 2014; Dietl 2022, 78–175.

¹⁶⁶ Vgl. Pleket 1992, 151; siehe auch Golden 2008, 32–34.

¹⁶⁷ *Dig.* 22,2,5 (Übers. Behrends u.a.). Zu Scaevola vgl. Wenger 1953, 511–512; Kunkel ²2001, 217–219; Wieacker 2006, 105–106.

¹⁶⁸ Vgl. Wacke 1978/1979. Zur Einführung in das römische Obligationenrecht, durch das Schuldverhältnisse und Verpflichtungen geregelt werden, siehe Ibbetson 2016.

¹⁶⁹ Vgl. Jakab 2012 und Jakab 2014; nur kurзорisch behandeln das Thema Amelotti 1955, 147–148 und Franciosi 2012, 84–88.

beschriebene Athletendarlehen inhaltlich eng verwandt mit dem von Scaevola ebenfalls als Beispiel herangezogenen Seedarlehen. In beiden Fällen erklärt sich der Kreditgeber bereit, die geliehene Summe nur im Erfolgsfall – wenn der Fischer etwas gefangen hatte oder der Athlet eine Siegprämie erringen konnte – zurückzufordern.¹⁷⁰ Im Gegenzug für die Übernahme des Ausfallrisikos durfte der Geldgeber, so Scaevola, höhere Zinsen verlangen (*quod dederis et insuper aliquid praeter pecuniam*). Die Zinsen waren allerdings nicht regelmäßig fällig, sondern „in Form eines einmaligen Zuschlags zum geliehenen Kapital mit diesem zusammen zu entrichten“ (*ad augendam obligationem*) – wie auch beim Seedarlehen.¹⁷¹ Für die Darlehensgeber bedeutete die Investition in die Karriere eines Athleten sicherlich ein größeres Risiko als die Finanzierung eines Fischereivorhabens, weshalb Wacke berechtigerweise vermutet, dass sich unter diesen viele ehemalige Athleten befunden hätten, oder zumindest Geldgeber, die „persönlich zum Sport in näherer Beziehung“ standen.¹⁷² Éva Jakab geht noch weiter, indem sie das von Scaevola dargestellte Rechtsverhältnis als „unverzinstes Freundschaftsdarlehen [...], das in Rom unter sozial Gleichgestellten üblich war“ interpretiert.¹⁷³ Man hat sich unter diesen Geldgebern jedenfalls eher Sponsoren bzw. Mäzene als gewinnorientierte Investoren vorzustellen.¹⁷⁴

Aus der Sicht der Athleten war ein solches Darlehen natürlich überaus attraktiv, da es nicht zurückgezahlt werden musste, wenn sich keine Erfolge einstellten. Ähnlich wie

¹⁷⁰ Vgl. Wacke 1978/1979, 154–156. Dagegen aber Jakab 2012, 102–105; 111–114; 116–123 und Jakab 2014, 261–267, die einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Seedarlehen bestreitet. Ihre Interpretation, nach der das Fragment eher in den Kontext von Rückforderungsklagen gehört, vermag allerdings nicht zu überzeugen, da sie auf zu vielen nicht belegbaren Hypothesen hinsichtlich des ursprünglichen Textzusammenhangs beruht und dem Umstand, dass das Gutachten selbst den Bezug zum Seedarlehen herstellt, zu wenig Beachtung schenkt.

¹⁷¹ Vgl. *Dig.* 22,2,7 mit Wacke 1978/1979, 153–155 (Zitat: 155).

¹⁷² Wacke 1978/1979, 158; zu ehemaligen Athleten, die als Darlehensgeber auftraten, vgl. auch Pleket 1974/2001/2014, 54–57, der allerdings auf die fehlende Quellenbasis für diese Vermutung hinweist. Zu Sponsoren in klassischer und hellenistischer Zeit Mann 2017b.

¹⁷³ Jakab 2014, 266; vgl. 267–268: „Unter Sponsoren und Athleten scheint nicht der krämerische Geist von Wucherern und skrupellosen Geldanlegern, sondern eher die Atmosphäre der selbstlosen Förderung aufgrund der Achtung für Höchstleistungen geherrscht zu haben. Gewiß blieb die Zuwendung der Sponsoren in vielen Fällen ohne Rückerstattung, weil nicht jeder Athlet erfolgreich kämpfen konnte. Der Geldgeber übernahm in jedem Fall das Risiko, dass der Athlet trotz aller Sorgfalt und allen Fleißes bei den Wettkämpfen erfolglos blieb. Der Sponsor trug auch jedes Risiko, wenn der erfolgreiche Athlet vor der Rückzahlung der gegebenen Summe starb. Darüber hinaus riskierte er, dass der Athlet – trotz seiner Siege – das Geld nie zurückzahlen wollte oder konnte. Daraus folgt, dass die Sponsoren niemals mit Gewinn rechneten, nicht einmal mit der Rückerstattung der von ihnen gewährten Summen; sie begründeten damit viel mehr eine bloße Ehrenschuld.“ Gegen die Interpretation als „Freundschaftsdarlehen“ spricht allerdings das zeitgenössische Zeugnis Philostr. *gymn.* 45, wie auch Jakab 2012, 112–113 eingestehen muss.

¹⁷⁴ Darauf weist auch zunächst vorsichtig Jakab 2012, 113 und dann eindringlich Jakab 2014, 257–260; 267–268; 271–272 hin, die allerdings in ihrer Kritik an Wacke zu weit geht, wenn sie diesem vorwirft, die Athletendarlehen einseitig „als skrupellose, ausbeuterische Geldanlage von kalt spekulierenden Investoren“ (Jakab 2014, 267) zu interpretieren. Tatsächlich ist sein Urteil differenzierter, vgl. etwa Wacke 1978/1979, 158.

beim Seedarlehen ist ferner davon auszugehen, dass bei Siegespreisen, die nicht die komplette Darlehenssumme erreichten, nur ein entsprechender Teilbetrag zurückgezahlt werden musste.¹⁷⁵ Zu Recht weist Wacke allerdings darauf hin, dass diese Praxis die Gefahr barg, dass sich Athleten potentielle Siege von ihren Kontrahenten abkaufen ließen, um der Rückzahlung des Darlehens aus dem Weg zu gehen.¹⁷⁶ So hat möglicherweise auch dieser Aspekt der Professionalisierung dazu beigetragen, die Korruption in der Agistik zu fördern.

Eine weitere Digesten-Stelle, ein *responsum Ulpianus*, legt Zeugnis darüber ab, in welch prekäre Lage ein Schuldner geraten konnte, der sich in die Abhängigkeit von einem Geldverleiher begeben hatte:

ULPIANUS libro quarto opinionum [...] Si faenerator inciuitler custodiendo athletam et a certaminibus prohibendo cauere compulerit ultra quantitatem debitae pecuniae, his probatis competens iudex rem suaee aequitati restitui decernat.

Ulpian im 5. Buch seiner Rechtsansichten [...] Wenn ein Geldverleiher einen Athleten dadurch, daß er ihn unrechtmäßig gefangen und von den Wettkämpfen fernhielt, gezwungen hat, über eine geschuldete Geldsumme hinaus ein Schuldversprechen abzugeben, soll der zuständige Richter, nachdem diese Dinge bewiesen worden sind, so entscheiden, daß die Angelegenheit in ihren vorigen, der Gerechtigkeit entsprechenden Stand zurückversetzt wird.¹⁷⁷

Nach Andreas Wacke handelt es sich in diesem Fall nicht um ein erfolgsabhängiges, sondern um ein gewöhnliches Darlehen: „Der Geber wird nicht gegen sein eigenes Interesse verstossen, indem er den Bedingungseintritt zum eigenen Nachteil verändert.“¹⁷⁸ Es ist allerdings auch in Betracht zu ziehen, dass sich ein siegreicher Athlet weigerte, sein Erfolgsdarlehen zurückzuzahlen, weshalb er von seinem Gläubiger im Anschluss in Beugehaft genommen wurde. Das ändert dennoch nichts an der Richtigkeit von Wackes These, dass „nicht alle Athleten in der Lage waren, risikolose Ausbildungsdarlehen der beschriebenen Art aufzunehmen [...]. Je geringer nämlich deren Siegaussichten waren, desto weniger werden sich die Geldgeber auf derartige unsichere Erfolgsbedingungen eingelassen haben.“¹⁷⁹ Wie jedem anderen römischen Bürger stand aber laut Ulpian auch erpressten Athleten das Recht zu, einen durch Zwang veränderten Schuldvertrag vor Gericht wieder in den vorherigen Stand zurückversetzen zu lassen.

Mit den Forderungen von Gläubigern an Athleten beschäftigen sich auch ein Gutachten des spätklassischen Juristen Papinian:

PAPINANUS libro decimo responsorum. Commodis praemiorum, quae propter coronas sacras praestantur, condemnato placuit interdici et eam pecuniam iure pignoris in causam iudicati capi.

¹⁷⁵ Vgl. Wacke 1978/1979, 155–156.

¹⁷⁶ Vgl. Wacke 1978/1979, 158–159.

¹⁷⁷ *Dig. 4,2,23,2* (Übers. Behrends u. a.).

¹⁷⁸ Wacke 1978/1979, 159; vgl. Jakab 2014, 258–259.

¹⁷⁹ Wacke 1978/1979, 160; vgl. Jakab 2014, 267–268.

Papinian im 10. Buch seiner Gutachten Die Einkünfte aus Preisgeldern, die wegen der heiligen Siegerkränze geleistet werden, werden nach gebilligter Ansicht dem Verurteilten entzogen und dieses Geld zwecks Erfüllung der Urteilsschuld pfandweise beschlagnahmt.¹⁸⁰

Unabhängig von der Art des Darlehens waren die Athleten wie jeder Darlehensnehmer unter den vereinbarten Bedingungen zur Rückzahlung ihrer Schulden verpflichtet. Weigerte sich ein Schuldner, konnte sein Gläubiger ihn vor einem römischen Gericht auf Leistung verklagen und bei einem entsprechenden Urteil, so legt es Papinian hier dar, auch die Einkünfte aus dessen Siegprämien verpfänden lassen.¹⁸¹ Dies deckt sich mit der aus anderen Dokumenten gewonnenen Erkenntnis, dass Siegespreise und Leistungen wie die *obsonia* auch verkauft oder vererbt werden durften.¹⁸²

Einige Jahre später, am 29. April 233, sah sich allerdings Kaiser Alexander Severus veranlasst, die Verpfändung zukünftiger Siegespreise (*spes praemiorum*), auch im Rahmen einer Generalverpfändung, zu verbieten:

IDEM A. SEPTIMIO. Spem eorum praemiorum, quae pro coronis athletis pensitanda sunt, priuata pactione pignorare minime admittendum est: et ideo nec si generale pactum de omnibus bonis pignori obligandis interuenierit, tenet. PP. III K. MAI. MAXIMO II ET PATERNO CONSS.

Derselbe Augustus an Septimius. Die Hoffnung auf die den Athleten für ihre Siege zu entrichtenden Preisgelder durch private Abrede zu verpfänden, ist keinesfalls zuzulassen. Das gilt daher auch dann nicht, wenn ein allgemeiner Vertrag über die Verpfändung des gesamten Vermögens eingegangen wurde. *Veröffentlicht am dritten Tag vor den Kalenden des Mai, als Maximus (zum zweiten Mal) und Paternus Konsuln waren* (29. April 231).¹⁸³

Der Anlass für die Beschäftigung mit dem Thema könnte, so schon Andreas Wacke, eine Eingabe eines Athleten gewesen sein, der sein gesamtes, auch zukünftiges Vermögen einem Gläubiger verpfändet hatte.¹⁸⁴ Wie der Rechtshistoriker weiter darlegt, handelt es sich bei der Konstitution um eine Ausnahmeregelung für Athleten, denn spätestens seit Beginn der Kaiserzeit hatte sich unter römischen Juristen die Meinung etabliert, dass auch die Hoffnung auf zukünftige Gewinne verpfändet werden durfte, etwa im Falle noch nicht geborener Tiere und Sklavenkinder oder zukünftiger Erträge aus dem Fischfang.¹⁸⁵ Folglich, so seine plausible Hypothese, habe das Verpfändungsverbot

¹⁸⁰ *Dig.* 42,1,40 (Übers. nach Jakab 2014, 270). – Zu Papinian vgl. Wenger 1953, 512–515; Kunkel ²2001, 224–229; Wieacker 2006, 128–130.

¹⁸¹ Vgl. Gai. *inst.* 3,90; Kaser ²1971/1975, II 369–382; Jakab 2014, 254–255; 268–270.

¹⁸² Vgl. P.Lond. III 1164i; P.Ryl. 153; Gardiner 1930, 113–114; Amelotti 1955, 141–142; Wacke 1978/1979, 163 Anm. 53; Aigner 1985, 298; Decker 2012, 132–135 Nr. 38; Slater 2015, 152–153.

¹⁸³ *CJ* 8,16,5 (29. April 233; Übers. nach Jakab 2014, 271). – Wacke 1978/1979, 163 Anm. 52 weist darauf hin, dass die Regelung nur für Privatabkommen (*privatae pactiones*) gilt; die Möglichkeit einer hoheitlichen Pfändung blieb bestehen.

¹⁸⁴ Vgl. Wacke 1978/1979, 162.

¹⁸⁵ Vgl. Wacke 1978/1979, 162–163. – Dass hier Athleten in besonderer Weise privilegiert werden, indizieren auch die übrigen unter dem Titel *Quae res pignori obligari possunt vel non et qualiter pignus contrahatur* (*CJ* 8,16) zusammengestellten Verordnungen zum Pfandrecht. Gegenstand der Konstitutionen

„rechtspolitische, nicht rechtstechnische Gründe“ und sei als „soziale Schutzmaßnahme gegen eine zu starke Verschuldung der Athleten und damit gegen deren Ausbeutung durch allzu geschäftstüchtige Geldgeber“ zu deuten.¹⁸⁶

3.2.4 Verletzungen, Tod, Haftung: *Dig. 9,2,7,4; 9,2,9,4 – 9,2,10*

Schließlich verzeichnen die Digesten unter dem Paragraphen *Ad legem Aquiliam* zwei Gutachten, die sich mit möglichen Schadensersatzansprüchen im Bereich der Athletik beschäftigen: einerseits das bereits angesprochene *responsum Ulpiani* zur Tötung eines Schwerathleten im sportlichen Zweikampf (siehe oben S. 135–136), andererseits eine aus Ulpian und Paulus kompilierte Bestimmung, die die Tötung eines unbeteiligten Sklaven durch einen Speerwerfer behandelt.¹⁸⁷ Beide Fälle haben eher hypothetischen Charakter, jedenfalls spiegeln sie sicherlich keine Alltagserfahrungen der Athleten wieder. Vielmehr handelt es sich um kuriose Fälle, die sich gut dazu eigneten, juristische Sachverhalte anschaulich zu machen, deren Historizität für diese Zwecke nur eine untergeordnete Rolle spielte.¹⁸⁸

Mit der *lex Aquilia* wurden seit republikanischer Zeit Schadensersatzansprüche bei Sachbeschädigungen geregelt. Zu den Sachgütern zählten nach römischem Recht bekanntlich auch Sklaven, später wurde das Gesetz per Analogie sogar auf Haussöhne angewandt.¹⁸⁹ Ein wichtiges Kriterium hinsichtlich der Zuerkennung von Schadensersatzansprüchen war, ob der Sachbeschädigung eine Rechtswidrigkeit (*iniuria*) zugrunde lag. Da das römische Recht ferner keine auf Mitschuld beruhende Schadensteilung kannte, musste der beklagten Partei zusätzlich die Hauptschuld an dem Zustandekommen der Sachbeschädigung nachgewiesen werden.¹⁹⁰ Diese beiden Themen stehen im Mittelpunkt der zwei Gutachten.

In *Dig. 9,2,7,4* geht es um die Frage, ob ein Schwerathlet, der seinen Konurrenten, einen Haussohn, in einem öffentlichen Wettkampf verletzt oder getötet hatte, auf Grundlage der *lex Aquilia* auf Schadensersatz verklagt werden konnte:

ist die Frage, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Gläubiger Vermögenswerte von Schuldern verpfänden durften, wobei die allermeisten der zwischen 197 und 528 erlassenen Gesetze Gläubiger bevorteilen.

¹⁸⁶ Wacke 1978/1979, 163–164; ähnlich Jakab 2014, 271.

¹⁸⁷ *Dig. 9,2,7,4* und *9,2,9,4 – 9,2,10*; hierzu insbes. Wacke 1977; Hausmaninger 1996; Gamauf 2014, 298–303; ferner Amelotti 1955, 145–147; Franciosi 2012, 78–81; Ibbetson 2012; Wacke 2013, 223–228.

¹⁸⁸ Vgl. Jakab 2012, 106–111; Ibbetson 2012, 101: „[...] sporting accidents would have constituted one of the commonest contexts in which non-deliberate killings would have occurred in the Roman world. No doubt all of these texts were based on hypothetical situations, if realistic ones.“

¹⁸⁹ Vgl. Wacke 1977, 27–28; allgemein zur *lex Aquilia* Kaser² 1971/1975, I 619–622; II 437–439; Watson 1987, 54–58; 68–75; Hausmaninger⁵ 1996; Winiger 2023.

¹⁹⁰ Vgl. Wacke 1977, 10–12; 26–27 mit Anm. 114; Winiger 2023, 2587–2589.

ULPIANUS libro octavo decimo ad edictum. [...] Si quis in colluctatione uel in pancratio, uel pugiles dum inter se exercentur alius alium occiderit, si quidem in publico certamine alius alium occiderit, cessat Aquilia, quia gloriae causa et uirtutis, non iniuriae gratia uidetur damnum datum. hoc autem in seruo non procedit, quoniam ingenui solent certare: in filio familias uulnerato procedit. plane si cedentem uulnerauerit, erit Aquiliae locus, aut si non in certamine seruum occidit, nisi si domino committente hoc factum sit: tunc enim Aquilia cessat.

Ulpian im 18. Buch zum Edikt Hat jemand einen anderen im Ringkampf oder im Freistil getötet oder während er als Faustkämpfer mit einem anderen kämpfte, so entfällt die Lex Aquilia, wenn er den anderen in einem öffentlichen Wettkampf getötet hat, weil der Schaden offensichtlich um des Ruhmes willen und um seinen Mut zu beweisen zugefügt wurde, nicht aber in rechtswidriger Weise. Dies kommt aber bei Sklaven nicht zur Anwendung, weil nur Freigeborene Wettkämpfe auszutragen pflegen, wohl aber bei einem verletzten Haussohn. Hat er allerdings einen Haussohn verletzt, der den Kampf bereits aufgegeben hatte, oder hat er einen Sklaven außerhalb eines Wettkampfes getötet, so kommt die Lex Aquilia zur Anwendung, es sei denn, der Eigentümer hätte den Sklaven dafür zur Verfügung gestellt; dann nämlich entfällt die Lex Aquilia.¹⁹¹

Verständlicherweise kann Ulpian keine *iniuria* darin erkennen, wenn ein Schwerathlet seinen Konkurrenten in einem öffentlichen Wettkampf, in dessen Regeln beide eingewilligt hatten, verletzte, selbst wenn die Verletzungen den Tod des Kämpfers nach sich zogen. An anderer Stelle hatte der Jurist bereits entschieden: „Wenn jemand einen anderen im Scherz oder in einem Wettkampf schlägt, haftet er nicht wegen *iniuria*.“¹⁹² Angewandt werden durfte das Gesetz nur, wenn der unterlegene Gegner bereits aufgegeben hatte, bevor ihm die tödliche Verletzung zugefügt wurde. In diesem Fall lag eine *iniuria* vor, da der Wettkampf nach den Regeln schon beendet war.¹⁹³

Auch Sklaven konnten in einem schwerathletischen Zweikampf getötet werden, was allerdings nur im Training, vielleicht noch bei einem Schaukampf vorkommen konnte, da sie in aller Regel von der Teilnahme an öffentlichen Wettkämpfen ausgeschlossen waren, wie auch Ulpian bestätigt.¹⁹⁴ In diesem Fall hänge die Entscheidung, ob die *lex Aquilia* anzuwenden sei, davon ab, ob der Besitzer des Sklaven seine Erlaubnis für den

¹⁹¹ *Dig.* 9,2,74 (Übers. Behrends u.a.). Vgl. auch *Dig.* 9,2,52,4, ein Gutachten des republikanischen Juristen Alfenus Varus, das die Frage nach möglichen Schadensersatzforderungen am Beispiel eines beim Ballspiel verletzten Sklaven behandelt. Alfenus entschied, dass die *lex Aquilia* auch in diesem Fall nicht angewandt werden könne, *cum casu magis quam culpa videretur factum*; hierzu Wacke 1977, 16–23; Hausmaninger 1996, 244–250; Gamauf 2014, 302–303.

¹⁹² *Dig.* 47,10,3,3 (Übers. nach Gamauf 2014, 300 Anm. 116): *ULPIANUS libro quinquagesimo sexto ad edictum. [...] Quare si quis per iocum percutiat aut dum certat, iniuriarum non tenetur.*

¹⁹³ Vgl. Wacke 1977, 24–28 und Wacke 2013, 223–228, der vermutet, dass auch aus anderen schweren Regelverstößen resultierende Verletzungen, wie das Eindrücken eines Auges beim Pankration (zu diesem Sport Gardiner 1930, 212–221), eine Ersatzpflicht nach sich zogen; Hausmaninger 1996, 255–257; Ibbetson 2012, 99–100; Gamauf 2014, 298–301.

¹⁹⁴ *Dig.* 9,2,74; vgl. Crowther 1992/2004a; Golden 2008, 42–57; Franciosi 2012, 80–81 mit Anm. 36; Mann 2014, 281–282; Remijsen 2019a, 23–28; siehe aber SEG VI 449 mit Crowther 1992/2004a, 248–249 zu einem in mehrerlei Hinsicht ungewöhnlichen kaiserzeitlichen Agon im phrygischen Misthia, bei dem auch Sklaven gegen Zahlung einer Gebühr teilnehmen durften.

Kampf erteilt, also nicht von vorneherein die Ansetzung des Kampfes eine Rechtswidrigkeit dargestellt hatte.¹⁹⁵

Die zweite Digesten-Stelle setzt sich am Beispiel eines durch einen Speerwurf getöteten, unbeteiligten Sklaven mit der Frage nach der Hauptschuld in einem Schadensersatzfall auseinander:

ULPIANUS libro octauo decimo ad edictum. [...] Sed si per lusum iaculantibus seruus fuerit occisus, Aquiliae locus est: sed si cum alii in campo iacularentur, seruus per eum locum transierit, Aquilia cessat, quia non debuit per campum iaculatorum iter intempestive facere. qui tamen data opera in eum iaculatus est, utique Aquilia tenebitur:

PAULUS libro uicensimo secundo ad edictum. nam lusus quoque noxius in culpa est.

Ulpian im 18. Buch zum Edikt Wurde aber ein Sklave dadurch getötet, daß Leute während eines Spieles Speere warfen, so kommt die Lex Aquilia zur Anwendung. Wenn aber Sportler auf einem Sportplatz Speere warfen und der Sklave gerade über dieses Gelände ging, entfällt jedoch die Lex Aquilia, weil er nicht zur Unzeit ein dem Speerwerfen dienendes Gelände hätte überqueren dürfen. Wer jedoch absichtlich mit dem Speer auf ihn geworfen hat, haftet auf jeden Fall nach der Lex Aquilia;

Paulus im 22. Buch zum Edikt denn auch gefährliches Spiel begründet Verschulden.¹⁹⁶

Anspruch auf Schadensersatz konnte in solch einem Fall also nur dann angemeldet werden, wenn dem Speerwerfer entweder Absicht oder fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden konnte. Fahrlässigkeit lag demnach vor, wenn der Speerwerfer eine ungebührliche Gefahr eingegangen war, etwa indem er aus Übermut ein sich in nächster Nähe des Sklaven befindliches Ziel anvisiert hatte, oder er seine Disziplin an einem dafür nicht geeigneten Ort ausgeübt hatte. Auf dem Sportplatz hingegen galt die Sorgfaltspflicht für die Besucher: Verhielt ein Sklave sich dort unvorsichtig und lief etwa aufs Spielfeld, konnte sich sein Besitzer im Verletzungs- oder Todesfall nicht auf die *lex Aquilia* berufen.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Vgl. Wacke 1977, 28–29.

¹⁹⁶ *Dig. 9,2,9,4–9,2,10* (Übers. Behrends u.a.).

¹⁹⁷ Vgl. Wacke 1977, 8–10; Hausmaninger 1996, 254–255; Ibbetson 2012, 100. – Um einen ähnlichen, etwas komplexeren Fall handelt es sich bei *Dig. 9,2,11pr.*, in dem ein Sklave durch die Klinge eines Barbiers, der von einem Ball getroffen wurde, getötet wird. An diesem offensichtlichen Schulfall wird die Frage nach der Hauptschuld an einer Sachbeschädigung zwischen drei beteiligten Parteien anschaulich gemacht. Vgl. Wacke 1977, 12–16; Hausmaninger 1996, 250–254; Ibbetson 2012, 98–99; Gamauf 2014, 301–302.

3.3 Zu Veranstaltung und Finanzierung, Transformation und Ende der Agone

3.3.1 Das tetrarchische Reskript zur Zweckentfremdung von agonistischen Geldern: CJ 11,42,1 (286 – 305)

Neben den beiden bereits behandelten Konstitutionen severischer und tetrarchischer Zeit überliefern die Corpora nur ein weiteres Kaisergesetz aus der vorkonstantinischen Epoche, ebenfalls von Diokletian und Maximian unterzeichnet. Unter dem Titel *De expensis publicorum ludorum* überliefert, beschäftigt es sich mit der Zweckentfremdung von Geldern, die für die Abhaltung eines Agons bestimmt waren.¹⁹⁸ Anlass für das Reskript war die Klage eines gewissen Marcellus, dass ein Statthalter (*praeses provinciae*)¹⁹⁹ Finanzmittel, die für einen agonistischen Wettkampf vorgesehen waren, für die Verbesserung der Stadtmauern²⁰⁰ einer nicht genannten Stadt ausgegeben hatte:

IMPP. DIOCLETIANVS ET MAXIMIANVS AA. MARCELLO. Cum praesidem prouinciae impensas, quae in certaminis editione erogabantur, ad refectionem murorum transtulisse dicas, et quod salubriter decriuatum est non reuocabitur et sollemne certaminis spectaculum post restitutam murorum fabricam iuxta ueteris consuetudinis legem celebrabitur. Ita enim et tutelae ciuitatis instructae murorum praesidio prouidebitur et instaurandi agonis uoluptas, confirmatis his quae ad securitatis cautionem spectant, insecuri temporis circuitione repreaesentabitur.

Emperors DIOCLETIAN and MAXIMIAN Augusti to Marcellus. Although you say that the provincial governor transferred to the repair of wall funds that were dispersed for the production of a competition, both what was advantageously diverted will not be recalled and the customary spectacle of the competition will be celebrated in accordance with the law of the ancient costum after restoration of the fabric of the walls. In this way provision will be made for the defense of the city equipped with the protection of walls, and the pleasure of renewing the competition, after securing those things that pertain to security, will be made manifest in the passage of the following time.²⁰¹

198 Zur Zweckbindung von Finanzmitteln vgl. *Dig.* 50,8,4 mit Malavé Osuna 2007, 90 – 92; 108 – 109; 193 – 194 Anm. 306.

199 Der Titel *praeses (provinciae)* taucht in den Rechtstexten der Spätantike sowohl in technischer Bedeutung (als Rangabstufung zwischen den verschiedenen Statthaltern, die je nach Provinz den Titel *praeses*, *corrector*, *consularis* oder *proconsul* führten) als auch als allgemeine Bezeichnung für alle Provinzvorsteher auf. Vgl., mit den Stellennachweisen, W. Enßlin, s.v. „Praeses“, RE Suppl. VIII, 1956, 598 – 614, 608 – 611; Ausbüttel 1988, 108 – 112; Corcoran 1996, 337 – 339; Slootjes 2006, 16 – 25.

200 Reparaturen oder Veränderungen an den Stadtmauern erforderten spätestens seit der Zeit Marc Aurels die Genehmigung des Kaisers oder Statthalters; vgl. *Dig.* 1,9,8,4; 50,10,3; 50,10,6 mit Mitchell 1987, 342; Horster 2001, 134 – 137; Gil 2010; Pleket 2010, 196 – 197. Zur zentralen Bedeutung von Stadtmauern in der (Spät-)Antike vgl. etwa *CTh* 15,1,18 (26. Januar 374; contra Pergami 1993, 619; vgl. Schmidt-Hofner 2008b, 571); 5,14,35 (6. August 395); 15,1,34 – 35 (24. März und Anfang 396 nach Seeck 1919, 437); Janvier 1969, 368 – 376; Mitchell 1987, 339 – 342. Generell unterlag die städtische Bautätigkeit in der Spätantike der Aufsicht der Reichsadministration; hierzu Kolb 1995; Lepelley 1999; Lewin 2001; Saradi 2006, 174 – 179; Krause 2018, 252 – 253.

201 CJ 11,42,1 (286 – 305; Übers. Frier). Aus dem Wortlaut der Konstitution wird nicht ersichtlich, um welche Finanzmittel (*impensas*) es sich dabei genau handelte: Puk 2014, 100 denkt an Gelder aus dem

Grundsätzlich scheint der Kaiser mit der Entscheidung des Statthalters einverstanden gewesen zu sein; er bezeichnet sie als nützlich (*salubriter*) und für die Sicherheit der Stadt erforderlich und sieht dementsprechend auch davon ab, die Entscheidung zu widerrufen (was praktisch auch kaum möglich gewesen sein dürfte, schließlich war das Geld bereits ausgegeben) oder den Statthalter zu sanktionieren. Gleichzeitig versichert er dem Petenten Marcellus, dass der Agon „in Gemäßheit alten Herkommens“ (*uetoris consuetudinis legem*) stattfinden sollte, nachdem die Mauern wiederhergestellt worden waren. Auf die Modalitäten der Finanzierung geht der Kaiser in seiner Anweisung nicht ein.

Aufgrund der fehlenden Subskription sowie Amtsbezeichnung des Marcellus lässt sich das Gesetz nur schwer in einem geographischen oder zeitlichen Rahmen verorten. Alexander Puk und Sofie Remijsen vermuten zwar hinter dem Adressaten, Bryan Ward-Perkins folgend, Aurelius Marcellus, der Ende des 3. Jahrhunderts als Statthalter von Karien fungierte.²⁰² Diese Interpretation erscheint aber angesichts des Umstandes, dass Marcellus hier offensichtlich Klage über den Statthalter führt, unhaltbar. Eher sollte Marcellus mit Simon Corcoran ohne nähere Bestimmung als „protesting civic official“ identifiziert werden.²⁰³ Mit der Aufgabe der Identifizierung des Marcellus als Statthalter von Karien lässt sich die Konstitution jedoch räumlich überhaupt nicht und zeitlich kaum näher eingrenzen als in die gemeinsame Regierungszeit der Kaiser Diokletian und Maximian als Augusti (286 – 305).²⁰⁴

Uneinigkeit herrscht in der Wissenschaft ferner über die Frage, ob das Gesetz als Beleg für eine Nachordnung von Vergnügungs- gegenüber Sicherheitsbedürfnissen interpretiert werden sollte. So betont etwa Simon Corcoran, seine Deutung zugleich in ein Niedergangsnarrativ einwebend: „It is a sign of times, that the holding of games and festivals, so crucial to civic identity, had to defer to the pressing needs of defence.“²⁰⁵ Und auch für Christian Wallner werden die Agone durch den Erlass zwar „durchaus als Teil des städtischen Lebens akzeptiert, jedoch gleichsam als Sekundärbedürfnis klassifiziert“.²⁰⁶ Auf der anderen Seite des Forschungsspektrums konstatiert Alexander Puk, dass die Konstitution „zwar eine Umwidmung von Spielfonds für die Reparatur von Mauern gestattete, dann aber die Freude am Wettkampf (*voluptas agoni*) als finanzielle

Provinzstatat, Remijsen 2015c, 156 an „revenues of an agonistic fund“ (s. auch Remijsen 2015a, 212; zu den verschiedenen Formen von agonistischen Stiftungen Aneziri 2014a). Damit verbunden und ebenso ungelöst ist aufgrund der vagen Formulierungen *certaminis spectaculum* und *agonis voluptas* die Frage, welche Art von Wettkampfschauspiel ausgetragen werden sollte.

²⁰² PLRE I 552 (Aurel. Marcellus 9); vgl. Ward-Perkins 1984, 97 Anm. 16; Puk 2014, 100 mit Anm. 83; Remijsen 2015a, 212 Anm. 65; Remijsen 2015c, 156.

²⁰³ Vgl. Corcoran 1996, 105.

²⁰⁴ Der Umstand, dass die *Caesares* hier im Gegensatz zu *CJ* 10,54,1 (293 – 305) nicht genannt werden, legt allerdings eine Datierung in die Zeit der Dyarchie Diokletians und Maximians (286 – 293) nahe.

²⁰⁵ Corcoran 1996, 105.

²⁰⁶ Wallner 2007, 143; vgl. auch Malavé Osuna 2007, 192 – 194, insbes. 193 Anm. 306: „[...] todo indica que la constitución de Diocleciano (C.11,42,1) está imbuida también por el espíritu del gasto más útil a la colectividad, anteponiendo las necesidades defensivas a las de ocio de los ciudadanos.“

Priorität wieder in Erinnerung rief“; ähnlich äußern sich Henri Pleket und Sofie Remijsen.²⁰⁷

Um zu einem besseren Verständnis der Konstitution zu gelangen, soll im Folgenden die rechtshistorische Tradition, in der das Gesetz steht – und sich vielleicht auch bewusst stellt – analysiert werden. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang das bereits mehrfach erwähnte Reskript Kaiser Hadrians aus dem Jahr 134 zu nennen.²⁰⁸ Dort verfügt der Herrscher, dass für Agone designierte Gelder nicht ohne kaiserliche Erlaubnis für andere Zwecke verwendet werden dürfen:

τοὺς ἀγῶνας πάντας ἄγεσθαι κελεύω καὶ μὴ ἔξεῖναι πόλει πόρους ἀγῶνος κατὰ νόμον ἡ ψήφισ| μα ἡ διαθήκας ἀγομένους} μετενεκεῖν εἰς ἄλλα δαπανήματα οὐδὲ εἰς ἔργου κατασκευὴν ἐφίημι | χρήσασθαι ἀργυρίω, ἔξ οὐ ἄθλα τίθεται ἀγωνισταῖς ἡ συντάξεις δίδονται τοῖς νε[ι]κήσασιν· εἰ δέ ποτε ἐπείξαι | πόλιν, οὐκ εἰς τρυφὴν καὶ πολυτέλειαν, ἀλλ’ ὡς πυρὸν ἐν σειτοδείᾳ παρεσκεύασα, πόρον τινὰ ἔξευρεν, | τότε μοι γραφέσθω, ἄνευ δὲ ἐμῆς συνχωρήσεως μηδὲν πρὸς τὸ τοιοῦτο τι ἔξεστω λαμβάνειν τάδε | εἰς τοὺς ἀγῶνας ἀποτεταγμένα χρήματα· ἐκεῖνο μὲν γάρ οὐκ ἀδικίαν μόνον, ἀλλὰ τρόπον τι| νὰ καὶ ἐνέδραν ἔχει τὸ κατανγείλαντας ἀγῶνα καὶ καλέσαντας τοὺς ἀγωνιστάς, ἔτειτα ἡκόντων | ἡ εὐθύνη ἡ ἔξ ἀρχῆς ἡ μέρη τινὰ ἀγαγόντας μεταξὺ διαλῦσαι τὴν πανήγυριν· καὶ ἐνθα ἀν γένηται τοῦτο, τὰ μὲν ἄθλα | οἱ ἀγωνισταὶ καὶ ἄνευ τοῦ ἀγωνίσασθαι διανεμέσθωσαν – καὶ οὐχ *{μόνον}* ὡς δίκαιον κελεύω τοῦτο, ἀλλ’ ὡς τὸ ἄγειν τοὺς ἀγῶνας | καὶ ταύτην ἀνανκαῖον γείνεσθαι· τὸν δὲ εἰσιγησάμενόν τι τοιοῦτο ἡ ἐπιψηφίσαντα ἡ τὸ ἔργον πράξαντα ἔγώ | καλέσω δύσοντα εὐθύνας τοῦ παρακοῦσαι τῶν διατεταγμένων καὶ ὑφέζοντα τὴν δικαίαν τειμωρίαν.

Ich ordne an, dass die Wettkämpfe alle stattfinden sollen und dass es einer Stadt nicht erlaubt ist, das Budget eines Wettkampfes, der gemäß Gesetz, Beschluss oder Testamenten abgehalten wird, zu anderen Aufwendungen umzulenken, noch auch lasse ich es zu, das Geld, aus dem den Wettkampfteilnehmern die Preise gestellt oder den Siegern die Zuwendungen gegeben werden, zur Errichtung eines Bauwerks zu verwenden. Wenn aber einmal eine Stadt in einer Notlage ist (ich habe Vorsorge getroffen, einen Weg zu finden, nicht zur Schwelgerei und Luxus, sondern wie Weizen bei einer Getreideknappheit), dann soll mir geschrieben werden, ohne meine Erlaubnis aber soll es in keiner Weise erlaubt sein, zu einem derartigen Zweck diese für die Wettkämpfe abgestellten Gelder in Anspruch zu nehmen. Denn jenes enthält nicht nur Ungerechtigkeit, sondern in gewisser Weise sogar boshaften Betrug, dass man (nämlich) einen Wettkampf ankündigt und die Wettkampfteilnehmer einlädt, darauf bei deren Ankunft entweder sogleich oder ab der Eröffnung (veranstaltung) oder nachdem man gewisse Teile ausgeführt hat, die Feier mittendrin auflöst. Und wo immer das geschieht, sollen einerseits die Wettkampfteilnehmer, auch ohne sich im Wettkampf zu messen, die Preise untereinander aufteilen (und nicht nur als etwas Gerechtes ordne ich dieses an, sondern so dass es notwendig werde, die Agone und diese [d. h. die Panegyris] abzuhalten), denjenigen aber, der etwas derartiges vorgeschlagen oder zur Abstimmung gestellt oder die Tat ausgeführt hat, werde ich persönlich vorladen, damit er Rechenschaft darüber ablegt, dass er die Anordnungen nicht befolgt hat, und damit er die gerechte Strafe leistet.²⁰⁹

²⁰⁷ Puk 2014, 73 Anm. 112; vgl. Pleket 2010, 191; Remijsen 2015a, 212. Vgl. auch Schmidt-Hofner 2006, 218 Anm. 21, der contra Delmaire 1989, 649 und Lepelley 1999, 242–244 berechtigerweise betont, dass das Gesetz zwar „eine Einflußnahme des Kaisers auf die Verwendung städtischer Finanzen, nicht aber deren totale Enteignung“ belegt.

²⁰⁸ Siehe oben S. 122 Anm. 4; S. 132–133 Anm. 57; S. 137 Anm. 79; S. 142 Anm. 102; S. 148 Anm. 136.

²⁰⁹ Petzl/Schwertheim 2006 = SEG LVI 1359 I, Z. 8–18 (Übers. Petzl/Schwertheim 2006, 9).

Mit deutlichen Worten wendet sich der Kaiser in seinem Schreiben gegen Städte, die Mittel, die für die Ausrichtung eines Agons bestimmt waren, für die Errichtung eines Bauwerks ausgeben wollten. Seine besondere Fürsorge gilt dabei den Athleten selbst, die er durch solche Praktiken um ihre Teilnahme regelrecht betrogen sieht und denen er mit seinem Schreiben gleichsam eine „Preisgeldgarantie“ selbst für den Fall, dass ein Agon nicht stattfinden konnte, ausstellt. Funktionsträgern jedoch, die eine Umwidmung von Geldern auch nur vorschließen oder zur Abstimmung brächten, ohne zuvor eine kaiserliche Erlaubnis eingeholt zu haben, droht er mit Vorladung und Sanktionen. Andererseits macht er deutlich, dass die Bestimmungen nicht unumstößlich waren: Konnte eine Stadt eine Notlage, wie bei einer Nahrungsmittelknappheit, geltend machen, stellte der Kaiser in Aussicht, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen, die auch eine Umwidmung agonistischer Gelder beinhalten konnte. Wenngleich uns Hadrian in den Quellen als entschiedener Förderer des agonistischen Wettkampfzirkus entgegentritt, war er doch offensichtlich kein Dogmatiker, der der Abhaltung von Agonen alles andere untergeordnet hätte, zumal unter seiner Regierung auch zahlreiche Bauvorhaben, besonders in Asia Minor, gefördert wurden.²¹⁰

Einige Zeit zuvor, im Jahr 125, war der Kaiser bereits mit der Frage konfrontiert worden, ob die Errichtung eines Aquädukts im karischen Aphrodisias durch Mittel gefördert werden durfte, die eigentlich für die Ausrichtung von Gladiatorenkämpfen vorgesehen waren. Das kaiserliche Antwortschreiben ist inschriftlich überliefert:

Αύτοκράτωρ Καίσαρ, | [Θ]εοῦ Τραιανοῦ Παρθικοῦ νιός, Θεοῦ Νέρουνα τιώνος, Τραιανὸς Ἀδριανὸς | Σεβαστός, ἀρχιερεὺς μέγιστος δημαρχικῆς ἔξουσίας τὸ ἔνατον, | ὑπατος ννν τὸ τρίτον, Ἀφροδεῖςιέων νν τοῖς ἄρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ | τῷ δήμῳ ν χαίρειν τοὺς πόρους οὓς ἀπετάξατε εἰς τὴν τοῦ ὕδατος | καταγωγὴν βεβαιῶ ἐπεὶ δὲ ἡσάν τινες πολεῖται ὑμέτεροι λέγοντες εἰς ἀρχιερωσύνην ἀδύνατοι ὅντες προβεβλῆσθαι, ν ἀνέπεμψα αὐτοὺς ἐφ' ὑμᾶς ἔξετάσθιαντας πρότερον δύνατοι ὅντες λειτουργεῖν διαδύνονται, ἢ ἀληθὴ λέγουσιν· ν εἰ μέντοι φαίνοντό τινες αὐτῶν εὐπορώτες | ροι, πρότερον ἐκείνους ἀρχιερᾶσθαι δίκαιον· συνχωρῶ ὑμεῖν παρὰ τῶν | ἀρχιερέων ἀντί μονομαχιῶν ἀργύριον λαμβάνειν, καὶ οὐ συνχωρῶ μόνον, | ἀλλὰ καὶ ἐπαινῶ τὴν γνώμην· οἱ αἱρεθησόμενοι ὑφ' ὑμῶν ἐπιμελῆ ταῖς τοῦ ὑδραγωγίου περὶ ὃν ἂν γνώμης δέονται καὶ συλλήψεως δυνή | σονται τῷ ἐπιτρόπῳ μου Πομπήιῳ Σεβήρῳ ἐντυγχάνειν, φέρετε τῷ κάγγῳ γέγραπτον φατε· ν εὐτυχεῖτε.

The emperor Caesar Trajan Augustus, son of the deified Trajan Parthicus, grandson of the deified Nerva, *pontifex maximus*, holding *tribunicia potestas* for the ninth time, consul for the third time, greets the magistrates, council, and people of Aphrodisias. The funds which you have reserved for the aqueduct I confirm. And since there are certain of your citizens who say that they have been nominated for the high priesthood when they are incapable of undertaking it, I have referred them to you to examine whether they are able to undertake the liturgy and are evading it, or are telling the truth; if, however, some of them were to appear to be better off, it is fair that they should hold the high priesthood first. I concede that you should take money from the high priests instead of gladiatorial shows; not only do I concede but I praise your proposal. The supervisors who will be chosen by you for the water-channel will be able to get advice and

²¹⁰ Vgl. zu Hadrians Bautätigkeit Mitchell 1987, insbes. 344–347; 351–354; Boatwright 2003, 108–125; Noreña 2020, 206–210.

help on those matters on which they need them from my procurator Pompeius Severus, to whom I have written. Farewell.²¹¹

Hadrians Stellungnahme ist in mehrerlei Hinsicht interpretationsbedürftig. Zunächst bestätigt der Kaiser allgemein den Finanzierungsplan für das Aquädukt (Z. 31–32); im Anschluss nimmt er Bezug auf die Klage seitens der Stadt, dass sich Bürger, die für die Archierosyne nominiert waren, ihrer Liturgie entziehen wollten, weil sie die damit verbundenen Kosten nicht stemmen konnten oder wollten (Z. 31–36); dann kommt der Kaiser anscheinend wieder zurück zur Frage der Finanzierung des Aquädukts (Z. 36–38); der Brief schließt mit dem Angebot, hinsichtlich des Aquäduktbaus Unterstützung und Rat bei dem kaiserlichen Prokurator Pompeius Severus einzuholen (Z. 38–41).

Deutlich wird, dass Hadrian dem Bau eines Aquädukts in Aphrodisias positiv gegenüber steht,²¹² sich aber nicht mit eigenem Geld beteiligen möchte. Vielmehr bekräftigt er den Vorschlag seitens der Stadt, das bereits vorhandene Budget (*τοὺς πόρους οὓς ἀπετάζατε*, Z. 31) durch zusätzliche Mittel, nämlich das *παρὰ τῶν ἀρχιερέων ἀντὶ μονομαχιῶν ἀργύριον* (Z. 36–37), zu ergänzen. Die Stelle ist wohl so zu verstehen, dass die Priester Gelder, die eigentlich als Liturgie für die Gladiatorenkämpfe vorgesehen waren, durch den Beschluss stattdessen für den Bau des Aquädukts freistellen durften bzw. mussten,²¹³ und wurde folglich als Bevorzugung öffentlicher Bauvorhaben gegenüber Schauspielveranstaltungen im Allgemeinen²¹⁴ oder als Spezifikum hadrianischer Politik, die Aufführung von Gladiatorenkämpfen niedriger zu erachten als die Ausrichtung von Agonen, gedeutet.²¹⁵

Umstritten bleibt, ob die Intention der Maßnahme (auch) darin lag, die finanzielle Belastung der Priester zu verringern, und von welcher Form der Euergesie – der Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur oder von Schauspielen – sich diese größeres Sozialprestige versprechen konnten.²¹⁶ Ohne in dieser Frage Stellung zu beziehen, lässt sich doch konstatieren, dass im konkreten Fall von Aphrodisias beide Möglichkeiten

²¹¹ SEG L 1096, Z. 27–41 (Übers. Coleman 2008, 82 nach Reynolds 2000, 17).

²¹² Hadrian ist dafür bekannt, im ganzen Reich Aquäduktbauten gefördert oder sogar selbst finanziert zu haben; vgl. hierzu *SHA Hadr.* 20,5; Mitchell 1987, 353–354; Boatwright ³2003, 109–112; 116–118; allgemein zur Finanzierung von Aquädukten Coleman 2008, 40–43.

²¹³ Diese Interpretation ist gedeckt durch die kaiserzeitliche Verwendung von *ἀντὶ* in der Bedeutung des lateinischen *pro*; vgl. LSJ s.v. „*ἀντὶ*“. Falsches Verständnis bei Potter 2012, 305: „Hadrian would at one time write to Aphrodisias to say that in building a new aqueduct the Aphrodisians should not divert money from gladiatorial games [...].“

²¹⁴ Vgl. Golden 2008, 88: „Sponsoring spectacles, giving out oil, and raising the stakes athletes fought for would do the subject of *these* emperors [i. e. Hadrian und Antoninus Pius] very little good [...].“

²¹⁵ Vgl. Pleket 2010, 191: „[...] the emperor approved the decision to divert money, commonly paid by high priests of the imperial cult for gladiatorial shows, to the building of an aqueduct. [...] Musical and athletic contests were rated higher by Hadrian than gladiatorial shows, even though the latter were closely connected with the worship of the emperor [...].“

²¹⁶ Hierzu Reynolds 2000, 18–19; Campanile 2001, 138; Carter 2004, 58–59; Coleman 2008, insbes. 32–34; Nelis-Clément 2017, 249–250. Zu Gladiatorenkämpfen in Aphrodisias Roueché 1993, 73–80.

zumindest in Betracht gezogen wurden, dass eine Diskussion sowohl innerhalb der Stadt als auch zwischen Stadt und Kaiser über die jeweiligen Vor- und Nachteile stattgefunden hatte, dass es mithin weder aus der Sicht des Kaisers noch der städtischer Eliten eine *grundsätzliche Präferenz* hinsichtlich einer der beiden Handlungsoptionen gegeben hat.

Vielmehr legen, auch wenn man den Blick zeitlich und räumlich erweitert, zahlreiche kaiserzeitliche Quellen nahe, dass die Frage nach einem angemessenen und/oder prestigeträchtigen Einsatz euergetischer Leistungen als stetiger, von den jeweiligen Umständen abhängiger Aushandlungsprozess zu verstehen ist.²¹⁷ Somit stehen die beiden Zeugnisse Hadrians keineswegs im Widerspruch zueinander, deuten auch auf keine Bevorzugung von Agonen gegenüber *munera* hin, sondern bezeugen gerade die Flexibilität und den Pragmatismus der Reichsadministration, wenn es darum ging, die angemessene Verwendung von Ressourcen im Einzelfall zu eruieren.²¹⁸ In ähnlicher Weise konnte auch aus Sicht der Euergeten einmal die Veranstaltung von Schauspielen, ein anderes Mal die Förderung von Bauvorhaben größeren Ruhm versprechen. Man denke etwa an den Fall des ephesischen Euergeten Vedius Antoninus, der von Hadrians Nachfolger Antoninus Pius dafür gelobt wurde, seine Wohltätigkeit (φιλοτιμία) im Gegensatz zu seinen Standesgenossen nicht in die kurzfristigen Ruhm versprechende Ausrichtung von Schauspielen, sondern mittels Baumaßnahmen in die Zukunft der Stadt investiert zu haben:

[τ]ὴν φιλοτιμίαν ἦν φιλοτιμεῖται | [πρὸς ὑμᾶς Ο[ύ]γδιος] Ἀντωνεῖνος ἔμαθον οὐχ οὕτω[ς] ἐκ | τῶν ύμετέρων γραμμάτων ὡς ἐκ τῶν [έκ]εινον· βουλόμε | νος γάρ παρ' ἔμοι τυχεῖν βοηθείας [εἰς τὸν κόσμον τῶν | ἐργῶν δὲν ύμειν ἐπηγγείλατο ἐδήλωσεν ὅσα κιβὶ ἥλικα οἱ | κοδομήματα προστίθησιν τῇ πόλι[ει] ἀλλ' ὑμ[εῖς] οὐ[κ] ὁρᾶς ἀποδέχεσθε αὐτόν· κάγω καὶ συνεχώρησα αἰντῷ [. . .]ς | ἡ τήσατ[ο] καὶ ἀπεδεξάμην ὅτι [οὐ] τὸν π[ολλὰν τῶν] πο | λειτευομένων τρόπον, οἱ τοῦ [παρ]αχρῆμ[α

²¹⁷ Zu imperialem und lokalem Euergetismus in Kleinasiens vgl. Roueché 1997; Kokkinia 2000; Cramme 2001; van Nijf 2001, 312–314; Stephan 2002, 49–51; 85–113; Newby 2005, 229–270; Zuiderhoek 2005; Colleman 2008, 37–43; Farrington 2008; Golden 2008, 84–89; Zuiderhoek 2009, insbes. 78–109; Potter 2012, 305–306; Dietl 2022, 126–160; Ryan 2022, 4–14. Im literarischen Diskurs der Kaiserzeit werden Gebäudestiftungen und andere Infrastrukturmaßnahmen tendenziell als tugendhafte Euergesien charakterisiert, wohingegen die Ausrichtung von Agonen und Schauspielen meist der Ruhmsucht der Wohltäter zugeschrieben wird; vgl. etwa Dion Chrys. 66,8–11; Plut. *mor.* 802d; 821 f-822c; 823d-e; Cass. Dio 52,30,3–4 mit Quaß 1993, 303–305; Zuiderhoek 2007, insbes. 196–197; 203–204; Bartels 2008, 43–60; Ng 2015; Engfer 2017, 90–93; van Nijf 2020, 258–259; für ein spätantikes Beispiel Ambr. *off.* 2,21,109–110 mit French 1985, 194–198; zur christlichen Kritik vgl. ferner Borg/Witschel 2001, 92–95; Harries 2003, 132–135; Jiménez Sánchez 2010a, 263–267; Jiménez Sánchez 2016, 192–193; Kahlos 2020, 161–167; zum rechtshistorischen Diskurs *Dig.* 50,8,6 mit Wörrle 1988, 181–182; Zuiderhoek 2007, 198; Aneziri 2014a, 156–158; zum Verhältnis zwischen euergetischen Leistungen und städtischen Finanzen Eck 1997, 307–315; zusammenfassend Camia 2011, 63–70; Kokkinia 2012; Remijsen 2015c, 158–161.

²¹⁸ Für ein Beispiel aus dem späten 4. Jahrhundert vgl. die Konstitutionen *CTh* 6,4,29 (29. Dezember 396) und 6,4,30 (31. Dezember 396), in denen Kaiser Arcadius eine kurz zuvor erlassene (nicht überlieferte) Verfügung wieder aufhebt, die die Prätoren der Stadt Konstantinopel dazu verpflichtet hatte, Gelder anstatt für Theateraufführungen für Arbeiten am *aquaeductus Theodosiacus*, einer Erweiterung des Valens-Aquädukts, zu designieren; vgl. Geißler 1998, 85–86; 140–142; Crow 2007, 270; Puk 2014, 99.

εύδοκιμ]εῖν? χά|[ρ]ιν εἰς θέα[ς κ]αὶ διανομὰς καὶ τὰ τῶν ἀγώνων θέματα? δαπαν]ῶ[σιν?] | [τὴ]ν φιλοτιμίαν, ἀλλὰ δι' οὗ πρὸς τὸ μέλλον ἐλπίζει? σ]εμνο|[τέραν ποιή]σειν τὴν πόλιν προήρη[ται].

I learned about Vadius Antoninus' munificence towards you, not so much from your letters as from his. For, wishing to receive assistance from me for the embellishment of the works he promised to you, he informed me on how many and what great buildings he is adding to the city. [Well then], you do well in approving of him, and I myself conceded [...] what he asked for and approved of him. For, he did not choose the way of most performers of public services, who consume their munificence on spectacles, distributions and [gladiatorial shows] for the sake of immediate success, but rather (a way) through which [he hopes] to make the city more magnificent in the [future].²¹⁹

Der Befund lässt sich wieder durch den historischen Kontext erhellen, denn das südwestliche Kleinasiens war wenige Jahre zuvor von einem verheerenden Erdbeben erschüttert worden; mithin war die Regierungszeit des Antoninus Pius auch durch den Wiederaufbau der betroffenen Städte geprägt.²²⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die in *CJ* 11,42,1 an den Tag gelegte Haltung der Tetrarchen zur Umwidmung von agonistischen Geldern für Bauprojekte besser verständlich machen: In ihrer nachträglichen Legitimierung der Umwidmung legen die Herrscher nämlich den gleichen situationsbezogenen Pragmatismus an den Tag wie schon die Adoptivkaiser Hadrian und Antoninus Pius. Bereits Hadrian hatte ja deutlich gemacht, dass Gelder prinzipiell umgeleitet werden dürften, wenn eine Notlage geltend gemacht werden konnte, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Kaiser zuvor um Erlaubnis gefragt würde. Dies hatte der unter den Tetrarchen wirkende Statthalter zwar versäumt, doch im Gegensatz zu dem von Hadrian angeführten Beispiel einer Getreideknappheit lassen sich für den Bereich der Stadtverteidigung leichterdings Szenarien vorstellen, die ein rasches Handeln erfordert hätten – am naheliegendsten etwa eine bevorstehende Invasion.²²¹ In einer derartigen Situation konnte der *praeses* angesichts der langen Kommunikationswege schwerlich eine Erlaubnis beim Kaiser einholen, die womöglich erst Wochen nach Auftreten der Notsituation eingetroffen wäre.²²²

²¹⁹ I.Ephesos 1491 = Oliver 1989, 300–303 Nr. 138, Z. 7–18 (Übers. Kokkinia 2003, 204). Vgl. zur Inschrift und den damit verbundenen Forschungsfragen Cramme 2001, 191–193; Steskal 2001, 184–187; Kalinowski 2002, 110–115; Kokkinia 2003, 203–207; Coleman 2008, 35–37; zur Selbstdarstellung von Spielestiftern im Westen des Reiches Lepelley 1997, 338–341; Chamberland 2012.

²²⁰ Zu diesem wohl in die erste Hälfte der 140er Jahre zu datierenden Erdbeben Paus. 8,43,4; *SHA Ant. Pius* 9,1; Kokkinia 2000, 65–68 Nr. 60; 69–72 Nr. 64; Coleman 2008, 37; Marek ³2017, 541; Borsch 2018, 188 mit Anm. 133; 292–293; Zimmermann 2019, 136–137.

²²¹ Vgl. Remijsen 2015a, 300.

²²² Vgl. Mitchell 1987, 342 (bezogen auf die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Stadtmauerbaus im 3. Jahrhundert): „The picture that emerges is confusing, perhaps predictably so for the third century, a time when, with an empire in crisis, *ad hoc* and disparate responses might be expected both locally and in the central administration far more than at earlier periods.“ – Zu den offiziellen Kommunikationswegen und ihrer Dauer vgl. Kolb 2000, insbes. 264–268; 295–309; 321–332; zu den (verwaltungs-)technischen und rechtlichen Aspekten des Nachrichtentransfers Lemcke 2016.

Wichtig ist, dass in keinem der hier behandelten Fällen der grundsätzliche Anspruch, die Bevölkerung mit öffentlichen Wettkämpfen zu versorgen, aufgegeben wird: So wie sich Hadrian dafür einsetzt, dass den Teilnehmern eines abgesagten oder abgebrochenen Agons dennoch ihre Preisgelder ausgezahlt würden, so bestehen auch Diokletian und Maximian darauf, dass der ausgefallene Wettkampf nach Beendigung der Reparaturmaßnahmen nachgeholt und in Zukunft wieder regelmäßig aufgeführt würde. Somit tragen sie sowohl dem Sicherheits-, wie auch dem Vergnügungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung. Die Frage, in welchem Verhältnis Investitionen in die Infrastruktur einerseits und in die Aufführung von Schauspielen und Agonen andererseits stehen sollten, unterlag also – anders als bisweilen vermutet²²³ – einem stetigen Aushandlungsprozess, sowohl innerhalb der Städte als auch zwischen Reichs- und Stadtadministration, und musste von Fall zu Fall, gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonderer Umstände, entschieden werden.

* * *

Insgesamt präsentierten sich auch Diokletian und seine Mitkaiser als Förderer des Spielewesens und insbesondere der Agonistik. Davon zeugen etwa Diokletians Neuordnung des Privilegiensystems für Hieroniken, die auf Bitte der Athleten ergangen war (siehe oben Kap. 3.2.2), aber auch seine Anwesenheit bei den Olympischen Spielen von Antiochia, über die er im Jahr 299/300 sogar den Vorsitz, die Alytarchie, übernommen haben soll,²²⁴ sowie die Ausrichtung von Zirkusspielen und Tierhetzen in Rom anlässlich des Triumphes über die Perser und der Vicennalienfeiern Diokletians und Maximians im Jahr 303, bei denen die Augusti auch als Euergeten in Erscheinung traten, wie sich vorsichtig aus dem disparaten Quellenmaterial herauslesen lässt.²²⁵ Im Rahmen ihrer regen Bautätigkeit ließen die Tetrarchen ferner das Stadion in Daphne renovieren²²⁶ sowie Zirkusanlagen in den kaiserlichen Residenzstädten errichten, die sich, zukunftsweisend, in unmittelbarer Nähe zu den Palästen befanden.²²⁷

223 Vgl. Capizzi 1983, 111: „Preferenza di opere più utili ai divertimenti degli spettacoli.“ Lepelley 1999, 242: „[...] les autorités impériales avaient le droit d'affecter à leur guise les revenus municipaux, sans tenir compte des désirs des cités.“

224 Mal. 12,44; vgl. Downey 1961, 326; Wallner 2007, 143–144; zur Datierung Kuhoff 2001, 220 mit Anm. 597. Laut Mal. 12,46 habe auch Maximian als Alytarch in Antiochia fungiert (vgl. Hahn 2018, 57), was aber von Remijsen 2015a, 94 Anm. 25 aus guten Gründen bestritten wird. – Etwas für die gleiche Zeit ist durch SB III 6222 (neue Edition, Übersetzung und Kommentar bei Remijsen 2010b) zudem ein organisatorisches Eingreifen in einen Wettkampf in Alexandria belegt; so jedenfalls die Deutung von Remijsen 2010b, insbes. 186–187; siehe auch Decker 2012, 172–174 Nr. 50; Remijsen 2014a, 339 Anm. 33; Remijsen 2015a, 200–201. – Zum Amt der Alytarchie und seinem Bedeutungswandel im 2. Jahrhundert nun einschlägig Remijsen 2009; vgl. ferner E. Reisch, s.v. „Αλυτάρχης“, RE I/2, 1894, 1711–1712; Pleket 1976, 9–15.

225 Zu den Quellen und ihrer Einordnung vgl. Wallner 2007, 145–146.

226 Mal. 12,38; vgl. Downey 1937, 143–144; 150–151; Downey 1961, 325–326; Remijsen 2010a, 432–433, die erklärt, weshalb es sich nicht, wie von Malalas berichtet, um einen Neubau gehandelt haben kann (hierzu auch Ziegler 1985, 76 Anm. 64); Remijsen 2020, 237; de Giorgi/Eger 2021, 140.

227 Zur Verbindung von Palast und Zirkus/Hippodrom in den spätantiken Residenzstädten vgl. Cameron 1976, 180–182; Humphrey 1986, 582–638; Heucke 1994, 314–399; Wallner 2007, 148–151; Dagron 2011,

3.3.2 Der Erlass des Constans zum Schutz der Tempel vor Zerstörungen: *CTh 16,10,3* (1. November 342)

Aus der Zeit der konstantinischen Dynastie ist nur ein einziges Gesetz überliefert, das die Agone berührt. Der in Mailand residierende Kaiser Constans (337–350) verfügt darin,²²⁸ dass die *extra muros* gelegenen Tempel Roms aufgrund ihrer engen Verbindung mit Schauspielen (mit der ungewöhnlichen Wendung *ludi vel circenses* bezeichnet) und Agonen nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen:

IDEM AA. AD CATVLLINVM P(RAEFFECTVM) V(RBI). Quamquam omnis supersticio penitus eruenda sit, tamen volumus, ut aedes templorum, quae extra muros sunt positae, intactae incorruptaeque consistant. nam cum ex nonnullis vel ludorum vel circensium vel agonum origo fuerit exorta, non convenit ea convelli, ex quibus populo romano praebeatur priscarum sollemnitas voluptatum. DAT. KAL. NOV. CONSTANTIO III ET CONSTANTE III AA. CONSS.

The same Augustuses to Catullinus, Prefect of the City.

Although all superstitions must be completely eradicated, nevertheless, it is Our will that the buildings of the temples situated outside the walls shall remain untouched and uninjured. For since certain plays or spectacles of the circus or contests derive their origin from some of these temples, such structures shall not be torn down, since from them is provided the regular performance of long established amusements for the Roman people.

Given on the kalends of November in the year of the fourth consulship of Constantius Augustus and the third consulship of Constans Augustus. – November 1, 346; 342.²²⁹

Oszillierte Konstantins Religionspolitik noch zwischen Förderung des Christentums und Bewahrung der alten Kulte,²³⁰ inszenierten sich dessen Söhne und Nachfolger Constans, Constantius und Konstantin II. bereits dezidiert als christliche Herrscher, die allerdings

29–37; 42–51; Leppin 2015, 131–132; Brands 2016, 12–15; allgemein zur Bautätigkeit der Tetrarchen Kuhoff 2001, 716–783; speziell zu den tetrarchischen Palastanlagen Jaeschke 2020, insbes. 28–29 und Jaeschke/Davenport 2023, 77–85.

228 Fälschlicherweise wird das Gesetz häufig Constantius II. zugeschrieben (so etwa durch Bradbury 1994, 135; Curran 2000, 254; Bonamente 2011, 68; Hahn 2011, 207; Graf 2015, 316), da dieser im vorangehenden Erlass *CTh 16,10,2* aus dem Jahr 341 (zitiert unten S. 171 Anm. 236) als alleiniger Urheber genannt wird. Die Adressierung der beiden Konstitutionen an den *vicarius Italiae* Madalianus bzw. den *praefectus urbi Romae* Catullinus belegen hingegen mit Sicherheit die Urheberschaft des Constans, der die Herrschaft über Italien und Africa innehatte. Vgl. für die politisch-geographischen Verhältnisse O. Seeck, s.v. Constans (3), RE IV/1, 1900, 948–952, 949–950; für die prosopographischen Daten Seeck 1919, 49; 191; PLRE I 187–188 (Aco Catullinus signo Philomatus 3); 530 (Lucius Crepereius Madalianus).

229 *CTh 16,10,3* (1. November 342 nach Seeck 1919, 49; 191; Übers. Pharr); ähnlich *CTh 16,10,17* (20. August 399); dazu die unten S. 170 Anm. 235 zitierte Literatur.

230 Die Förderung des Christentums und antiheidnische Maßnahmen als leitendes Motiv der konstantinischen Religionspolitik erkennen vor allem Barnes 1981, 245–260; Bradbury 1994; Girardet 2010, 124–139 und Barnes 2011, 107–143, während etwa Errington 1988; Curran 2000, 169–181; Edwards 2006; Lee 2006, 168–176; Kahlos 2009, 56–62; Rosen 2013, 337–343; Wallraff 2013, 135–147 und Ausbüttel 2017 stärker die Konzilianzpolitik – das moderne Konzept der Toleranz vermag Konstantins Haltung gegenüber den Heiden nicht angemessen zu beschreiben (vgl. Kahlos 2009, 6–8) – gegenüber den alten Kulten betonen; siehe hierzu auch oben Kap. 2.1.2.

in der Praxis Rücksicht auf die Belange heidnischer Einflussgruppen nehmen müssen.²³¹ Schon zu Lebzeiten Konstantins wurden indes – wenn man mit Timothy Barnes und Giorgio Bonamente Eusebs Schilderungen folgen möchte – im ganzen Reich Tempelgüter durch römische Offizielle beschlagnahmt; auch von Plünderungen und Zerstörungen in der Herrschaftszeit Konstantins und seiner Söhne ist zu lesen, wenngleich nicht nachzuweisen ist, inwiefern diese Vorgänge mit Billigung oder gar auf Anordnung offizieller Organe vonstattengingen.²³² Nach Bonamente lag „die Initiative [...] vorwiegend bei christlichen Gemeinden, die von Bischöfen, manchmal auch von Mönchen angeführt wurden; die öffentlichen Behörden konnte man der Mitwissenschaft, oft sogar der Mittäterschaft beschuldigen; selten blieben jedoch Eingriffe des Kaisers selbst, der im Gegenteil zuweilen Einschränkungen, Rückgaben und Restaurierungen anordnete.“²³³

Nicht nur am vorliegenden Gesetz wird offensichtlich, dass in dieser Zeit auf der Verwaltungsebene Unsicherheit herrschte, wie mit den Tempeln, den Symbolen des alten Götterglaubens, umzugehen war.²³⁴ Während christliche Rigoristen am liebsten alle sichtbaren Zeugnisse paganer Kulte aus dem öffentlichen Raum verbannt hätten, wiesen die Anhänger dieser Kulte auf die mit den Heiligtümern verbundene Tradition und ihren Nutzen für den Staat hin. Die christlichen Kaiser versuchten zu vermitteln, indem sie die ästhetisch-kulturelle Dimension der Tempel oder ihre soziale Funktion als öffentliche Versammlungsorte betonten und die Bewahrung zumindest der baulichen Strukturen verordneten.²³⁵ Auch wenn der spezifische Kontext, in dem das Gesetz erlassen worden war – hatte es, womöglich stimuliert durch das im vorangegangenen Jahr

²³¹ Das gilt insbesondere für den Westkaiser Constans, der auf den Rückhalt der stadtrömischen Senatsaristokratie angewiesen war; vgl. Barnes 1989, 317–321; Harries 2012a, 192–193; Moser 2017, 42–46; 51–52; Moser 2018, 113–114. Allgemein zur Religionspolitik der Konstantinssöhne Moreau 1959, 161; 167–177; 180–183; Barnes 1989; Leppin 1999, 458–463; 466–475 (zu Constantius II.); Curran 2000, 181–193; Barceló 2004, 51–55; 142–145; 188–197; Maraval 2013, 215–236; Moser 2017, 46–49 (zu Constans).

²³² Vgl. Lee 2006, 174–175; Barnes 2011, 129–131; Bonamente 2011, 55–67; skeptischer gegenüber der Überlieferung bei Euseb Curran 2000, 175–178; Wallraff 2011.

²³³ Bonamente 2011, 70–71; vgl. Fowden 1978, 58–61; Leppin 1999, 477–479.

²³⁴ Diese Unsicherheit drückt sich auch in der legislativen Auseinandersetzung aus; vgl. die teils redundanten, teils widersprüchlichen Gesetze in *CTh* 16,10 (*De paganis, sacrificiis et templis*). Für einen kommentierten Überblick über diese Konstitutionen vgl. jetzt Dijkstra 2021.

²³⁵ Aussagekräftig ist neben dem hier behandelten Erlass vor allem *CTh* 16,10,8 (30. November 382); für die Ästhetisierung der Tempel vgl. ferner *CTh* 15,1,25 (17. Juli 389); 16,10,15 = *CJ* 1,11,3 (29. August 399 nach Seeck 1919, 103–104; 298); *Nov. Maior* 4,1 (11. Juli 458); *Lib. or.* 30,42–43 (zwischen 381 und 391; zu den Problemen der Datierung Nesselrath 2011, 33–38; zur Stelle Wiemer 2011, 166); für die Funktion als Versammlungsort *CTh* 16,10,17 = *CJ* 1,11,4 (20. August 399); *CTh* 16,10,19 = *Const. Sirm.* 12 (15. November 407 nach Seeck 1919, 312); *CTh* 15,1,41 (4. Juli 401). Dazu vgl. insbes. Behrwald 2009, 99–127; Jacobs 2013, 285–307 und Kahlos 2020, 168–175; 184–187; ferner French 1985, 36–41; Belayche 2007, 37–40; Belayche 2009, 197–201; Kahlos 2009, 92–99; Lim 2009, 508–509; Curran 2000, 210–212; Jiménez Sánchez 2010a, 323–327; Bonamente 2011, 70–73; Meyer-Zwiffelhoffer 2011, 112–113; Leppin 2012, 262–263; Puk 2014, 55–57; Remijse 2014a, 340–342; Remijse 2015a, 187–191; Wagner 2021, 293.

erlassene Opferverbot,²³⁶ bereits größere Übergriffe auf die Tempel im römischen Suburbium gegeben? –²³⁷ nicht mehr rekonstruiert werden kann, ist er doch in diesem Spannungsfeld zu verorten.

Anlass gegeben hatte offensichtlich eine Anfrage des *praefectus urbi* Catullinus, der qua Amt für die Ausrichtung verschiedener Feste und Schauspiele in Rom zuständig war,²³⁸ diese Aufgabe aber womöglich als Heide gegenüber christlichen Einflussgruppen verteidigen musste.²³⁹ In für das 4. Jahrhundert typischer Weise schloss sich Constans, dem sonst gerne eine „entschieden christliche Gesinnung“²⁴⁰ oder gar Fanatismus²⁴¹ nachgesagt wird,²⁴² der Auffassung der Moderaten an, indem er die Spiele und die damit verbundenen Heiligtümer als etwas Altehrwürdiges und Erhaltenswertes definierte, aber gleichzeitig untersagte, dass in den Tempeln *superstitio* betrieben, also bestimmte, als anstößig empfundene religiöse Praktiken durchgeführt würden.²⁴³

Doch wie so häufig ist der Erlass vage formuliert, denn was ist eigentlich unter *origo exorior* in Zusammenhang mit den Heiligtümern zu verstehen? Während Dorothea French architektonische Verbindungen von Spielstätten mit Heiligtümern ins Spiel bringt,²⁴⁴ glaubt John Curran, dass die suburbanen Tempel Ausgangspunkt von Prozessionen zu den römischen Spielstätten gewesen sein könnten,²⁴⁵ doch weist Ralf Behrwald darauf hin, dass „keine antike Quelle beschreibt, daß diese oder eine ähnliche *pompa* ihren Ursprung von den Tempeln des *suburbium* genommen habe“.²⁴⁶ Behrwald selbst vermutet, dass damit lediglich auf den historischen Ursprung der Spiele rekuriert werde und letztlich der gesamte Bezug zwischen den außerhalb Roms gelegenen Tempeln und den Spielen eine „pseudohistorische Erklärung“ sei – erfunden, um die Heiligtümer vor Zerstörungen zu schützen, ohne christliche Akzeptanzgruppen vor den Kopf zu stoßen.²⁴⁷ Meines Erachtens ist das jedoch zu kompliziert gedacht; man sollte

²³⁶ CTh 16,10,2 (341): *IMP. CONSTANTIVS A. AD MADALIANVM AGENTEM VICEM P(RAEFECTORVM) P(RAETORI)O. Cesset superstitione, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicumque contra legem divi principis parentis nostri et hanc nostrae mansuetudinis iussionem ausus fuerit sacrificia celebrare, competens in eum vindicta et praesens sententia exercatur. ACC(EPTA) MARCELLINO ET PROBINO CONSS.*

²³⁷ So Barnes 1989, 331; Leppin 1999, 473 Anm. 86; Behrwald 2009, 110–111; Moser 2017, 48.

²³⁸ Zur Verantwortung der Stadtpräfekten für die Spiele in Rom Chastagnol 1960, 138–139; 278–283; Fauvinet-Ranson 2006, 423–426; Jiménez Sánchez 2010a, 195–201.

²³⁹ Vgl. Salzman 1987, 180–181; Bonamente 2011, 68 mit Anm. 64.

²⁴⁰ Vgl. Moreau 1959, 180–181 (Zitat: 180).

²⁴¹ Vgl. Curran 2000, 181.

²⁴² Anders zuletzt Moser 2017, 49, die in ihm einen auf Ausgleich bedachten „neutrale[n] Kaiser zwischen Christen und Heiden“ sieht.

²⁴³ Zur Bedeutung von *superstitio* in diesem Erlass und in der spätantiken Gesetzgebung allgemein vgl. oben S. 59–60 Anm. 137. Zu moderaten Stimmen im christlichen Diskurs des 4. Jahrhunderts Kahlos 2009, 73–74.

²⁴⁴ Vgl. French 1985, 37.

²⁴⁵ Vgl. Curran 2000, 254–255; ähnlich DeVoe 2002, 133; Machado 2019, 125.

²⁴⁶ Behrwald 2009, 107 Anm. 36.

²⁴⁷ Vgl. Behrwald 2009, 107–111 (Zitat: 107).

eher annehmen, dass hier eine bewusst offene Wendung gewählt wurde, die alle denkbaren Verbindungen miteinschließt.

Bei allen Unsicherheiten bezeugt das Gesetz dennoch eindeutig den weiterhin hohen Stellenwert des Spielewesens unter den ersten christlichen Kaisern und steht gleichzeitig exemplarisch für dessen religiöse Neutralisierung im 4. Jahrhundert, über die bereits gesprochen wurde.²⁴⁸ Die allgemeine Stoßrichtung der Konstitution lässt jedoch weder über den Zustand der Agonistik unter Konstantin und seinen Söhnen noch über die Einstellung der Kaiser zur Agonistik weitreichende Schlüsse zu. Auch der letzte Kaiser der konstantinischen Dynastie, Julian (360–363), demonstrierte kein besonderes Interesse an sportlichen Wettkämpfen, aber seine Restitutionspolitik könnte ihnen zumindest kurzfristig zugutegekommen sein.²⁴⁹

3.3.3 Die Gesetze der valentinianisch-theodosianischen Zeit

In den Blickpunkt der Gesetzgebung rücken Agone erst wieder in der Epoche der valentinianisch-theodosianischen Dynastie (364–455), einer Zeit also, in der die meisten Wettkämpfe bereits aufgegeben worden waren. Die Gründe für diese Entwicklung hat Sofie Remijsen in ihrer Studie zum Ende der Agonistik überzeugend herausgearbeitet: eine seit dem frühen 4. Jahrhundert zu beobachtende Verschiebung des Zuschauerinteresses auf circensische Veranstaltungen und die zunehmende Diffusion von athletischen Wettbewerben in multiple (Zirkus-)Festspiele, vor allem aber Finanzierungsschwierigkeiten auf städtischer Ebene, ausgelöst durch wirtschaftliche Probleme, Reformen der Verwaltungsstrukturen und, dadurch bedingt, abnehmendes Engagement kurialer Eliten im Bereich der Agonistik.²⁵⁰

Mit ausreichender Gewissheit sind Agone seit den 370er Jahren nur noch in Olympia, Delphi sowie den Provinzhauptstädten Antiochia, Aphrodisias, Ephesos, Karthago und Korinth belegt.²⁵¹ Gerade an den Statthaltersitzen konnten sich aber Konflikte zwischen den dort residierenden Reichsbeamten und lokalen Eliten zuspitzen, was nicht ohne Auswirkung auf die Agonistik blieb, wie die in den Codices Theodosianus und Justinianus überlieferten Gesetze zeigen: In *CTh* 15,7,3 = *CJ* 11,41,1 aus dem Jahr 376 geht es um die Austragung von sportlichen Wettkämpfen in Karthago; die übrigen Konstitutionen *CTh* 10,1,12 (379) und 12,1,109 (385) sowie *CJ* 11,78,2 (427–429) regeln Befugnisse, Rechte und Pflichten der Veranstalter bzw. Vorsitzenden von agonistischen Wettkämpfen, namentlich Alytarchen und Agonotheten.

²⁴⁸ Hierzu oben S. 58–59.

²⁴⁹ Vgl. Remijsen 2014a, 341.

²⁵⁰ Vgl. Remijsen 2015a, insbes. 164–171; 343–348 für die Zusammenfassung der Ergebnisse.

²⁵¹ Vgl. Remijsen 2015a, 46–50; 55–57; 76–84; 96–104; 162–163. Möglicherweise könnten auch Konstantinopel (64–65), Alexandria (123–126) und Rom (146–147) angeführt werden, doch ist die Evidenz nach Ansicht des Verfassers nicht ausreichend (contra Remijsen 2015a, 313); siehe auch unten Kap. 3.3.4.2.

3.3.3.1 Zur Wiederherstellung von *gymnici agonis spectacula* in Karthago: CTh 15,7,3 = CJ 11,41,1 (10. März 376)

Am 10. März 376 unterzeichnete Kaiser Gratian in seiner Trierer Residenz folgenden Erlass, der an den Statthalter der Provinz *Africa proconsularis* Hesperius gerichtet war:

IMPPP. VALENS, GR(ATI)ANVS ET VAL(ENTINI)ANVS AAA. AD HESPERIVM PROC(ONSVLEM) AFRIC(AE). Non invidemus, sed potius cohortamur amplectenda felicis populi studia, gymnici ut agonis spectacula reformentur. Verumtamen cum primates viri populi studiis ac voluptatibus grati esse cupiant, promptius permittimus, ut integra sit voluptas, quae volentium celebretur impensis. DAT. VI ID. MART. TREV(IRIS) VALENTE V ET VAL(ENTINI)ANO AA. CONSS.

Emperors Valens, Gratian, and Valentinian Augustuses to Hesperius, Proconsul of Africa. We do not begrudge, rather We encourage the pleasing pursuits of a happy people, and so the spectacles of athletic contests shall be restored ... Moreover if the primates wish to become popular by the production of such pursuits and amusements of the people, We gladly grant permission, in order that the pleasure may be complete since it is furnished at the expense of those persons who are willing.

Given on the sixth day before the Ides of March at Trier in the year of the fifth consulship of Valens Augustus and the consulship of Valentinian Augustus. – March 10, 376.²⁵²

Dem Gesetz muss eine Anfrage des Hesperius bezüglich der Wiederherstellung von athletischen Wettkämpfen in seinem Amtsgebiet zugrunde gelegen haben.²⁵³ Da im überlieferten Text keine Stadt genannt wird, liegt die Vermutung nahe, dass es sich dabei um Wettbewerbe in seinem Amtssitz Karthago handelte. Zwingend ist diese Vermutung freilich nicht, weil der Name der Agone und der Ort ihrer Aufführung in der Anfrage des Hesperius oder in der Einleitung zum Erlass genannt worden sein könnten, was heute nicht mehr nachvollziehbar ist.²⁵⁴ Dementsprechend ist auch Sofie Remijens Annahme, dass es sich dabei um die spätestens seit Mitte des 3. Jahrhunderts in der Provinzhauptstadt aufgeführten Pythia und Asklepeia handele, „as these are the only contests we know of“, mit Vorsicht zu betrachten.²⁵⁵ Vielmehr lässt die ungewöhnliche,

252 CTh 15,7,3 = CJ 11,41,1 (10. März 376; Übers. Pharr). Problematisch ist das *verumtamen* zu Beginn des zweiten Satzes, das sich in seiner adversativen Bedeutung nicht recht in die einander zu ergänzen scheinenden Bestimmungen einfügen lässt. Bereits Mommsen hat dies erkannt und vermutet – wie es sich dann auch in den Auslassungspunkten in der Übersetzung von Pharr widerspiegelt –, dass zwischen beiden Sätzen etwas herausgekürzt worden sei: „ante verumtamen quedam de impensis ludorum aerario omerosis resecta esse appetet“ (Mommsen/Meyer 1905, I/2 822). Das Wort erfüllt demnach den Zweck, wie etwa bei Cic. Att. 1,10,1, an das vorher Gesagte anzuknüpfen.

253 *Reformare* ist in den Gesetzen des Codex Theodosianus stets als „wiederherstellen“ zu übersetzen; vgl. z. B. CTh 11,10,2 (15. August 368 oder 373 nach Schmidt-Hofner 2008b, 532–533); 15,1,24 (3. Februar 385) oder 3,3,1 (11. März 391). Für die vollständigen Stellennachweise vgl. Gradenwitz 1925/1929, I 215.

254 Zur Methodik der Codex-Theodosianus-Kompilatoren, die Konstitutionen vor der Aufnahme in die Gesetzesammlung auf ihren Regelungskern zu beschneiden, siehe oben S. 17–18.

255 Remijsen 2015a, 162. – Die Agone sind belegt durch CIL XIV 474 = ILS 5233; vgl. Tert. *scorp.* 6; Robert 1982/1989, 792–798; Hugoniot 1996, I 661–666; Brothers 2019, 321–332; zur Datierung Remijsen 2015a, 156 Anm. 5 mit Wallner 2000, 103; erschöpfend zu Spielen im spästantiken Nordafrika Hugoniot 1996; für einen Überblick vgl. Puk 2014, 120–124; 166–167; 238; 310–313; zur Agonistik Khanoussi 1994; Hugoniot 1996, I

singuläre Formulierung *gymnici ut agonis spectacula* sogar offen, ob darunter ein oder mehrere Agone zu verstehen sind oder ob es sich womöglich um athletische Wettbewerbe im Rahmen der Feiern der Provinzialversammlung (im Westen: *concilium*) oder ähnlicher Feste gehandelt haben könnte.²⁵⁶ Möglicherweise besteht auch ein Zusammenhang zwischen der Wiederherstellung der Agone und den Restaurationsmaßnahmen am Odeon von Karthago, die wohl zwischen 383 und 395 durchgeführt wurden.²⁵⁷

In der Forschung wird das Gesetz – wenn überhaupt zur Kenntnis genommen – so gedeutet, dass die Agone in den vorangegangenen Jahr(zehnt)en aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr abgehalten worden waren. Als Ursache für die finanziellen Engpässe werden die seit Konstantin durchgeföhrten Konfiskationen von Tempelgütern und/oder die Beschränkung der städtischen Finanzautonomie als Folge einer durch Valentinian und Valens erlassenen Quotierungsregel erkannt. In den 370er Jahren hätten sich dann wieder lokale Honoratioren zur Übernahme der Kosten bereit erklärt und eine entsprechende Anfrage über den Statthalter an den Kaiser gerichtet.²⁵⁸ Diese Deutung ist grundsätzlich schlüssig, vermag aber weder hinreichend zu erklären, was die Honoratioren dazu veranlasst haben könnte, wieder die Initiative für die Ausrichtung von Agonen zu ergreifen, noch, in welchem Kontext genau die temporäre Aussetzung der Agone verortet werden sollte; ferner, wieso sich die *primates viri* bzw. der Statthalter überhaupt bemüht gefühlt haben sollten, den Kaiser um Erlaubnis für die Wiedereinrichtung zu bitten. Bekanntlich wurden die Kaiser regelmäßig nur bei Neueinrichtungen oder Statusaufwertungen von Agonen konsultiert; Parallelbelege für die Konsultation der Reichsadministration wegen einer *Wiederaufnahme* von Agonen oder anderen Spektakeln sind dagegen nicht überliefert.

Dies gilt allerdings mit einer Einschränkung: Nach einem durch die Kaiser ergangenen (temporären) Verbot eines Festes oder Schauspiels musste eine Wiederaufnahme auch wieder durch die Reichsverwaltung genehmigt werden, wie es etwa bei den Maiouma in Antiochia oder den Brytae in Konstantinopel geschehen war.²⁵⁹ Könnte es sich

661–691; Remijsen 2015a, 156–163; Dunbabin 2016, 43–46; zum christlich-literarischen Diskurs Weismann 1972, 123–195; van Slyke 2005; zum epigraphischen Befund Lafer 2007; Lafer 2009; Sparreboom 2016, 104–120.

256 So auch Hugoniot 1996, I 671–672. Sicherlich falsch ist die Einschätzung bei Lenski 2002, 271 Anm. 41, es handele sich dabei um „gladiatorial games“ (siehe oben S. 62 Anm. 162). – Zur Semantik der Agone vgl. Remijsen 2015a, 327–334.

257 Vgl. CIL VIII 24590 mit Gauckler 1907 und Hugoniot 1996, I 261; 319; 671–676.

258 Vgl. Hugoniot 1996, I 671–673; Remijsen 2012, 204; Remijsen 2014a, 342; Remijsen 2015a, 162; 304–308; Remijsen 2015c, 160–161; nur am Rande erwähnen das Gesetz Hugoniot/Soler 2012, 358; Potter 2012, 317–318; Puk 2014, 73 Anm. 112; Kreisel 2023, 308–309. Es wird auch bei Giatsis 1997, 107 mit Anm. 7 und 108 mit Anm. 19–20 angeführt, indes in jeweils völlig falschem Zusammenhang.

259 Zu den Brytae siehe oben S. 116 Anm. 409; zu den Maiouma vgl. CTh 15,6,1 (25. April 396): *IMPP. ARCAD(IUS) ET HONOR(IUS) AA. CAESARIO P(RAEFECTO) P(RAETORI)O. Clementiae nostrae placuit, ut maiumae provincialibus laetitia redderetur, ita tamen, ut servetur honestas et verecundia castis moribus perseveret. DAT. VII KAL. MAI. CONSTAN(TINO)P(OLI) ARCAD(IO) III ET HONOR(IO) III AA. CONSS.* Im Jahr 399 wurden die Maiouma durch CTh 15,6,2 (2. Oktober 399) erneut verboten (anders Sirks 2003, 153 und Sirks 2021b, 79–80,

auch in diesem Fall um eine Reinstallierung nach einem zuvor ergangenen kaiserlichen Verbot handeln? Dafür spricht wenig, denn erstens stammen die allermeisten Beispiele für temporäre Aussetzungen von öffentlichen Veranstaltungen aus dem Bereich originär römischer Spektakel (Gladiatoren- und Tierkämpfe, Theater- und Zirkusspiele) und sind zudem als Reaktion auf oder aus Sorge vor politischen Unruhen erlassen worden, für die es im Bereich der Agistik keine Belege gibt.²⁶⁰ Zweitens gibt der Wortlaut der Konstitution keinerlei Hinweise auf eine zuvor ausgesprochene Restriktion und stellt auch keine Bedingungen für die Wiedereinrichtung – ganz anders als wir es aus dem Ende des 4. Jahrhunderts ergangenen Erlass des Arcadius bezüglich der (zwischenzeitlichen) Wiedereinrichtung der Maiouma kennen.²⁶¹

Im Folgenden soll eine Deutung plausibel gemacht werden, die eine Antwort auf manch offene Frage zu geben vermag, indem sie das Gesetz stärker, als es bisher getan wurde, in den spezifischen Kontext der valentinianischen Schauspielgesetzgebung einbindet. Wie im Folgenden gezeigt werden wird, ist diese geprägt von zwei miteinander verflochtenen Problemstellungen, die die Stabilität des städtischen Fest- bzw. Spielewesens weiter zu beeinträchtigten drohten: einerseits die abnehmende Bereitschaft bzw. Fähigkeit der kurialen Oberschicht, in hergebrachtem Umfang Spiele und Wettkämpfe auszurichten, andererseits Auseinandersetzungen über die Amtskompetenzen der Statthalter.

der das Verbot unter der kaum haltbaren Prämisse, dass der Codex Theodosianus keine widersprüchlichen oder obsoleten Konstitutionen enthalte, nur auf die anstößigen Elemente des Fests bezogen sieht). Zu dem Fest, das in vielen Städten gefeiert wurde, über dessen Form und Inhalte indes nur wenig bekannt ist, vgl. K. Preisendanz/F. Jacoby, s.v. „Maiumas“, RE XIV/1, 1928, 610–613; Roueché 1989, 72–73; Roueché 1993, 188–189; Greatrex/Watt 1999, 9–21, wertvoll auch als Quellensammlung; Belayche 2004a, insbes. 408–409; Belayche 2004b, 14–19; Mattheis 2014, 105–110; Puk 2014, 67–68; Kreisel 2023, insbes. 81–89; 198–201.

260 Eine Ausnahme bilden die beiden Aussetzungen der antiochenischen Agone im 2. Jahrhundert, die allerdings im Zuge allgemeiner Verbote, Schauspiele bzw. öffentliche Versammlungen in der Stadt abzuhalten, erlassen wurde. Die Antiochener wurden damit für die Unterstützung der Usurpatoren Avidius Cassius (175/176) bzw. Pescennius Niger (193/194) bestraft. Vgl. hierzu Downey 1937; Downey 1961, 229–243; French 1985, 146–151; de Giorgi/Eger 2021, 110 und 129, die aufgrund der Überlieferung bei Mal. 12,1–12 davon auch den olympischen Agon betroffen sehen, wohingegen Remijsen 2010a überzeugend dafür plädiert, dass die antiochenischen Olympien erst im Jahr 212 gegründet worden seien (vgl. auch Remijsen 2020, 131 mit Anm. 5); skeptisch hinsichtlich der Überlieferung bei Malalas bereits Liebeschuetz 2004, 146–147. – Zum Zuschauerverhalten bei kaiserzeitlichen Agonen vgl. Borthwick 1972; Crowther 1994/2004, 130–131; Lorenz 2004, 248; einzelnes auch bei Weiler 1987 und Petermandl 2005.

261 Siehe oben S. 174–175 Anm. 259. – Weitere Belege für Unruhen in Zusammenhang mit und vorübergehende Verbote von Festen und Schauspielen sind vor allem in narrativen Quellen zu finden; vgl. zur Einordnung und für die Stellen Cameron 1976, 223–231; 271–296; French 1985, 111–175; Crowther 1996/2004, 443–447; Greatrex 1997; Lim 1997; Liebeschuetz 1998, 182–184; Whitby 1998; Lim 2002; Meier 2003b; Whitby 2006; Dagron 2011, 151–170; Kiel-Freytag 2012, mit nützlicher Aufstellung (353–357) der belegten Unruhen und Aufstände im spätantiken Konstantinopel; Potter 2013b; Todt 2013, 169–183; Puk 2014, 269–271; 320–321; Forichon 2020, 254–259; Greatrex 2020; Forichon 2015–2022. Zum Bann von *venationes* durch Kaiser Anastasius im Jahr 499 siehe oben Kap. 2.2.4.

Schon kurz nach seinem Regierungsantritt, in der zweiten Septemberhälfte des Jahres 364, musste Kaiser Valentinian I. (364–375) verfügen, dass die Statthalter – in den Gesetzen meist generalisierend als *iudices*²⁶² bezeichnet – über die Ausrichtung von Spielen nicht ihre eigentlichen Aufgaben in der Provinzverwaltung vernachlässigen dürften.²⁶³ Ein Gesetz aus dem Jahr 372 verbietet ihnen, die Aufführung von Spielen aus den Händen der *editores* zu reißen und in eine andere Stadt zu überführen.²⁶⁴ Später wird den *iudices* das Recht, Goldpreise auszuschütten, entzogen und ihre Anwesenheit bei den Spielen auf wenige kurze Anlässe beschränkt.²⁶⁵ Die beiden letztgenannten Konstitutionen sollten, dies belegt die Adressierung an die *praefecti praetorio Illyrici, Italiae et Africæ* (Probus, 368–375) bzw. *Orientis* (Rufinus, 392–395), auf höchster Verwaltungsebene und in einem großen geographischen Rahmen, wenn nicht gar reichsweit umgesetzt werden.²⁶⁶ Es muss also eine verbreitete Praxis gewesen sein, dass Statthalter versuchten, ihren Ruhm durch unrechtmäßige oder zumindest Widerstand

262 Als *iudex* konnte in der Spätantike jeder römische Amtsträger mit administrativer oder jurisdiktiver Gewalt bezeichnet werden, aber insbesondere die Provinzstatthalter, so auch in der kaiserlichen Gesetzgebung; vgl. *CJ* 3,1,14,1 (29. März 530); Slootjes 2006, 32; Frier 2016, III 3068; Krause 2018, 81. Zu den Begrifflichkeiten der Statthalterschaft siehe auch oben S. 161 Anm. 199; zur richterlichen Funktion am Beispiel der Provinz Asia Ryan 2022, 73–89.

263 Vgl. *CTh* 1,16,9 (zwischen 14. und 29. September 364 nach Schmidt-Hofner 2008b, 522–523): *IMPP. VALENTINIANVS ET VALENS AA. HAVE, ARTEM, KARISIME NOBIS. Iudex sibi hanc praecipuam curam in audiendis ac discingendis litibus inpositam esse non ambigat, ita ut non in secessu domus de statu hominum vel patrimoniorum sententiam ferat, sed apertis secretarii foribus, intro vocatis omnibus, aut pro tribunali locatus et civiles et criminales controversias audiat, ne congruae ultionis animadversio cohibeatur. Absit autem, ut iudex, popularitat et spectaculorum editionibus mancipatus, plus ludicris curae tribuat quam seriis actibus. DAT. KAL. OCTOB. AQVIL(EIA) DIVO IOVIANO ET VARRONIANO CONSS.* – Ähnliche Vorwürfe erhebt Libanios in seiner Rede des Jahres 386 an Kaiser Theodosius; vgl. *Lib. or.* 45,20–22; hierzu unten S. 176 Anm. 265.

264 *CTh* 15,5,1 (25. April 372): *IMPPP. VAL(ENTINI)ANVS, VALENS ET GR(ATI)ANVS AAA. AD PROBVM P(RAEFFECTVM) P(RAETORI)O. Magistratus et sacerdotiorum editiones, quae aut in civitatibus aut certe in his debent exigi, quas delegit antiquitas, non in potestate iudicum sint, qui plerumque, dum popularem plausum alienis spoliationibus aucupantur, ea, quae in competenti loco sollers diligentia praeparavit, ad alteram urbem transferri praeciipiunt, sed in eorum arbitrio maneant, quorum expensis ac sumptibus procuranda sunt. DAT. VII KAL. MAI. TREV(IRIS) MODESTO ET ARINTHAE CONSS.*

265 Vgl. *CTh* 15,5,2 (20. Mai 394 nach Seeck 1919, 94; 284): *IMPPP. GR(ATI)ANVS, VAL(ENTINI)ANVS ET THEOD(OSIVS) AAA. RVFINO P(RAEFFECTVM) P(RAETORI)O. Nullus omnino iudicum aut theatralibus ludis aut circensium certaminibus aut ferarum cursibus vacet nisi illis tantum diebus, quibus vel in lucem editi vel imperii sumus sceptrta sortiti, hisque ut ante meridiem tantum sollemnitati pareant, post epulas vero ad spectaculum redire desistant. In quo tamen omnes, sive iudices sive privati, nihil penitus auri praemio dandum esse cognoscent, quod solis licet consulibus, quibus ergandi moderationem vitae meritis permisimus. Illud etiam praemonemus, ne quis in legem nostram, quam dudum tulimus, committat, nullum solis die populo spectaculum praebeat, nec divinam venerationem confecta sollemnitate confundat. DAT. XIII KAL. IVN. HERACLEAE HONOR(IO) NOB. P. ET EVOD(IO) V. C. CONSS.* – Vgl. *Lib. or.* 45,21 (386): τὴν ἀνάγκην δὲ ἄν λέγωσι καὶ τὸν φόβον τὸν ἀπὸ τῆς ζημίας, ἔξαπατῶσιν. ἡ τε γὰρ δεῖλη καθαρὰ τοῦδε τοῦ φόβου ἡ τε ἡ τε γὰρ δεῖλη καθαρὰ τοῦδε τοῦ φόβου ἡ τε ἀνάγκη τῆς θέας ήμερῶν τινῶν ἐστιν, ἀλλ’ οὐχ ἀπάσης. οἱ δὲ ἐπὶ πάσης ἔρχονται καθ’ ἑκατέραν τῆς ήμέρας μερίδα καὶ τὰ τῶν εἰσπράξεων οὐ χείρω ταύτῃ καθίσταται.

266 Vgl. *PLRE* I 736–740 (Sex. Claudius Petronius Probus 5) und 778–781 (Flavius Rufinus 18).

erregende Aneignungen fremder Leistungen zu vermehren, sei es dass sie sich in die erste Reihe drängten, wenn es um die prestigeträchtige, weil sichtbare Aufgabe ging, Preisgelder zu verteilen, sei es dass sie Schauspielerinnen, Rennpferde und wilde Tiere für ihre eigenen Zwecke beschlagnahmen oder sogar ganze Spiele nach ihrem Ermessen in eine andere Stadt transferieren ließen.²⁶⁷ Kritik entzündete sich aber nicht nur an dem Umstand, dass die *iudices* die lokalen Eliten im euergetischen Wettbewerb auszustechen drohten, sondern vor allem daran, dass sie dafür die Ressourcen der Stadt und ihrer Honoratioren schröpften, wie noch ein Erlass des Kaisers Theodosius II. aus dem Jahr 409 zeigt, der den Statthaltern eine Ausgabenbeschränkung für die Ausrichtung von Spielen auferlegte, *nec inconsulta plausorum insania curialium vires, fortunas civium, principalium domus, possesorum opes, rei publicae robur evellant.*²⁶⁸

Im Kontext dieses Wettbewerbs um Einfluss und Ressourcen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen ist auch ein zwischen 372 und 375 durch den Ostkaiser Valens erlassenes, in Ephesos inschriftlich überliefertes Gesetz zu deuten, das Rückschlüsse auf die Verhältnisse in Karthago erlaubt:

[dd]d(omini) nnn(ostri) Auggg(usti) Valentianus, Valens, Gratianus. [hab(e)] Feste [car(issime) n]Job(is). | honorem Asiae ac totius provinciale dignitatem, quae ex iudicantis pendebat arbitrio,

²⁶⁷ Zur Aneignung von Material und Akteuren, die für die Spiele benötigt wurden, vgl. *CTh* 15,7,5 (24. April 380); *CTh* 15,7,6 = *CJ* 11,41,2 (22. Februar 381); *CTh* 15,5,3 = *CJ* 11,41,5 (6. August 409; zu diesem Gesetz auch oben S. 107–108); zum ganzen Themenkomplex ferner Slootjes 2006, 164–165; Soler 2007, 48–49; Soler 2009, 242–244; Hugoniot/Soler 2012, 344–345; 353–357; 360–361; Puk 2014, 71; 102–103; Remijsen 2015a, 213–214; 318–319 – Zur Bedeutung der Sichtbarkeit für die Elitenrepräsentation vgl. Borg/Witschel 2001, 100–105; Icks 2020; van Nijf 2020, 248–254; Ryan 2022, 41–61; 97–111.

²⁶⁸ *CTh* 15,9,2 (25. Februar 409): *IMPP. HONOR(IVS) ET THEOD(OSIVS) AA. ANTHEMIO P(RAEFECTO) V(RBI). Cunctos iudices admonemus, ut ludorum quidem, quibus moris est, intersint festivitat et oblectamentis favorem eliant populorum, verum expensarum non excedant duorum solidorum librata impendia, nec inconsulta plausorum insania curialium vires, fortunas civium, principalium domus, possesorum opes, rei publicae robur evellant: exceptis alytarchis Syriarchis agonothetis itemque Asiarchis et ceteris, quorum nomen votiva festivitat sollemnitas dedicavit. DAT. V KAL. MARTIAS CONSTAN(TINO)P(OLI) HONOR(IVS) VIII ET THEOD(OSIVS) III AA. CONSS.* Angesichts ihres allgemeinen Inhalts kann diese Konstitution nicht, wie überliefert, an einen Stadtpräfekten erlassen worden sein. Tatsächlich ist die Amtsbezeichnung korrupt: Der Adressat Anthemius ist für diese Zeit zweifelsfrei als *praefectus praetorio Orientis* belegt; vgl. Seeck 1919, 115; PLRE II 93–95 (Anthemius 1). – Für Theodosius II. ist durch *CTh* 15,5,4 vom 22. April 424 noch ein weiteres Eingreifen zugunsten der Kurialen belegt: Auf die Nachricht, dass die städtischen Kassen von Delphi hohe Verluste erlitten hätten, befahl er dem Prätoriumspräfekten des Illyricum, in seinem gesamten Amtsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Provinzstatthalter von der Praxis abrückten, reiche Bürger aus den Munizipien für die Austragung von *spectacula* in Konstantinopel zu verpflichten. Stattdessen sollten diese – analog zu den Regelungen im Reskript von Ephesos, die im Folgenden erörtert werden – zunächst die Pflichten gegenüber ihren Heimatstädten erfüllen, sofern ihr *patrimonium* es ihnen ermögliche: *IMP. THEOD(OSIVS) A. ISIDORO P(RAEFECTO) ILLYRICI. Delforum curiae facultates novis damnis frequenter adtritas relatio tui culminis intimavit. Ideoque praecepsit ad universas Illyrici civitates iudicesque transmissis notum omnibus faciat nullum penitus spectacula oportere sollemnia urbis aeternae populis exhibere, sed unumquemque civium intra propriam civitatem debere solitae devotionis officia, prout patrimonii sui vires patiuntur, implere, gravissimae poenae interminatione proposita non solum contra eos, qui huiusmodi functiones crediderint exigendas, sed etiam contra ordinarios ubique rectores. DAT. X KAL. MAI. CONSTAN(TINO)P(OLI) VICTORE V. C. CONS.*

[exe]mplo Illyri[ci]i a[d]que Italarum urbium recte perspeximus] | esse firmatum. nec enim utile vi-debatur; ut [po]npa conventus publici unius arbitrio gereretur; qu[a]m consuetudinis instaurata deberet solemnitas | exhibere. ex sententia denique factum est, quod divisis officiis per quattuor ci-vitates, quae metropolis apu[d] Asiam nominantur, lustralis cernitur edi[tio] | constituta, ut, dum a singulis ex[h]ibitio postulatur, non desit provinciae coronatus nec gravis cuiquam erogatio sit futura, cum servatis vicibus qu[in]to anno civitas p[ro]beat editorem. nam et illu[d] quoque libenter ad-misimus, quod in minoribus municipiis generatis, quos popularis animi gloria maior | attollit, fa-cultatem tribui edendi mun[er]is postulasti, videlicet ut in metropoli Efesena alia] e civi<ta>te asiarchae sive alytarchae procedant ac s[ic] | officiis melioribus nobilitate contend[an]t. unde qui desideriis sub seculi nostri felicitate ferventibus gaudiorum debeamus ffromjenta ip[ra]estare, c[ele]branda editionis dedimus potestat[e]m, adversum id solum voluntatem contrariam refferen]tes, ne suae civitatis oblii eius, in qua ediderint[ti] | munera, cu[ri]a]e socientur, Feste karissime ac iu-cundissime. lauda<ta> ergo experientia tua n[os]tri potius p[re]cepta sequatur arbitrii, ut omn[es] | qui ad hos h[on]ores transire festinant, c[u]n]ctas primitus civitatis suae restituant functiones, u[er]p[er]actis curiae muneribus a[d] h[on]orem totiu[s] | provinciae debiti fabore festinent percepturi postmodum, si tamen voluerint senato[r]iam dignitatem, <ita tam>en, ut satisfacientes legi in locis s[ui]s] | alteros dese<r>ant substitutos. ceterum nequaquam ad commodum credimus esse iustitiae, ut expensis rebus suis laboribusque transactis | veluti novus tiro ad curiam transeat alienam, cum rectius honoribus fultus in sua debeat vivere civitate.²⁶⁹

Anscheinend hatten sich aufgrund der hohen finanziellen Belastung (*gravis erogatio*)²⁷⁰ zuletzt nicht immer geeignete Kandidaten für das Amt des Provinzialpriesters (*honor Asiae ac totius provinciae dignitas*)²⁷¹ und den damit verbundenden Vorsitz über die jährlich stattfindenden Spiele der asiatischen Provinzialversammlung (*pompa conventus publici*)²⁷² finden lassen, weshalb die Verantwortung, Spielgeber (*editores*) zu stellen, nun turnusmäßig auf die vier Metropoleis der (spätantiken) Provinz Asia (Ephesos, Pergamon, Smyrna und Tralleis) verteilt werden sollte (Z. 2–6).²⁷³ Ferner wurde ambitionierten Kurialen aus kleineren Städten (*minora municipia*) gestattet, das Amt des Asiarchen oder Alytarchen und damit die Ausrichtung von Amphitheaterspielen oder

²⁶⁹ I.Ephesos 43, Z. 1–14 (Z. 15–30 bieten eine geringfügig modifizierte griechische Übersetzung); die Datierung ergibt sich aus der Amtszeit des Adressaten Festus als *proconsul Asiae* (372–378; vgl. PLRE I 335–336 [Festus 3]) und dem Todesjahr Valentinians I. (375). Vgl. zur Inschrift Schulten 1906, 61–70; Moretti 1954, 288–289; Cecconi 1994, 94–95; Carter 2004, 54–57 (mit Teilübersetzung und Hinweisen auf die Unterschiede zwischen lateinischer und griechischer Version); Lehner 2004, 164–166 (mit Teilüber-setzungen); Mattheis 2014, 54–55; Puk 2014, 71–72; Remijsen 2015a, 76–80; Filippini 2016, 439–442. – Zur Agonistik im römischen Ephesos vgl. Engelmann 1998; Lehner 2004; Samitz 2018; zum archäologischen Befund Krinzinger 2011, 124–132; Ladstätter 2019, 23–25.

²⁷⁰ Die *summa honoraria* (die im Voraus zu entrichtenden Kosten für die Bekleidung eines Amtes; hierzu Quaß 1993, 328–334) für die Provinzialpriesterschaft betrug schon Mitte des 3. Jahrhunderts deutlich mehr als 20.000 Denare; vgl. Kirbihler 2008, 118, mit den Quellen.

²⁷¹ Vgl. Schulten 1906, 66.

²⁷² Vgl. Schulten 1906, 65.

²⁷³ Schulten 1906, 66 nennt Sardes statt Tralleis, doch diese Stadt lag nach den diokletianisch-kon-stantinischen Verwaltungsreformen, durch die die kaiserzeitliche Provinz Asia zersplittet worden war, in der Provinz Lydia; vgl. E. Kornemann, s.v. „Dioecesis“, RE V/1, 1903, 716–734, 729–730; Moretti 1954, 288.

Athletenwettkämpfen in der Provinzhauptstadt Ephesos zu übernehmen (Z. 6–8),²⁷⁴ wenn sie sich zuvor jeglicher Verpflichtungen gegenüber ihren Heimatgemeinden entledigt hätten (Z. 9–12).²⁷⁵ Insofern die Ratsmitglieder die Bedingungen erfüllten – dazu gehörte auch, einen Stellvertreter in der heimatlichen Kurie zu stellen – konnten sie nach Absolvierung des Amtes auf eine Karriere im Reichsdienst und eine Erhebung in den Senatorenrang hoffen (Z. 12–13). Aufschlussreich ist ferner der Hinweis, dass man mit den Regelungen dem Beispiel italischer und illyrischer Städte folge (Z. 2).²⁷⁶ Und auch in Antiochia hatte im Jahr 386 der Statthalter der Provinz Syria die Aufführung von *venationes* in die Hände eines Ratsherren aus dem nahegelegenen Beroea gegeben, nachdem sich in der Provinzhauptstadt niemand zu der Liturgie bereit erklärt hatte.²⁷⁷ Weder die mangelnde Bereitschaft der Kurialen, Ämter im Bereich des Spielewesens zu übernehmen, noch der Ansatz, regionale Benefaktoren in die Ausrichtung mit einzubeziehen, waren also auf die Provinz Asia begrenzte Phänomene.

²⁷⁴ Im 1. und 2. Jahrhundert sind in Ephesos mehrere Alytarchen bzw. Asiarchen belegt, die aus umliegenden Städten stammten, seit dem frühen 3. Jahrhundert hingegen (bei insgesamt schwindender Evidenz) nur noch Einheimische; hierzu ausführlich Kirbihler 2008, 119–138. Ob und unter welchen Umständen diese Praxis zwischenzeitlich unterbunden wurde, erschließt sich aus dem hier vorliegenden Gesetz nicht. Ferner ist die genaue Verbindung zwischen den Z. 7 genannten Ämtern des Asiarchen und Alytarchen mit dem Z. 5 als *coronatus* bezeichneten Vorsitzenden der Provinzialspiele umstritten und hängt auch von der im Rahmen dieser Arbeit nicht zu klärenden Frage ab, ob man die Provinzialpriesterschaft (Archierosyne) mit dem Vorsitz über die Provinzialspiele (Asiarchie) identifizieren sollte (siehe oben S. 144 Anm. 118). Jedenfalls hat aufgrund der Analogie zu den Spielen der Syriarchen in Antiochia (siehe unten Kap. 3.3.4.1) als wahrscheinlich zu gelten, dass es sich auch bei den *editiones* der Asiarchen in Ephesos im Kern um Amphitheaterspiele (in dieser Zeit wohl *venationes*) gehandelt hat; ferner, dass die Alytarchen, so wie in allen anderen bezeugten Instanzen (vgl. Remijsen 2009), athletischen Wettkämpfen vorgestanden haben müssen. Diese werden von Moretti 1954, 288 und Lehner 2004, 164–165 mit dem aus der Kaiserzeit bekannten, *Koina Asias* bezeichneten Agon der Provinzialversammlung (dem *Koinon Asias*; hierzu Moretti 1954; Stephan 2002, 192–194; Burrell 2004, 17–146; 343–358; Lehner 2004, 158–168; Kirbihler 2008; Marek ³2017, 525–527; Vitale 2012, 41–65; Edelmann-Singer 2015, insbes. 198–205; Ryan 2022, 100–111; 127–128) gleichgesetzt. Zuletzt hat jedoch Remijsen 2015a, 80 darauf hingewiesen, dass Alytarchen bis auf zwei Ausnahmen (in I. Side 134 und SEG LIII 1464 wird damit der Vorsitz über die Pythien von Side bzw. Hierapolis bezeichnet) nur in Zusammenhang mit Olympischen Spielen belegt sind, und daraus gefolgert, dass es sich im vorliegenden Fall um den Vorsitz der ephesischen Olympien handeln müsse.

²⁷⁵ Diese Einschränkung war wichtig, weil städtische Amtsträger immer wieder versuchten, sich den Verpflichtungen in ihren Heimatstädten durch die Übernahme eines Amtes in einer anderen Stadt zu entziehen – eine Form der sogenannten „Kurialenflucht“. Darüber hinaus versuchten Kuriale, ihre Verpflichtungen gegenüber der Heimatstadt z. B. durch Eintritt in den imperialen Dienst oder den Klerus zu umgehen. Vgl. zu diesem Phänomen die unter dem Titel *De decurionibus* versammelten Gesetze in *CTh* 12,1 mit Horstkotte ²1988, 84–113; Liebeschuetz 2001, 104–136; Laniado 2002, 3–26; Salzman 2002, 107–137; Baumann 2014, 111–179; auf regionale Unterschiede verweisen Müller 2003, 23–33 und Krause 2018, 260–261.

²⁷⁶ Diese Praxis ist für das Illyricum auch belegt durch *CTh* 15,5,4 (22. April 424); dazu oben S. 177 Anm. 268.

²⁷⁷ Vgl. Lib. or. 33,21 mit Petit 1955, 139; Liebeschuetz 1959a, 121–122 und Liebeschuetz 1972, 142.

Hinter beiden Strängen der valentinianischen Gesetzgebung stand letztlich die Intention, die regelmäßige Durchführung von Festen, Agonen und Schauspielen im Rahmen des provinzialen Kaiserkults nach altem Herkommen zu gewährleisten. Das scheint in dieser Zeit nur noch möglich gewesen zu sein, indem man Belastungen verteilte und Ressourcen an zentralen Orten bündelte: Höchste Priorität genoss die Aufführung von *spectacula* in den Hauptstädten Rom und Konstantinopel, dann in den übrigen Metropolen bzw. Provinzhauptstädten.²⁷⁸ Dies konnte wiederum zu einer Überlastung der Eliten und Überspannung der Ressourcen in diesen Metropolen führen. Als ausgleichende Maßnahme sollten, wie im Fall der Spiele der asiatischen Provinzialversammlung, auch Honoratioren der umliegenden Städte und Dörfer in die Liturgien eingebunden werden.²⁷⁹ Das Beispiel Antiochias zeigt allerdings, dass diese Praxis neue Konfliktlinien eröffnen konnte: Die Übertragung der Liturgie auf einen Sponsoren aus Beroea wird von Libanios als Affront gegen die antiochenische Kurie empfunden.²⁸⁰

Eine ähnliche Situation wie in Ephesos könnte – um wieder zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurückzukehren – im dritten Viertel des 4. Jahrhunderts auch in Karthago vorgelegen haben. Offensichtlich war die Finanzierung der Agone nicht oder zumindest nicht vollständig durch eine agonistische Stiftung gesichert; ihr Fortbestehen war in Zeiten, in denen die Tempel weniger Einnahmen generierten und die Städte ihre Ausgaben gegenüber der Reichsadministration zumindest rechtfertigen mussten, mehr denn je abhängig von der Bereitschaft reicher Gönner, den Vorsitz und die damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Lasten zu übernehmen.²⁸¹ Dass diese

²⁷⁸ Zentralisierungstendenzen zeigen sich nicht nur in der Schauspielpolitik: Wenige Jahre später bestimmte Valentinian II., dass die Provinzmetropolen (*clariores urbes*) Gelder aus weniger bedeutenden Städten (*minores [urbes]*) einziehen durften, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichten, um öffentliche Gebäude instandzuhalten; vgl. CTh 15,1,26 (16. Januar 390): *IDEA AAA. POLEMIO P(RAEFFECTO) P(RAETORI)O ILLYRICI ET ITALIAE. Quotiens clariores urbes per singulas quasque provincias expensis propriis et vectigalibus maiorem pecuniam absolvendi cuiuslibet operis necessitate depositunt, id ex minorum viribus vindicetur, ita ut non ante poscatur, quam omnis summa, quae isdem ex suis compendiis quaeri solet, instaurandis aedibus adsumatur. Consequens vero erit, ut in notitiam serenitatis nostrae, quotiens habita fuerit haec vectigalium usurpatio, dirigatur, quantum fuerit aliunde praesumptum, per quos expensum, quatenus consummatum. DAT. XVII KAL. FEB. MED(IOLANO) VAL(ENTINI)ANO A. IIII ET NEOTERIO CONSS.* Siehe auch CTh 15,1,18 (26. Januar 374), wodurch den Statthaltern bereits ähnliche Kompetenzen eingeräumt worden waren. Zur Vorrangstellung der Provinzhauptstädte vgl. Ward-Perkins 1998, insbes. 386–388; Saradi 2006, 174–175; Jacobs 2013, 26–28; 502–521; 671–673.

²⁷⁹ Wohl aus ähnlichen Gründen war bereits im Jahr 23 in Rhodos beschlossen worden, dass auch ξένοι die Choregie beim Fest der Sminthien übernehmen durften; vgl. IG XII/1 762, Z. 9–10 mit Quaß 1993, 306 und Boyxen 2018, 241–249. Um das Jahr 200 übernahm ein Ratsherr aus Smyrna die Alytarchie für die Olympien von Pisa; vgl. I.Smyrna 595 mit Pleket 1976, 9–10; 17 und Remijsen 2015a, 317.

²⁸⁰ Lib. or. 33,21–23; vgl. Burrell 2004, 357; allgemeiner van Nijf 2020, 257–258.

²⁸¹ Vgl. Quaß 1993, 345: „Knappheit der öffentlichen Mittel hatte zwangsläufig Auswirkungen auf die Höhe der Kosten, welche die Träger leiturgischer Ämter selbst aufzubringen hatten. Je größer diese Belastungen waren, umso geringer mußte die Neigung sein, ein solches Amt auf sich zu nehmen.“ – Zu Agonen, die aus den Einkünften von Tempeln („lease and/or exploitation of sacred properties, taxes and duties of various kinds, fines, public subscriptions, foundations and donations“) finanziert wurden, vgl. Camia 2011, 52–57 (Zitat: 54) und Remijsen 2015c, 153–154, die darauf hinweist, dass diese Form der Fi-

Bereitschaft nicht mehr stark ausgeprägt war, ja manche Kurialen regelrecht in die Agonothesie gezwungen werden mussten oder Agone gar keine Vorsitzenden mehr fanden, zeigen Beispiele aus der östlichen Reichshälfte.²⁸² Im Gegensatz zu anderen Regionen des Reiches florierte zwar die Wirtschaft in Nordafrika auch noch im späten 4. Jahrhundert und waren die städtischen Institutionen von Karthago stabil.²⁸³ Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Ausrichtung von Spielen bzw. der Vorsitz über Agone in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht mehr den gleichen Prestigegegewinn versprach wie in den vorangegangenen – und selbst zu den Blütezeiten der Agonistik war es vorgekommen, dass Agonothesien aufgrund der hohen Kosten geteilt werden mussten.²⁸⁴ Jedenfalls wäre es nicht ungewöhnlich, sondern geradezu sinnbildlich für

finanzierung in der römischen Kaiserzeit seltener wurde; siehe auch Remijsen 2015a, 299–300. Zu Konfiskationen von Tempelgütern im 4. Jahrhundert vgl. Delmaire 1989, 641–645 und Bonamente 2011. Zu Agonen, die aus städtischen Mitteln bzw. agonistischen Stiftungen finanziert wurden, vgl. Camia 2011, 57–63; Remijsen 2015a, 300–305; Remijsen 2015c, 154–158 und oben S. 148–149; zu Festen als Wirtschaftsfaktor Spawforth 1989, 195–196; de Ligt 1993, 35–39; 42–48; 225–234; van Nijf 1997, 140–146; Ebner 2012c, 94–100; Jordens 2018; Kreisel 2023, 391–394; zu den finanziellen Belastungen der Agonotheten unten S. 187–188. Zur Beschränkung der städtischen Finanzautonomie durch die valentinianischen Quotierungsregeln und zur Frage, ob die Städte zwei Drittel ihrer Einnahmen direkt an den Fiskus abzuführen hatten oder lediglich einer staatlichen Kontrolle unterstellen mussten, vgl. Schmidt-Hofner 2006, für den „aus der widersprüchlichen Quellenlage eher ein kompliziertes, offenbar je nach Haushaltsposten, Stadt und Zeitumständen ganz unterschiedlich gearbeitetes Wechselspiel von Fiskus und Gemeinde“ hervorgeht (245–246). Umfassend zur Ökonomie der Städte in Spätantike und Frühmittelalter Wickham 2005, 693–824; zum 4. Jahrhundert vgl. auch Garnsey/Whittaker 1998, insbes. 326–330 und Ward-Perkins 1998, insbes. 403–409. Für eine aktuelle Reflektion über die alte Frage, ob die Städte in der Spätantike eher eine Transformation oder einen Niedergang erlebten, vgl. Humphries 2019, insbes. 82–90; zu den Grundlinien der Diskussion siehe auch Liebeschuetz 2006, der sich des Themas einschlägig in Liebeschuetz 2001 gewidmet hat. Die relevanten Forschungsbeiträge jüngerer Zeit verzeichnet Schmidt-Hofner 2014, 491–492 Anm. 14 und 494–496 Anm. 18–20.

²⁸² Vgl. insbes. *CTh* 12,1,109 (26. April 385); dazu unten Kap. 3.3.3; ferner *P.Oxy.* XII 1416 und LX 4079–4080 mit Remijsen 2015a, 306 und Remijsen 2015c, 158–159; *Lib. or.* 33,14–18 mit Downey 1939, 436–437; Petit 1955, 139; Liebeschuetz 1959a, 122; Liebeschuetz 1972, 141–143; siehe auch Hahn 2013, 87 bzw. Hahn 2018, 68–69. – Prinzipiell konnten auch Bürger, die nicht dem Kurialenstand angehörten, in ihrer Stadt zu *decurionum munera* bzw. *munia curialia* verpflichtet werden; vgl. *CTh* 12,1,53 (18. September 362); 12,1,133 (27. März 393); Horstkotte² 1988, 110–111; Laniado 2014, 553. Allgemein zu Liturgien bzw. *munera* in der Spätantike Ausbüttel 1988, 11–17; Neesen 1981; Vittinghoff 1982, 128–137; Drecoll 1997; Laniado 2002, 214–223; speziell zu den Rechtstexten Baumann 2014, 43–113; zu den Modi der Nominierung Quaß 1993, 373–375; 399–403; zur antiochenischen Kurie unten S. 193–194.

²⁸³ Grundlegend zum römischen Nordafrika und seiner Prosperität in der Spätantike Lepelley 1979/1981, insbes. I 101–108; vgl. ferner Ward-Perkins 1998, 379–380; Witschel 1999, 285–306; Borg/Witschel 2001, 60–65; Liebeschuetz 2001, 97–100; Le Bohec 2005, 190–253; Wickham 2005, 635–638; Lepelley 2006; Sears 2007, insbes. 117–128; zu den städtischen Institutionen Lepelley 1992; Hugoniot 2008, 167–169; für einen konzisen Überblick Krause 2018, 237–240; 274–275.

²⁸⁴ Vgl. z. B. I.Didyma 183= Strasser 2021, 277–278 Nr. 102; I.Side 134; Remijsen 2015a, 305.

das späte 4. Jahrhundert, wenn auch in Karthago Agone aufgrund zu hoher Kosten und mangelnden Engagements der Kurialen (zeitweise) aufgegeben worden wären.²⁸⁵

Wie in Ephesos könnte die Reichsadministration mittels des Erlasses auch in Karthago ambitionierten Honoratioren umliegender Städte – den *primates viri* – erlaubt haben, den Vorsitz über Agone in der Provinzhauptstadt zu übernehmen und diese damit gleichsam wiederherzustellen, so wie auch die provinzialen Kaiserkultpriester (*Africanis sacerdotales*), die für die Austragung der Provinzialspiele zuständig waren, teilweise aus umliegenden Städten rekrutiert wurden.²⁸⁶ Die Initiative kann dabei sowohl von den Honoratioren selbst ausgegangen sein – insbesondere wenn man vermutet, dass auch ihnen der Eintritt in den Senatorenstand versprochen wurde – oder vom Statthalter, der aus naheliegenden Gründen ein Interesse daran hatte, dass in seinem Amtssitz attraktive öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.²⁸⁷ Im Kern des Gesetzes ging es also nicht darum, eine Erlaubnis für die Wiedereinrichtung einzuholen, sondern um die Berechtigung, dass zukünftig ein anderer Personenkreis die Organisation der Agone übernehmen durfte, nämlich Honoratioren aus dem Umland Karthagos, die nicht in die Ämter gedrängt werden mussten, sondern sie freiwillig übernahmen, und die dementsprechend auch eine höhere Bereitschaft, mit eigenem Geld zum Gelingen der Feste beizutragen, an den Tag zu legen versprachen: *ut integra sit voluptas, quae volentium celebretur inpensis.*

3.3.3.2 Zu Befugnissen der Alytarchen von Antiochia: *CTh* 10,1,12 (17. Juni 379) und *CJ* 11,78,2 (427 – 429)

Nur wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, am 17. Juni 379, unterzeichnete Theodosius I., der zu dieser Zeit noch in Thessaloniki residierte, folgenden Erlass an seinen *comes rerum privataram* Pancratius:

IMPPP. GRATIANVS, VAL(ENTINI)ANVS ET THEOD(OSIVS) AAA. PANCRATIO COM(ITI) R(ERVM) P(RIVATARVM). Et mori veteri et constitutis nos maiorum accessisse cognoscas. Et alytarcae urbis Antiochenae plantandi plures, exciduae unius cupressi iubemus tribui facultatem. DAT. XV KAL. IVL. THESSAL(ONICAE) AVSONIO ET OLYB(RIO) CONSS.

Emperors Gratian, Valentinian, and Theodosius Augustuses to Pancratius, Count of the Privy Purse. You shall know that We have acceded both to ancient custom and to the constitutions of Our forefathers. Also we command that the right shall be granted to the supervisor of the games of the city of Antioch both to plant more cypress trees and to cut one tree.

²⁸⁵ Einen vergleichbaren Fall stellt die Wiedereinrichtung eines zuvor ausgesetzten Agons in Konstantinopel durch Kaiser Valens dar, die bei Hier. *chron. ad a. 369* (*Agon Constantinopoli a Valente redditus*) und *Cons. Const. ad a. 369,2* (*agon post annos XVII restitutus est ab Augusto Valente*) erwähnt wird. – Grundsätzlich zur Entwicklung der Agonistik im 4. Jahrhundert Remijsen 2015c.

²⁸⁶ Vgl. *CTh* 12,1,145 (16. Mai 395); 12,1,176 (27. Januar 413); Lepelley 1979/1981, I 364–365; Ville 1981, 188–193; Hugoniot 1996, I 373–387; Drecoll 1997, 242–243; Gli Egea 1998, 75–76; Fishwick 2004, 305–326; Jiménez Sánchez 2010a, 251–257; Leone 2013, 87–91.

²⁸⁷ Vgl. Puk 2014, 99–104, mit weiteren Quellen.

*Given on the fifteenth day before the kalends of July at Thessalonica in the year of the consulship of Ausonius and Olybrius. – June 17, 379.*²⁸⁸

Aus späteren Gesetzen, die an das Thema anknüpfen, erschließt sich, dass es sich bei den Zypressen um Bäume aus dem heiligen Hain von Daphne handelt.²⁸⁹ Daphne war ein wenige Kilometer südwestlich von Antiochia gelegener Vorort der Metropole, der für seinen großen Zypressenhain und die darin gelegenen Heiligtümer weit über die Grenzen Syriens berühmt war. Auf einem Plateau mit Blick über das Orontes-Tal gelegen, galt es reichen Antiochenern als Sommerfrische und war darüber hinaus Austragungsort mehrerer Spiele und Feste, darunter die Olympien von Antiochia, deren Vorsitzende nach elischem Vorbild als Alytarchen bezeichnet wurden.²⁹⁰ Diese scheinen in der Vergangenheit das Recht besessen zu haben, in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Olympischen Spiele eine oder mehrere Zypressen zu fällen, wobei unklar bleibt, ob dies (nur) eine kultische Handlung darstellte oder (auch) dazu dienen sollte, die finanzielle Belastung des Amtes durch den lukrativen Verkauf des Holzes zu verringern.²⁹¹

Nun waren aber durch zwei Gesetze des Jahres 364 zahlreiche Tempelgüter endgültig in den Besitz der *res privata*, des Privatvermögens der Kaiser, und mithin in den Zuständigkeitsbereich des *comes rerum privatatarum* gefallen, nachdem entsprechende Bestimmungen aus der Zeit der konstantinischen Dynastie zwischenzeitlich durch Julian wieder rückgängig gemacht worden waren.²⁹² Zu den neu erworbenen Gütern ge-

288 CTh 10,1,12 (17. Juni 379; Übers. Pharr).

289 Nämlich die unter dem Titel *De cypressis ex luco Daphnensi vel Perseis per Aegyptum non excidendis vel vendendis* gelisteten Konstitutionen CJ 11,78,1–2 (395–400 und 427–429); dazu unten S. 184–185.

290 Vgl. zu Daphne I. Benzinger, s.v. „Daphne (3)“, RE IV/2, 1901, 2136–2138; O. Jessen, s.v. „Daphnaios (1)“, RE IV/2, 1901, 2135–2136; Downey 1961, 19; 29–32; 82–86; Hahn 2004, 125; 132–136; Remijsen 2020, 136–139; de Giorgi/Eger 2021, insbes. 27–30; 140; 166–175; zu den Olympischen Spielen von Antiochia unten S. 194 Anm. 335; zur Alytarchie grundlegend Remijsen 2009, vgl. insbes. 137–138 zu Antiochia; siehe ferner E. Reisch, s.v. „Ἀλυτάρχης“, RE I/2, 1894, 1711–1712; Pleket 1976, insbes. 9–15. – Falsch ist die auf Downey 1961, 440 zurückgehende Behauptung bei Hahn 2004, 134 mit Anm. 55, „Gesetze, die nach 379 n. Chr. Regelungen für die Olympischen Spiele treffen“, nämlich, neben dem hier behandelten Gesetz, CTh 6,3,1 (27 Februar 393) und 12,1,103 (27. Juli 383) sowie CJ 11,78,1 (395–400), würden diese als *ludi* bezeichneten (Aussage wiederholt in Hahn 2013, 85 und Hahn 2018, 67). Tatsächlich werden die Wettkämpfe in diesen Gesetzen gar nicht ge- bzw. benannt; einzig CJ 1,36,1 (9. November 465) umschreibt die antiochenischen Olympien als *Alytarchiae ludi*.

291 Eine ökonomische Komponente wird in der jüngeren Forschung meines Wissens nicht erwogen; vgl. Lizzi Testa 1996, 329–333; Curran 2000, 209; Weiler 2004, 71–72; Mattheis 2014, 112–113; Kreisel 2023, 91 Anm. 357, die das Gesetz als religionspolitische Maßnahme deuten. Siehe z.B. Weiler 2004, 71 Anm. 62: „Dass es beim Setzen und Umhauen der Bäume nicht um ökologische [sic!], sondern um religiöse Fragen geht, steht wohl außer Zweifel.“ Das harte und witterungsbeständige Zypressenholz galt aber in der Antike – mehr noch als heute – als besonders wertvolles Baumaterial; vgl. F. Olck, s.v. „Cypresse“, RE IV/2, 1901, 1909–1938, insbes. 1911–1912 zu den Eigenschaften des Holzes und 1921 zum daphnischen Zypressenhain; ferner Downey 1961, 436–437 Anm. 147.

292 CTh 5,13,3 (23. Dezember 364); 10,1,8 (4. September 364 nach Schmidt-Hofner 2008b, 539–540); dazu jetzt Brendel 2017, 268–271. Zu den Konfiskationen durch Valentinian I. und Valens vgl. ferner Lib. or. 30,38; Soz. HE 3,17; Schmidt-Hofner 2006, 238–239; Bonamente 2011, 72–73. Zu den Zuständigkeiten der

hörte auch Tempelland, also das ehemalige Grundeigentum der Heiligtümer, und damit im Falle Daphnes auch die sich darauf befindlichen Zypressen.²⁹³ Spätere Zeugnisse belegen, dass regelmäßig Unbefugte – darunter auch wieder Statthalter – versuchten, in Daphne Zypressen zu fällen oder bereits umgestürzte Bäume zu entwenden, um das wertvolle Holz zu verkaufen.²⁹⁴ Die Vermutung liegt nahe, dass es bereits in den 360er und 370er Jahren zu ähnlichen Zwischenfällen gekommen war, denn in dieser Zeit herrschte auf provinzieller Ebene teils noch große Unsicherheit über die Gesetzeslage hinsichtlich der paganen Kulte, auch über die Frage, wer unter welchen Umständen Tempelgüter beschlagnahmen durfte; ferner existieren zahlreiche Berichte über unrechtmäßige Zerstörungen und Plünderungen von Heiligtümern.²⁹⁵

Der Umstand, dass das Gesetz die Erlaubnis zum Fällen genau einer Zypresse mit der Anweisung, mehrere neue zu pflanzen, verbindet, deutet indes darauf hin, dass es nicht in erster Linie darum ging, die Rechtmäßigkeit einer kultischen Handlung in Zeiten religiöser Indifferenz zu bestätigen, sondern eher darum, den Bestand des Hains für die Zukunft zu sichern. Ein Gesetz, das Ende des 4. Jahrhunderts durch den Ostkaiser Arcadius erlassen wurde, verbietet zwar den Handel mit Zypressen aus dem daphnischen Hain (wie auch der Bäume aus dem „Hain des Perseus in Ägypten“), lässt aber das Privileg des Alytarchen unangetastet, obwohl Theodosius I. gerade erst die Ausübung paganer Kulthandlungen verboten hatte.²⁹⁶ Erst Jahrzehnte später, zwischen 427 und

comites rerum privatarum O. Seeck, s.v. „Comites“, RE IV/1, 1900, 622–679, 664–670, insbes. 668 zu den hier behandelten Gesetzen; Delmaire 1989, insbes. 75–80; Barnish/Lee/Whitby 2000, insbes. 171–172; Brandes 2002, 32–38; Bonamente 2011, 75–76. Zu Konfiskationen durch die Kaiser der konstantinischen Dynastie Bonamente 2011, 55–67; zu den Restitutionen Julians *CTh* 10,31 (proponiert in Konstantinopel am 13. März 362) mit Schmidt-Hofner 2006, 214–220; Bonamente 2011, 71–73, mit weiteren Quellen; Brendel 2017, 265–267; Schmidt-Hofner 2020, 131–133.

²⁹³ Vgl. *CTh* 5,13,3 (23. Dezember 364); 15,2,2 (30. Oktober 371–375 nach Schmidt-Hofner 2008b, 544–547); *Lib. or.* 30,42–43 mit Downey 1961, 384–385 mit Anm. 28; 437 Anm. 148; Norman 1965, 223; 225; contra Remijsen 2015a, 99, die „appropriation of the grove by the state“ erst in Zusammenhang mit dem Entzug des Privilegs durch *CJ* 11,78,2 aus den Jahren 427–429 erkennt. Delmaire 1989, 644 Anm. 4 hält es für möglich, dass der Hain „est en partie domaine impérial (rattaché au palais) et en partie domaine sacré autour du temple d'Apollon“.

²⁹⁴ Vgl. *Lib. or.* 1,255 und 262; *CJ* 11,78,1–2 (395–400 bzw. 427–429; zur Datierung Seeck 1919, 136). – Zur Rolle der *iudices* im spätantiken Spielewesen siehe oben S. 176–177.

²⁹⁵ Vgl. *Lib. or.* 30,6–9; Hahn 2004, insbes. 161–180 zu religiösen Konflikten in Antiochia; Bonamente 2011, 68–81; Hahn 2011; Meyer-Zwiffelhoffer 2011, insbes. 111–112; Wiemer 2011; Hahn 2013, 80–83; Hahn 2018, 59–64; siehe auch oben S. 170–171. – Der Tempel des Apollonheiligtums in Daphne war bereits zur Zeit der konstantinischen Dynastie eines Teils seiner Säulen beraubt worden, woraufhin Kaiser Julian ihn anlässlich seines Besuchs in Antiochia restaurieren ließ; vgl. *Jul. ep.* 80 Bidez = 29 Wright. Wohl als Reaktion auf Julians Maßnahmen wurde der Tempel im Jahr 362 in Brand gesetzt; vgl. hierzu Downey 1961, 387–388; Wiemer 1995, 192–193; Hahn 2004, 170–173; Brands 2016, 17–18; Tiersch 2018, insbes. 134–135; Wiemer 2020, 221–224.

²⁹⁶ *CJ* 11,78,1 (395–400): *IMPP. ARCADIVS ET HONORIVS AA. SILVANO COMITI RERVM PRIVATARVM. Si quis Daphnensis luci in Syria uel Persei in Aegypto arboreum comparauerit, quinque libris auri nouerit se esse multandum: non minore dispendio et illo feriendo, qui uendere arbores ausus fuerit, quas non licet emporibus comparare.* Zur Datierung vgl. Seeck 1919, 136. – Für das Verbot heidnischer Kulte vgl. *CTh*

429, wurde dem Alytarchen die Erlaubnis wieder entzogen und der Verlust durch eine Entschädigung in Höhe von einem Pfund Gold aufgewogen:

IMPP. THEodosius et VALENTINIANVS AA. EVOXIO COM. S. L. Omnes iudices cuiuscumque dignitatis sciant posthac absque permisso magnitudinis tuae arborem ex Daphnensi luco Antiochenae ciuitatis praecidendi uel quolibet modo lapsas transferendi licentiam sibimet denegandam. Sed nec alytarcha unam cypressum aliis plantatis excidere sibi licere contendat. ac ne solacio antiquitus ei concesso priuari per omnia uideatur; pro eo, quod ei cypressum excidere denegatur, unam auri libram eum de priuatis nostris largitionibus accipere decernimus: quinque librarum auri condemnatione huius legis temeratore plectendo.

Emperors THEODOSIUS and VALENTINIAN Augusti to Eudoxius, Count of Imperial Finances. All governors of any rank shall know that henceforth without the permission of Your Greatness the right is to be denied them to cut a tree in the Grove of Daphne in the city of Antioch or to transport ones that have fallen in whatever fashion. But the Alytarch shall not contend that he is allowed to cut one cypress after planting others. But so that he not seem to be deprived in all respects of the solace conceded to him long ago, We decree that he receive one pound of gold from Our Private Benefactions for the fact that cutting a tree is denied to him. The violator of this law is to be punished with a condemnation of 5 pounds of gold.²⁹⁷

Dass eine derartige Kompensation ausgelobt wurde, bestätigt den Befund, dass sowohl für die Kaiser als auch für die Alytarchen ökonomische, nicht religiopolitische Fragen im Vordergrund der Auseinandersetzung um den daphnischen Zypressenhain standen.²⁹⁸ Erwähnenswert ist ferner, dass die *iudices – cuiuscumque dignitatis* – in diesem Gesetz noch einmal explizit ermahnt werden mussten, keinen Handel mit dem Holz aus dem kaiserlichen Hain zu betreiben, obwohl durch *CJ* 11,78,1 bereits ein entsprechendes Verbot ergangen war.

3.3.3.3 Zur Nominierung von Agonotheten: *CTh* 12,1,109 (26. April 385)

Neben den zuvor behandelten, spezifischen Bestimmungen zum Vorsitz über Agone bzw. Spiele der Provinzialversammlungen in Karthago, Ephesos und Antiochia ist aus der Zeit der valentinianisch-theodosianischen Dynastie auch eine allgemeinere, an den

16,10,10–12 (24. Februar und 16. Juni 391; 8. November 392) mit K. L. Noethlichs, s.v. „Heidenverfolgung“, RAC 13, 1986, 1149–1190, insbes. 1160–1163; Lizzi Testa 1996; Errington 1997b; Leppin 2003, 169–181; Jiménez Sánchez 2010b. – Falsch die Deutung von Gutsfeld 2013, 153, der bereits in dieses Gesetz den Entzug des Privilegs des Alytarchen hineininterpretiert, während er gleichzeitig eingestehen muss, dass dieser gar nicht erwähnt wird (153 Anm. 19). Später sei dem Alytarchen das Recht zunächst wieder zugestanden und schließlich durch *CJ* 11,78,2 (427–429) erneut entzogen worden. Ebenso entbehrt seine Bezeichnung der Konstitution als „Erwerbsverbot für Agonotheten“ (170 Anm. 134) jeglicher (Text-)Grundlage.

297 *CJ* 11,78,2 (427–429) nach Seeck 1919, 136; Übers. Frier).

298 Anders Downey 1961, 441: „The fact that only one tree was involved suggests that it was used for cult purposes, rather than for commercial sale; and the fact that the Alytarch's right was questioned, and had to be confirmed by imperial decree, suggests that Christian interests were attempting to curtail the activities of this official.“ Vgl. aber Downey 1961, 456: „[...] the right of the Alytarch to cut cypress trees in the grove at Daphne, which apparently had been a perquisite of office by which this official was able to reimburse himself for expenses connected with the games.“

praefectus praetorio Orientis Cynegius adressierte Regelung zur Agnothesie, also dem Vorsitz über städtische Agone und Festspiele, überliefert:

IDEM AAA. CYNEGIO P(RAEFECTO) P(RAETORI)O. Nec cogi ad agnothesiam volumus et ad eum statum cuncta referenda sunt, in quo inveniuntur. Atque ideo curiales, qui universa persolverint nihilque iam vel ex honoribus reliquum habeant, quod debere videantur, dumtaxat huius ac similium pro qualitate generis functionum, postquam patriae cuncta reddiderint quae publica poscit utilitas, etsi praesentare forsitan nolunt, tamen propter personarum condicionem praestare cogendi sunt, ut concessa sibi generaliter atque in perpetuum ex comitibus dignitate laetentur, osculum quoque his in provincia iudicantium et consessus indultus sit. DAT. VI KAL. MAI. ARC(ADIO) A. I ET BAVTONE CONSS.

The same Augustuses to Cynegius, Praetorian Prefect.

It is our will that no person shall be compelled to perform the office of superintendent of the public games if they are unwilling and that all things must be referred to that status in which they are now found. Therefore, if any decurions have fully discharged all their compulsory services and have left no honorable duty which they appear to owe to their municipality, to the extent only of that kind of compulsory service and similar services that were consonant with the status of their lineage, after they have paid to their municipality all the services that the public welfare demands, even though they should be perhaps be unwilling to present the games, nevertheless they shall be compelled to present them on account of their legal status, and they shall enjoy the rank of ex-count which has been granted to them generally and in perpetuity. The right of osculation also and the right to sit in council with the judges of the provinces shall be granted to them.

Given on the sixth day before the kalends of May in the year of the first consulship of Arcadius Augustus and the consulship of Bauto. – April 26, 385.²⁹⁹

Während die zuvor behandelten Konstitutionen darauf abzielten, einerseits lokalen Honoratioren Anreize für eine freiwillige Übernahme des Vorsitzes bei Agonen und Koina-Spielen zu setzen, und die Ämter andererseits für einen weiteren Personenkreis zu öffnen, werden durch den Beschluss des Jahres 385 die Bedingungen definiert, unter denen Kuriale auch gegen ihren Willen zur Bekleidung der Agnothesie verpflichtet werden konnten: Grundvoraussetzung war eine dem Amt entsprechende *personarum condicio*, worunter wahrscheinlich sowohl Rang als auch Vermögensverhältnisse zu verstehen sind.³⁰⁰ Darüber hinaus muss der Kandidat sämtliche übrige sich aus seinem Rang ergebenden Verpflichtungen gegenüber seiner Heimatstadt erfüllt haben – eine

²⁹⁹ *CTh* 12,1,109 (26. April 385; Übers. Pharr). – Zu den Unterzeichnern des Gesetzes kann indes nicht Gratian gezählt haben, wie es die Angabe *idem AAA* suggeriert, denn dieser war bereits zwei Jahre zuvor verstorben. Möglicherweise wurde es neben Valentinian II. und Theodosius I. im Namen des Magnus Maximus erlassen (so Filippini 2016, 422 Anm. 30), der zu dieser Zeit von Theodosius als zweiter Westkaiser anerkannt war, vielleicht wurde aber auch die Angabe der ausstellenden Kaiser von den Kompilatoren des Codex, wie so häufig, fehlerhaft interpoliert (vgl. Seeck 1919, 111–112). Faktisch wurde das Gesetz, da es sich an den *praefectus praetorio Orientis* richtet, von Theodosius, der über diesen Reichsteil regierte, erlassen. Zum Adressaten Cynegius vgl. PLRE I 235–236 (Maternus Cynegius 3). Die östliche Präfektur umfasste unter anderem Ägypten, Syrien und Kleinasien, diejenigen Regionen also, in denen zu dieser Zeit noch am ehesten Agone nachzuweisen sind; siehe hierzu Remijsen 2015a, 306 und passim.

³⁰⁰ Vgl. Remijsen 2015a, 306.

Voraussetzung, die bereits aus der genannten Verfügung von Ephesos bekannt ist und dazu diente, kleinere Gemeinden vor einer frühzeitigen Abwanderung ihrer finanzstärksten Bürger in die Metropolen zu schützen.³⁰¹

Nicht nur aufgrund statusrechtlicher Erwägungen, auch faktisch mussten Agonotheten über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen: Die Grundfinanzierung der Agone sollte zwar durch öffentliche Mittel (Steuern, Zinserträge aus agonistischen Stiftungen etc.) gesichert sein,³⁰² doch war dies nicht immer der Fall, und selbst bei gut ausgestatteten Wettkämpfen wurde von Agonotheten erwartet, dass sie die Finanzierung der Bankette und der Siegespreise oder die Errichtung von Ehrenstatuen zumindest teilweise aus eigenen Mitteln bestritten und mit Zuschüssen etwa zu Prozessionen zum Glanz des gesamten Festes beitrugen:³⁰³ „[...] there is evidence for *agonothetai* providing prizes, and there are signs that the term became increasingly equated with simply putting on (and paying for) a contest.“³⁰⁴ Eine finanzielle Belastung konnte das Amt insbesondere dann bedeuten, wenn es seinen Träger auch zur Veranstaltung von Spielen im Rahmen des städtischen Kaiserultes verpflichtete, die vollständig auf eigene Kosten durchgeführt werden mussten. Diese Praxis spiegelt sich in den Ehreninschriften, die häufig den Hinweis enthalten, dass „der betreffende Agonothet die Kaiserspiele, manchmal sogar wiederholt, aus eigenen Mitteln (ἐκ τῶν ἰδίων) finanziert habe“³⁰⁵

Die hohen Kosten, verbunden mit der Möglichkeit, Sozialprestige proportional zur eigenen Großzügigkeit zu erwerben, machten das Amt seit jeher besonders attraktiv für die Elite der Eliten, Superreiche wie den im 2. Jahrhundert wirkenden Euergeten

³⁰¹ I.Ephesos 43; hierzu oben S. 177–179.

³⁰² Vgl. Pleket 1976, 1–4; Herz 1995, 67–69; Slater 2010; Camia 2011, 46–63; Schmidt 2014, 254–256; Remijsen 2015a, 292–309; Remijsen 2015c, 150–158; Begass 2024, 79–80; siehe auch Herz 1997, 251–252 zur Finanzierung von Provinzialspielen.

³⁰³ Vgl. etwa die Ausführungen zur antiochenischen Agonothesie bei Lib. or. 53; dazu Downey 1939, 436; Petit 1955, 130–136 und Liebeschuetz 1972, 139; siehe aber auch die wichtige Einschränkung von Roueché 1993, 10: „Our view is coloured, again, by the shift in the nature of our evidence: instead of the honorific inscriptions which described the enthusiastic generosity of the *agonothetai* of earlier periods, we have two great bodies of correspondence from the fourth century – the letters of Libanius and of Symmachus – which give us an insight into the practical problems and the expense confronting such a benefactor.“ Vgl. ferner Robert 1940/1969; Roueché 1997, 353–357; Liebeschuetz 2001, 203–204; Lehner 2004, 71–82; Camia 2011, 63–68; Schmidt 2014, 254–255; Remijsen 2015a, 307; Remijsen 2015c, 158–161; van Nijf 2020, 244–248; Begass 2024, 80–86. Zu den „Veränderungen im Repräsentationsverhalten der römischen Eliten während des 3. Jhs.“ (so der Titel der Publikation) hin zu Formen „performativer, temporärer Selbstinszenierung“ Borg/Witschel 2001 (Zitat: 92).

³⁰⁴ Roueché 1993, 8; vgl. auch Camia 2011, 64: „Generally speaking, in the communities of the Roman Empire the munificence of the wealthy members of the elite – expressed through both formal or customary financial obligations (*summa honoraria* and liturgies) and other supplementary benefactions (i. e. proper acts of euergetism, which by strict definition should be spontaneous) – represented one of the most important items of civic finances, its weight greatly increasing over time.“

³⁰⁵ Vgl. Quaß 1993, 308–315, mit der epigraphischen Evidenz zur Agonothesie (Zitat: 309); Fishwick 2004, 305–326 für Fallbeispiele aus dem Westen; Herz 2011, insbes. 67–70; Edelmann-Singer 2015, 223–224; 230–232 zu den Kosten, die insgesamt für den Kaiserult anfielen; van Nijf 2020, 245–246.

Opramoas von Rhodiapolis, der neben anderen Ämtern auch Agonothesien gleich in mehreren Städten übernommen hatte.³⁰⁶ Andererseits deutet der Umstand, dass nicht selten Einzelpersonen mehrere Agonothesien übernahmen, darauf hin, dass in diesen Fällen keine geeigneten Mitbewerber zur Verfügung standen.³⁰⁷ Wie Sofie Remijsen wohl treffend festgestellt hat: „The supreme ambition of a young member of the elite was no longer to become a respected *curialis*, although this was still considered honourable and people remained proud of their own city, but to become an *honoratus* by getting a high post in the imperial administration. Their supra-local ambition in turn affected euergetism, as being a benefactor to the local community was good, but being a benefactor to the province or empire at large was even better.“³⁰⁸

Die Reichsadministration reagierte im ausgehenden 4. Jahrhundert auf diese Veränderungen, indem sie den Kandidaten die begehrte Karriere im imperialen Dienst in Aussicht stellte (wie in I.Ephesos 43) und/oder senatorische Würden verlieh: hier die *dignitas* eines gewesenen *comes* auf Lebenszeit sowie das Recht zur Oskulation und auf einen Sitz im Rat des Statthalters.³⁰⁹ Konsequenterweise waren Agonotheten und Provinzialpriester auch von den Ausgabenbeschränkungen ausgenommen, die imperialen Eliten für die Ausrichtung von Schauspielen auferlegt wurden.³¹⁰ Für den Fall aber, dass auch die versprochenen Anreize keine geeigneten Bewerber hervorbrachten – weil etwa die Agonothesie in einer benachbarten Provinzhauptstadt mehr Prestige zu generieren versprach – wurde der Provinzadministration durch diesen Erlass ein Instrument an die Hand gegeben, lokale Eliten notfalls zwangsweise für das Amt zu verpflichten.

* * *

In der Masse an insgesamt überlieferten Konstitutionen der valentinianisch-theodosianischen Dynastie spielt die Gesetzgebung zur Agistik nur eine marginale Rolle. Dies liegt einerseits an der Natur der Agone, die auch im 4. Jahrhundert in den meisten Fällen von Städten bzw. lokalen Euergeten veranstaltet wurden, mithin schlicht nicht in den Aufgabenbereich der kaiserlichen Jurisdiktion fielen. Andererseits wurden sie, wie

³⁰⁶ Zum Sozialprestige der Agonotheten vgl. jetzt Begass 2024, mit Fallbeispielen; ferner van Nijf 2020, 248–254; zu Opramoas Kokkinia 2000 und Zimmermann 2019; zu weiteren Wohltätern Quaß 1993, 313–315; Remijsen 2015c, 158–161.

³⁰⁷ Vgl. Quaß 1993, 313; Remijsen 2014a, 342–343 und oben S. 181 Anm. 282.

³⁰⁸ Remijsen 2015c, 160.

³⁰⁹ Das Recht auf *osculum* (Kuss) und *consessus* (Zusammensitzen) mit dem Statthalter war Teil der sich herausbildenden spätantiken Audienzordnung und gehörte zu den Privilegien des *ordo senatorius*. Die Würde eines *ex comitibus* berechtigte ihren Träger, im Rahmen der *salutatio* in der ersten Empfangsgruppe beim Statthalter vorgelassen zu werden. Vgl. CTh 6,24,4 (6. März 387); A. Hug, s.v. „Salutatio“, RE A I/2, 1920, 2060–2072, 2071–2072; Pharr 1947, 394; Liebeschuetz 1972, 173–175; 190 mit Anm. 3; Filippini 2016, 422 mit Anm. 30. Allgemein zur Verleihung senatorischer Würden in der Spätantike Schlinkert 1996a, 94–116; Begass 2018, 42–57.

³¹⁰ Vgl. CTh 15,9,2 (25. Februar 409); hierzu siehe oben S. 177.

Sofie Remijsen aufgezeigt hat, in dieser Zeit auch längst nicht mehr so flächendeckend wie im 2. oder 3. Jahrhundert ausgetragen.³¹¹

Wenn sich die Herrscher doch mit Fragen der Agonistik auseinandersetzten, dann im Kontext der drängenden Probleme ihrer Zeit, derjenigen nämlich, die sich aus der Christianisierung, vor allem aber der Transformation der administrativen Strukturen des Reiches ergaben. Konfiskationen von Tempelgütern und die Beschneidung der städtischen Finanzautonomie durch die Valentinianer zeitigten weitreichende Konsequenzen für die städtischen Verwaltungsstrukturen, namentlich eine sinkende Attraktivität der kurialen und sakralen Ämter, in deren Verantwortung die Ausrichtung von Agonen und anderen Schauspielen fiel. Die Kaiser der valentinianisch-theodosianischen Zeit versuchten, dieser Entwicklung auch im Bereich der Agonistik entgegenzuwirken, indem sie städtische Ehrenämter wie die Alytarchie und die Agonothesie aufwerteten, indem sie dort, wo die Ressourcen knapp wurden, diese auf die wichtigsten Städte konzentrierten, und indem sie schließlich für den Fall, dass beides keine Wirkung zeigte, Regelungen trafen, mit denen Kuriale auch gegen ihren Willen zur Übernahme von Ämtern im Bereich der Spiele verpflichtet werden konnten.

Neben den Gesetzestexten finden sich in den Quellen verstreute Hinweise auf eine Unterstützung der Athletensynoden sowie einzelner Agone. Ein spezifisches Interesse an der Agonistik lässt sich für keinen der betreffenden Kaiser nachweisen, indes der Anspruch, die Wettkämpfe dort, wo sie bei der Bevölkerung noch populär waren, wenn schon nicht finanziell, dann zumindest politisch zu unterstützen.³¹²

3.3.4 Agonistik im 5. und 6. Jahrhundert

3.3.4.1 Zur Alytarchie und Syriarchie in Antiochia: C/ 1,36,1 (9. November 465)

Das letzte in den Codices überlieferte Gesetz zur Agonistik, ein Erlass Kaiser Leos I. aus dem Jahr 465 an den *praefectus praetorio Orientis* Flavius Pusaeus, betrifft erneut die Verhältnisse in Antiochia, genauer: die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ausrichtung der Provinzial-, sowie der Olympischen Spiele:

IMP. LEO A. PVSAEO PP. Titulos, qui Alytarchiae et Syriarchiae muneribus in prima Syria deputati sunt, per officia tam uiri spectabilis comitis Orientis quam uiri clarissimi rectoris prouinciae flagitari praecipimus. Alytarchiae quidem ludi cura uiri spectabilis comitis Orientis et eius officii, Syriarchiae uero sollicitudine uiri clarissimi moderantis prouinciam eiusque apparitionis exerceantur, nullique penitus curialium, nec si uoluerint, idem munus uel honorem subeundi licentia permittatur. D. v ID. Nov. CONSTANTINOPOLI BASILISCO ET HERMINERICO CONSS.

Emperor LEO Augustus to to Pusaeus, Praetorian Prefect. We command that the taxes that have been designated for the Games of the Alytarchia and Syriarchia in Syria I shall be collected by the official staffs of both the vir spectabilis Count of the East and the vir clarissimus provincial

³¹¹ Vgl. Remijsen 2015a; Remijsen 2015c; ergänzend Remijsen 2015b; Remijsen 2015c.

³¹² Vgl. für die Belege Sargent Robinson 1955, 205–206; Remijsen 2014a, 341–343 und Remijsen 2015a, 213–214; ergänzend Weiler 2018, 1007.

governor. The Games of the Alytarchia shall be held under the supervision of the *vir spectabilis* Count of the East and his official staff; the Syriarchia, though, shall be held under the oversight of the *vir clarissimus* provincial governor and his clerical staff; and no curials, not even if they wish, shall be granted permission to perform this duty or honor.

*Given November 9, at Constantinople, in the consulship of Basiliscus and Herminericus (465).*³¹³

Nicht mehr aus den Reihen der Kurialen erwählte Alytarchen (bei den Olympischen Spielen) bzw. Syriarchen (bei den Provinzialspielen) sollten also fortan den Wettbewerben vorstehen, sondern in Antiochia residierende Reichsbeamte: Im Falle der Olympien, hier mit *Alytarchiae ludi* umschrieben, der *comes Orientis*; bei den Provinzialspielen (*Syriarchiae ludi*) der Statthalter (*rector provinciae*).³¹⁴ zudem sollten die ihnen untergeordneten Beamten zukünftig die Steuern (*tituli*) einziehen, die für die Ausrichtung des Festspiele erhoben wurden.³¹⁵ Über die Gründe, die einst begehrten, später auch gefürchteten Liturgien aus den Händen der städtischen Eliten in diejenigen der Reichsadministration zu überführen, lässt sich der überlieferte Gesetzestext nicht aus. Unklar bleibt ferner, ob Kosten für die Austragung, die durch die eingezogenen Steuern nicht gedeckt wurden, von den Reichsbeamten selbst, aus städtischen oder staatlichen Kassen getragen werden sollten.³¹⁶

³¹³ *CJ* 1,36,1 (9. November 465; Übers. Frier). Zu Flavius Pusaeus vgl. PLRE II 930 (Pusaeus); Begass 2018, 221–222 Nr. 179. – Grammatikalisch scheint sich *idem munus vel honorem* nur auf die Syriarchie zu beziehen, wird aber meist generalisierend verstanden, also mit beiden Ämtern verbunden (so z.B. bei Downey 1961, 483; Laniado 2002, 95–96; Gutsfeld 2013, 164; Puk 2014, 85). Tatsächlich erschließt sich aus dem Kontext nicht, weshalb die Einschränkung nur das Amt des Syriarchen betroffen haben sollte, die Möglichkeit muss aber in Betracht gezogen werden.

³¹⁴ Zu den Ämtern und ihren Aufgabengebieten im spätantiken Antiochia vgl. Downey 1939; Petit 1955, 247–258; Liebeschuetz 1959a, insbes. 123–125; Downey 1961, 231–233; Liebeschuetz 1972, insbes. 111–114; 139–144; Drecoll 1997, 234; Remijsen 2009, 137–138; Hahn 2013, 77; Puk 2014, 85; 135–136; 157; Remijsen 2015a, 93–98; Hahn 2018, 56; zum kaiserzeitlichen Koinon Syrias seinem Kaiserkult Vitale 2013.

³¹⁵ Für *tituli* in der Bedeutung von Steuern vgl. z. B. *CJ* 10,23,3 (25. Juli 468); Delmaire 1989, 239–243; N. Quenouille, s.v. „τίτλος, ὁ“, nFWB: „Gruppe von Steuern, die einem bestimmten Ressort zugehörig sind, z.B. die *tituli largitionales*, die Steuern, die der Schenkungskasse zugeordnet werden.“ – Grundsätzlich zeichnet sich seit dem 5. Jahrhundert eine Tendenz ab, die Steuererhebung, traditionell eine Aufgabe der Kurialen, unter staatliche Kontrolle und Verantwortung zu stellen; vgl. Brandes/Haldon 2005, 143–144; 158–163; Liebeschuetz 2001, insbes. 169–202; Brandes 2002, 63–72; Laniado 2002, 40–46; 103–129; Wickham 2005, 62–80; 596–602 (Zitat: 597): „Slowly [...] *curiae* slipped out of their role as the authorities that ran cities and raised taxes, and by the end of the sixth century at the latest tax raising, in particular, seems to have become entirely the responsibility of central government officials in both the East and the West.“ Diese Entwicklung scheint sich mit Kaiser Anastasius beschleunigt zu haben, der unter anderem staatliche Steuerkommissare, die sogenannten *vindices*, in den Städten installierte (zu ihnen Laniado 2002, 27–36; Haarer 2006, 207–211; Meier 2009a, 130–135). Zur Einordnung Brandes 2002, 408, mit den Nachweisen in Anm. 971: „Sie ersetzen nicht die Steuererhebungsbehörden der städtischen Kurien, und es gibt genügend Belege (vor allem in der justinianischen Gesetzgebung) dafür, daß sie keineswegs die Steuereintreibung auf munizipaler Ebene monopolisiert hatten.“ Vgl. auch Liebeschuetz 1996, 177–178; Schmidt-Hofner 2014, 491–493.

³¹⁶ Vgl. Downey 1961, 483. Durch den Gesetzestext nicht belegt ist demnach die Interpretation von Hahn 2013, 87 (ebenso Hahn 2018, 69), die Spiele würden nun „aus der kaiserlichen Schatulle finanziert“.

Bisher wurde der Erlass einerseits als vorläufiger Endpunkt einer sich länger abzeichnenden Entwicklung auf dem Gebiet der städtischen Agistik, andererseits als sinnvolle, aber zu spät erfolgte Maßnahme des Staates zur Aufrechterhaltung des Wettkampfzirkus gedeutet.³¹⁷ Gegen den zweiten Aspekt der These, der ein aktives Reformbemühen seitens der Reichsadministration voraussetzt, gleichzeitig aber nicht erklären kann, weshalb die Neuordnung erst so spät erfolgte, soll im Folgenden eine Interpretation vorgeschlagen werden, die sich auf den konkreten Anlass für die Anfrage an den Kaiser konzentriert. Doch zunächst zu den strukturellen Ursachen:

Wie bereits gezeigt wurde, nahm die Bereitschaft lokaler Eliten, den Vorsitz über städtische oder proviniale Agone und die damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Lasten zu schultern, – bei regionalen Unterschieden – bereits im Laufe des 4. Jahrhunderts ab; mit der fortschreitenden Marginalisierung der kurialen Ämter verschärfe sich diese Entwicklung im 5. Jahrhundert noch.³¹⁸ Auch in Antiochia waren die Konflikte über die Besetzung der Alytarchie und Syriarchie im 5. Jahrhundert noch nicht ausgeräumt. Darauf deutet schon die Erläuterung *nec si voluerint* im vorliegenden Gesetzestext hin: Zwar belegt dieses Zeugnis *prima facie* die Freiwilligkeit der Ämter, doch wäre der konzessive Einschub nicht verständlich, wenn nicht auch in den Jahren vor dem Erlass Druck auf die antiochenischen Honoratioren ausgeübt worden wäre, Ämter im Wettkampf- und Schauspielbereich zu übernehmen. Für die Syriarchie war dies zwar im Jahr 383 verboten worden,³¹⁹ das Gesetz scheint aber ignoriert worden zu sein, wie die Invektive des Libanios gegen den *consularis Syiae* Tisamenus aus dem Jahr 386 belegt: Der Statthalter habe, so der Redner, die gebeutelten Kurialen genötigt, die Liturgie zur Ausrichtung der jährlichen *venationes* zu übernehmen und sich damit über das Gesetz des Kaisers Theodosius hinweggesetzt, wonach niemand zu solchen Ausgaben gezwungen werden dürfe – damit wird der eben genannte Erlass gemeint sein, da

³¹⁷ Vgl. Remijsen 2015a, 215: „This again reflects a positive imperial attitude – Leo not only tolerated the existence of the Antiochene Olympics, he was even willing to spend state money on them [...]“; 320: „If it had been created earlier, this new, more structural form of financing the games could perhaps have saved the circuit, but now it affected only a single *agon*.“ Ähnlich bereits Downey 1939, 436–437; Downey 1961, 482–483; Weiler 2004, 64; Mattheis 2014, 112. Eine andere Stoßrichtung bei Liebeschuetz 1972, 144: „Perhaps [the government] wanted councillors to spend their money on duties of greater advantage to the army or administration. Perhaps, too, it feared the popularity that a private individual might win through a splendid production, and the capacity to disturb the smooth run of administration that he might obtain in consequence.“ Ihm folgt Laniado 2002, 22.

³¹⁸ Siehe oben S. 148; 180–182; 187–188.

³¹⁹ CTh 12,1,103 (27. Juli 383): *IDEM AAA. AD PROCVLVM CO(MITEM) OR(IENTIS). Voluntate propria unusquisque Syriarchiae munus suspicere debet, non necessitate imposita. DAT. VI KAL. AVG. SALAMARIAE MEROB(AVDE) II ET SATVRNINO CONSS.* – Bis ins 3. Jahrhundert hinein scheint die Stiftung von Gladiatorenkämpfen und *venationes* für die ausrichtenden munizipalen und provinziellen Priester freiwillig gewesen zu sein, wie der epigraphische Befund indiziert; vgl. für den Osten des Reiches Robert 1940, 275; für den Westen Engfer 2017, 181–186.

die Ausrichtung der jährlichen Tierhetzen in den Aufgabenbereich der Syriarchen fiel.³²⁰

Die Situation dürfte sich noch verschärft haben, nachdem Theodosius I. im Jahr 393 eine Steuer, die zugunsten der Syriarchie auf senatorische Landgüter erhoben wurde, abgeschafft hatte.³²¹ Kaiserliche Zuschüsse zur Syriarchie und Alytarchie, die noch in den 350er und 360er Jahren auf entsprechende Petitionen der Amtsinhaber gewährt wurden, sind in dieser Zeit auch nicht mehr belegt.³²² Vor allem Libanios zeichnet in seinen Reden und Briefen das Bild einer maroden antiochenischen Kurie im ausgehenden 4. Jahrhundert: Die einst 600 Bürger zählende Versammlung sei in den 380er Jahren auf weniger als 60 Mitglieder geschrumpft,³²³ zahlreiche Ratsherren seien verarmt, nicht zuletzt über die Ausrichtung von Spielen,³²⁴ andere vor den kurialen Pflichten geflohen³²⁵ oder von innerstädtischen Konkurrenten ausgebootet worden.³²⁶ Die Schuld für diese Entwicklung weist Libanios vor allem zugezogenen (Ex-)Reichsbeamten senatorischen Ranges zu. Diese würden sich der Ländereien der Kurialen

³²⁰ Lib. *or.* 33,14–18; vgl. Petit 1955, 139; Liebeschuetz 1959a, 121–122; Liebeschuetz 1972, 141–142; PLRE II 916–917 (Tisamenus); Slootjes 2006, 162–167. – Ferner unterstellt Libanios Tisamenus, die Tage lieber nach Applaus heischend in Theater und Hippodrom zu verbringen, als seinen Amtsgeschäften nachzugehen (Lib. *or.* 33,8; vgl. 45,20–22) – ein Vorwurf, der häufiger gegen Statthalter erhoben wurde; siehe oben S. 176–177.

³²¹ Vgl. CTh 6,3,1 (27. Februar 393) mit Petit 1955, 286 und Downey 1961, 442. Im gleichen Zuge wurde eine nicht näher beschriebene Abgabe zugunsten der normalerweise durch Liturgien unterhaltenen Bäder annulliert; vgl. CTh 12,1,131 (27. Februar 393) mit Seck 1919, 114; Liebeschuetz 1959b, 353–354; Liebeschuetz 1972, 148.

³²² Subventionen zur Syriarchie: Lib. *ep.* 545 (356/357); 1399 (363); 1459 (363/364); 1147–1148 (364); vgl. Liebeschuetz 1959a, 118–119; Liebeschuetz 1972, 141; Bradbury 2004, 27–29; 73; 79–80; zur Alytarchie: Lib. *ep.* 439 (355); Downey 1939, 431 mit Anm. 14. Im Jahr 390 beantragte der Ratsherr Argyrius, anknüpfend an das Beispiel seines Vaters, vom Präfekten Tatianus Unterstützung für die Austragung von Tierhetzen (wohl im Rahmen der Syriarchie), mit unbekanntem Ausgang: Lib. *ep.* 970–971 (390); vgl. Liebeschuetz 1959a, 122.

³²³ Vgl. Lib. *or.* 2,33 (380/381); 48,3–4 (384/385 nach Liebeschuetz 1972, 270–276); *ep.* 851 (388); Petit 1955, 322–325; Norman 1969/1977, II 416–417; Liebeschuetz 1972, 181–182; de Giorgi/Eger 2021, 161–162.

³²⁴ Verarmte Kuriale: Lib. *ep.* 210 (358); 1393 (363); *or.* 27,13 (380–384); 54,2 (390); vgl. Pack 1951, 183; Liebeschuetz 1972, 183–184; Drecoll 1997, 299; finanzielle Belastung durch die mit den Olympischen Spielen verbundenen Liturgien: Lib. *ep.* 1167 (364); *or.* 53,9; 16 (380–384); 38,5 (nach 388); vgl. Downey 1939, 430–432; Kosten der Syriarchie: Lib. *ep.* 217–218 (360) und oben S. 192 Anm. 322; Kosten für Wagenrennen: Humphrey 1986, 460–461; Casella 2007, 107–111.

³²⁵ Vgl. für die Stellen und zur Einordnung Pack 1951, 186–192; Petit 1955, 397–400; Liebeschuetz 1972, 177–181; 277. Gerade die wohlhabendsten Mitglieder der Kurie waren wohl in den Senatorenstand aufgestiegen; hierzu Petit 1957; Liebeschuetz 1972, 176–177; Dagron ²1984, 129–133; Saradi 2006, 153–154; Moser 2018, 221–233; pointiert Laniado 2014, 549: „The history of the so called ‚flight of the councillors‘ in the fourth century is, to a large extent, the history of the massive recruitment of members of the provincial elites to the senate of the new capital, Constantinople.“

³²⁶ Vgl. Lib. *or.* 48,37–38 (384/385 nach Liebeschuetz 1972, 270–276); 32,8 (387); 49,4–10 (388–391); *ep.* 1496 (365); Norman 1969/1977, II 412–415; Liebeschuetz 1972, 184–186; Lepelley 1983, 154.

bemächtigen, somit an Reichtum gewinnen, ohne die mit dem Grundbesitz verbundenen Gemeinschaftspflichten tragen zu müssen.³²⁷

Es ist allerdings anzunehmen, dass Libanios die Zustände in der Kurie dramatisiert, um sich bei seinen Standesgenossen und vor allem beim Kaiser Gehör für seine nicht immer uneigennützigen Belange zu verschaffen.³²⁸ Mit wohlwollenderem Blick könnte man konstatieren, dass sich die Provinzverwaltung offensichtlich um die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens bemühte, dass viele Liturgien trotz aller Spannungen auch noch im späten 4. und frühen 5. Jahrhundert aufrechterhalten wurden und dass sich weiterhin Honoratioren bereit erklärten, Spiele auszurichten, Gebäude instandzusetzen, Bäder zu heizen oder Festbankette zu finanzieren.³²⁹ Als Stifter traten seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zunehmend (ehemalige) Reichsbeamte auf: So fungierte bereits im Jahr 364 der *consularis Syriae* Celsus gleichzeitig als Syriarch.³³⁰ Der von Libanios dafür scharf angegangene *comes Orientis* Proculus ließ im Jahr 386 die Sitzreihen im Plethron, einer kleinen Arena für Ringkämpfe und olympische Vorausscheidungen, erweitern.³³¹ Im Jahr 409 gestattete Theodosius II. seinem Präfekten Anthemius (der die Regierungsgeschäfte für den unmündigen Kaiser führte),³³² den antiochenischen Fiskus mit einer Subvention von 600 *solidi* auszustatten, die vielleicht auch in die Ausrichtung von Spielen flossen.³³³ Im Jahr 448 schließlich stellte der *praefectus*

³²⁷ Lib. or. 2,35–36; 54–55; 66 (380/381); 47,8–10 (386–392); vgl. Norman 1969/1977, II 415–416; 493–496; Liebeschuetz 1972, 186–187. – Amtsträger senatorischen Ranges, darunter auch die Statthalter, waren grundsätzlich von *munera* befreit; vgl. etwa Neesen 1981, 215; 221–222; Ausbüttel 1988, 15–16; Schlinkert 1996a, 81–82; Slootjes 2006, 23–24. In den Senatorenstand aufgestiegene Kuriale konnten indes nachträglich zur Ableistung ihrer *munera* gegenüber der Heimatstadt verpflichtet werden; vgl. Drecoll 1997, 65–70, mit den relevanten Rechtstexten.

³²⁸ Vgl. Downey 1961, 422–425; Liebeschuetz 1972, 7–8; Müller 2003, 26–27.

³²⁹ Vgl. Petit 1955, 319–320; Liebeschuetz 1959b, 353–356; Drecoll 1997, 231–236; Saradi 2006, 163–165; Remijsen 2015a, 99–100, mit den Quellen.

³³⁰ Vgl. Lib. ep. 1399 (363); 1459 (363/364); PLRE I 193–194 (Celsus 3); Liebeschuetz 1959a, 118–119; Bradbury 2004, 73–74; 79–80; 236–238. – Für Beispiele aus anderen Regionen vgl. etwa IRT2009 569 (Leptis Magna, 340–350); weiteres bei Ward-Perkins 1984, 14–37; Remijsen 2015a, 318–319; speziell zum Engagement der Statthalter Slootjes 2006, 77–92; Ryan 2022, 99.

³³¹ Vgl. Lib. or. 10 (383/384); Downey 1961, 435–436; 441; 688–694 (kommentierte Übersetzung); Liebeschuetz 1972, 137; Mattheis 2014, 115; Remijsen 2015a, 96 (zum Gebäude und seiner Funktion); 330–332 (zur Erweiterung durch Proculus).

³³² Vgl. PLRE II 93–95 (Anthemius 1); Lee 2000, 34; Pfeilschifter 2013, 133–135.

³³³ CTh 12,1,169 (27. September 409): *IDEA AA. ANTHEMIO P(RAEFECTO) P(RAETORI)O. Sescentorum solidorum praebitionem, qua magistratum census Antiochenae per Syriam civitatis, cum frequenter nutaret, erectus est, gratianer admisimus. Fruatur itaque decora civitas tuae provisionis iugiter incrementis et largitione nostrae clementiae, ut sub hac oblectatione populus sua tristitia consoletur. DAT. V KAL. OCT. CONSTANTINO P(OL) HONORIO VIII ET THEODOSIO III AA. CONSS.* Vgl. für die Interpretation Petit 1955, 72 und 139; siehe auch Liebeschuetz 1959b, 354; Downey 1961, 455–456 Anm. 24; Liebeschuetz 1972, 157; Gutsfeld 2013, 152; Mecella 2016, 64–65.

praetorio Orientis Antiochus Chuzon seiner Heimatstadt Gelder für die Austragung der Maiouma, der Olympien sowie für Wagenrennen zur Verfügung.³³⁴

Leider schweigen unsere Quellen bis auf wenige Ausnahmen über die Ausrichtung der Olympischen Spiele im 5. Jahrhundert; besser informiert sind wir erst wieder über ihre Ausläufer im ersten Viertel des 6. Jahrhunderts.³³⁵ Andererseits deutet auch nichts darauf hin, dass das Fest (für längere Zeit) ausgesetzt wurde. Das Fehlen weiterer legislativer und literarischer Auseinandersetzung über die Austragung, Zuständigkeiten oder Finanzierungsschwierigkeiten könnte – bei aller Vorsicht vor *argumenta e silentio* – darauf hindeuten, dass dies in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts sogar verhältnismäßig reibungslos geschah. Anknüpfend an Alexander Puk kann auch für Antiochia von „Mischfinanzierungen zwischen dem Vermögen eingerichteter Fonds, Zuschüssen städtischer Kassen und individuellen Zahlungen“ ausgegangen werden.³³⁶ Letztlich wurden die Spiele weiterhin von der lokal ansässigen Oberschicht getragen, deren Angehörige nun häufiger imperiale Amtstitel trugen, ansonsten aber eine den Kurialen wohl ähnlichere systemische Funktion ausfüllten, als uns unsere konfliktorientierten Quellen glauben lassen wollen.³³⁷ Auch im 5. Jahrhundert war die syrische Metropole noch weithin für ihre Festkultur berühmt: „Il est difficile de prononcer le nom d'Antioche sans évoquer la place que prenaient, dans cette grande cité d'Orient, les spectacles.“³³⁸

334 Vgl. Mal. 14,17: Καὶ προηγάγετο ἐπαρχὸν Ἀντίοχου τὸν Χούζωνα, τὸν ἔγγονον Ἀντιόχου τοῦ Χούζωνος τοῦ μεγάλου, ὃς παρέσχεν ἐν Ἀντιοχείᾳ τῇ μεγάλῃ προσθήκην χρημάτων εἰς τὸ ἵππικὸν καὶ τὰ Ὀλύμπια καὶ τὸν Μαϊουμᾶν. – Beide Antiochi sind uns auch aus anderen Quellen bekannt: Der ältere war *praefectus praetorio Orientis* in den Jahren 430–431, der jüngere 448; vgl. PLRE II 103–104 (Antiochus [Chuzon I] 7); 104 (Antiochus [Chuzon II] 10); 953 (Rufinus 8). Carolla 2017, 146–147 vermutet eine Verwechslung der beiden homonymen Amtsträger, ohne dafür nachvollziehbare Gründe anzugeben; auch Downey 1939, 437; Downey 1961, 456 und Roueché 1993, 189 lesen ihn als PPO der Jahre 430/431, während Puk 2014, 101 die Episode fälschlicherweise in die Regierungszeit Theodosius' I. verlegt. Als PPO des Jahres 448 identifizieren ihn hingegen Wiemer 1995, 191 Anm. 16; Honoré 1998, 116; Thurn/Meier 2009, 373 mit 356 Anm. 228; Gutsfeld 2013, 160 Anm. 79; Remijsen 2015a, 100; Remijsen 2015c, 159; Remijsen 2020, 134. Es spricht indes nichts dagegen, dem Zeugnis des Chronisten an dieser Stelle zu vertrauen, zumal sich die Notiz gut in den chronologischen Rahmen der Erzählung einfügt: Sie schließt an die Nennung des *praefectus praetorio Orientis* Cyrus (439–441; vgl. PLRE II 336–339 [Fl. Taurus Seleucus Cyrus 7]) an und mündet in eine Tirade gegen Chrysaphius, den umstrittenen *cubicularius* des Kaisers, dessen Wirken in die späten 440er Jahre fällt (vgl. PLRE II 295–297 [Chrysaphius]; H. Leppin, s.v. „Chrysaphios“, DNP 2, 1997, 1175).

335 Zur Geschichte der antiochenischen Olympien vgl. Downey 1939; Liebeschuetz 1959a, 113–118; 125–126; Downey 1961, 323–327; 439–443; 455–456; 482–483; 518–519; Liebeschuetz 1972, 136–144; Millon/Schouler 1988; Remijsen 2009, 141–143; Hahn 2013; Mattheis 2014, 110–116; Remijsen 2015a, 93–104; 217–219; Hahn 2018 (englische Version von Hahn 2013); Remijsen 2020; Kreisel 2023, 89–98.

336 Vgl. Puk 2014, 85–155, insbes. 101–105; 112–114; 134–136; 141–147 (Zitat: 113).

337 Einen ähnlichen Ansatz vertritt Whittow 1990; vgl. auch Schmidt-Hofner 2014, 493–495; Laniado 2014.

338 Millon/Schouler 1988, 61; vgl. Zos. 3,11,4; *Vita et miracula sanctae Thecla* 15 (228,25–28 Dagron); Alpi 2004, 531–533; Alpi 2009, I 178–181; Mattheis 2014, 97–116. Anders de Giorgi/Eger 2021, 195: „The reconfiguration, and indeed disappearance, of posts that had hitherto marked traditional civic appointments further signified the reorientation of public and private expenses and the wholesale distancing from the realm of games and festivals.“

Vor diesem Hintergrund ist unwahrscheinlich, dass Leo mit seinem Erlass ein darbendes Spielewesen durch dessen Verstaatlichung gleichsam wiederbeleben wollte. Wie wir gesehen haben, waren Mitglieder der Reichsadministration spätestens seit dem 4. Jahrhundert in die Austragung der alytarchischen und syriarchischen Spiele involviert. Virulent waren die Auseinandersetzungen vor allem im letzten Viertel des 4. Jahrhunderts, als sich im Römischen Reich Transformationsprozesse auf vielen Ebenen verdichteten; im 5. Jahrhundert verschwanden die Probleme nicht, doch wurde etwa die Autorität der Statthalter über die Austragung provinzialer Spiele nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt.³³⁹ Der Erlass muss vielmehr, wie die allermeisten der an Amtsträger adressierten Gesetze, als Maßnahme gedeutet werden, die sich auf einen konkreten Sachverhalt bezog. Anders als bei früheren Gesetzen, bei denen städtische Amtsträger oder Interessenvertreter der Athleten als Initiatoren auszumachen sind, ist in diesem Falle anzunehmen, dass die Anfrage aus dem Umfeld der in Antiochia residierenden Reichsbeamten (über den Präfekten Pusaeus) an den Kaiser herangetragen wurde.

Einen Hinweis auf den Anlass kann die Formulierung des Gesetzestextes geben: Die Nennung der *tituli* an erster Stelle legt nahe, dass hiermit das Kernthema der an den Kaiser gerichteten Anfrage aufgegriffen wird.³⁴⁰ Bei der Vorbereitung der Spiele der frühen 460er Jahre, vielleicht der Olympien des Jahres 464, müssen (aus Sicht der Be schwerdeführer) Probleme aufgetreten sein, die erstens in einem Zusammenhang mit der Einziehung der Steuern standen und zweitens mit einem kurialen Fehlverhalten – sonst wäre nicht zu erklären, weshalb diese fortan vom Vorsitz über die Spiele ausgeschlossen werden sollten (*nullique penitus curialium idem munus vel honorem subeundi licentia permittatur*). Die Unregelmäßigkeiten – der Verdacht einer Unterschlagung durch die Kurialen drängt sich auf,³⁴¹ aber vielleicht waren die Ratsmitglieder auch schlicht nicht mehr in der Lage, die benötigten Steuermittel aufzutreiben – wurden dem Kaiser angezeigt, der daraufhin entschied, die finanzielle wie organisatorische Verantwortung für die antiochenischen Spiele auf die ihm rechenschaftspflichtigen Beamten zu übertragen.

3.3.4.2 Das Ende der Agone im 5. Jahrhundert

Die Überlieferung zu den Agonen endet – abgesehen von wenigen Ausnahmen, über die noch zu sprechen sein wird – spätestens im ersten Viertel des 5. Jahrhunderts; die

³³⁹ Vgl. etwa *CTh* 15,9,2 (25. Februar 409); 15,5,4 (22. April 424); dazu oben S. 177 mit Anm. 268.

³⁴⁰ Zu einer ähnlichen Einschätzung dürften auch die Kompilatoren des Codex Justinianus gelangt sein, die das Gesetz nicht im 11. Buch bei den Spielen, sondern im ersten Buch unter den Ämtern und Amtskompetenzen eingeordnet haben.

³⁴¹ Unterschlagung, Diebstahl und unsachgemäße Verwendungen von Steuermitteln sind in der Spätantike reichlich dokumentiert; vgl. Noethlichs 1981, 144–150.

letzten stichhaltigen Belege für Wettkämpfe in Rom, Karthago, Alexandria, Konstantinopel und Nemea fallen sogar noch in das dritte Viertel des 4. Jahrhunderts.³⁴²

Die Pythien von Delphi werden, neben den Isthmien von Korinth und den Olympien von Elis, im Jahr 381 in einer agonistischen Metapher bei Themistios erwähnt, deren Aussagekraft für die aktuellen Verhältnisse allerdings begrenzt ist.³⁴³ Darüber hinaus ist der Agon seit dem 3. Jahrhundert nicht mehr belegt, wenngleich der archäologische Befund darauf hindeutet, dass die Wettkampfstätten noch bis ins frühe 5. Jahrhundert genutzt wurden.³⁴⁴ Im Jahr 399 fordert der Dichter Claudian in seinem Panegyricus zum Konsulat von Flavius Mallius Theodorus, Kranzträger der Olympien und Isthmien zu dessen Antrittsspielen einzuladen, doch auch in diesem Fall könnte es sich um gattungstypische Allegorien handeln.³⁴⁵ Spätestens um 410 konnten die Isthmien nicht mehr stattfinden, weil die Wettkampfstätten für den Bau des sogenannten Hexamillions, einer sich über den Isthmus spannenden Befestigungsmauer, spoliert worden waren.³⁴⁶

Für die Olympien von Elis bezeugt eine Bronzeplatte mit Siegerinschriften einen Wettkampfbetrieb, der in dieser Zeit eher lokalen als ökumenischen Charakter hatte, mindestens bis ins Jahr 385.³⁴⁷ Doch spätestens in den 420er Jahren wurden auch hier keine Wettkämpfe mehr durchgeführt; in dieser Zeit wurde das Heiligtum seiner Zeusstatue beraubt und in eine christlich geprägte Domäne umgewandelt.³⁴⁸ Das Sta-

³⁴² Vgl. Remijse 2015a, 57–59; 64–65; 118–119; 144–147; 160–163, die auch noch wenige spätere Zeugnisse anführt, die allerdings zweifelhaft sind (z. B. Kontorniaten mit Athletendarstellungen). Für eine knappe Zusammenfassung des Befundes vgl. Remijse 2015c, 149–150; zur Agistik im 4. Jahrhundert ferner Remijse 2015b. – Die von Andreas Gutsfeld und Stefan Lehmann in mehreren Aufsätzen (vgl. Gutsfeld/Lehmann 2005; Gutsfeld/Hahn/Lehmann 2007, 230–234; Lehmann 2007; Gutsfeld/Lehmann 2008; Gutsfeld 2009, 359–361) vertretene These, die Nemeen hätten das 4. Jahrhundert, die Pythien und Isthmien gar das 5. Jahrhundert überdauert, hält einer kritischen Überprüfung des Quellenmaterials nicht stand; siehe die hier und in den folgenden Anmerkungen zitierte Literatur.

³⁴³ Vgl. Them. *or.* 15.185c–186a. – Zu agonistischen Metaphern in der spätantiken und christlichen Literatur siehe etwa Winter 1998; Koch 2007a; Lugaresi 2008, 518–522; 716–722; Albanidis/Kasabalis/Kassaris 2011; Jones 2011a; Puk 2014, 45–49; Remijse 2015a, 280–288; Krautheim 2018; zu jüdischen Texten Spielman 2020, 216–218.

³⁴⁴ Für den archäologischen Befund vgl. Aupert 1979, 139–141; zum Ende der Wettkämpfe Valavanis 2004, 258–259; Remijse 2015a, 55–56. Häufig wird vermutet (vgl. etwa Gutsfeld/Hahn/Lehmann 2007, 232; Remijse 2015a, 56), dass sich *CTh* 15,5,4 vom 22. April 424 (auch) auf die Pythien beziehe, was ein späteres Ende des Agons indizieren würde, aber der überlieferte Text gibt darauf keinen Hinweis. Zu dem Gesetz siehe oben S. 177 Anm. 268.

³⁴⁵ Vgl. Claud. *Mall. Theod.* 288–290 mit Remijse 2014a, 331 Anm. 5 und Remijse 2015a, 146–147.

³⁴⁶ Zum archäologischen Befund Gregory 1993, insbes. 139–140; Brown 2018, 82; 151–152; zusammenfassend Valavanis 2004, 302–303; Remijse 2015a, 56–57.

³⁴⁷ Vgl. NIO 10 = SEG XLV 412 mit Ebert 1997; Christesen 2007, 141–145; Wallner 2008; zu den Olympischen Spielen der Spätantike Sinn 1992; Gutsfeld 2003; Gutsfeld 2004; Valavanis 2004, 154–161; Gutsfeld/Lehmann 2013b, 1–9; Remijse 2015a, 44–50; Völling 2018, 3–6.

³⁴⁸ Zur Überführung der Zeusstatue nach Konstantinopel vgl. Cedr. I 564,5–19 mit Stevenson 2007, insbes. 72–79 und Remijse 2014a, 331–332; zur Umwandlung des Heiligtums in eine Domäne IVO 656 mit Gutsfeld 2004, 167; Lehmann 2007, 65; Gutsfeld/Lehmann 2013b, 10–16; Gutsfeld/Lehmann 2013c, insbes.

dion wurde zwar nicht wie andere Gebäude des Heiligtums überbaut, aber seine Laufbahn auch nicht mehr instand gehalten, was gegen die bisweilen geäußerte Vermutung spricht, dass dort nach 430 noch athletische Wettkämpfe abgehalten wurden.³⁴⁹ Die Stadt Athen stiftete um das Jahr 400 eine Ehreninschrift für den Sophisten Ploutarchos, der dreimal die Prozession zu den Panathenäen finanziert hatte.³⁵⁰ Etwa zur selben Zeit ist in Ephesos noch ein Alytarch nachgewiesen, aber bereits in den 420er Jahren wurde auch hier das Stadion nicht mehr instand gehalten.³⁵¹ In Aphrodisias sind im späten 5. Jahrhundert zwei Agonotheten durch Ehreninschriften belegt, die indes musischen Wettbewerben vorgestanden haben müssen: Eine der Inschriften war am Theater angebracht, wohingegen das Stadion bereits um 400 dauerhaft in ein Amphitheater umgebaut worden war.³⁵² Singulär ist die Evidenz aus dem palästinischen Gaza, wo eine Rede des christlichen Rhetorikers Choricius, die Athleten, Boxer und Pankratiasten erwähnt,³⁵³ und ein Grabepigramm aus dem Jahr 569 (!), in dem von athletischen Wettkämpfen und Preisen die Rede ist,³⁵⁴ auf eine ungewöhnliche Persistenz der gymnischen Agistik hinzuweisen scheinen, doch auch diese Zeugnisse sind umstritten.³⁵⁵

93–97; Remijsen 2015a, 50–51; zur Geschichte Olympias in frühbyzantinischer Zeit Sinn 2004, 227–232; Völling 2018; Barringer 2021, 237–244.

³⁴⁹ So etwa Sinn 2004, 32; vgl. aber die berechtigten Einwände von Gutsfeld/Lehmann 2013c, 100–101 und Remijsen 2015a, 51, mit der weiterführenden Literatur.

³⁵⁰ Vgl. IG II/III² 3818 mit Sironen 1994, 46–48; siehe auch Valavanis 2004, 390–391; Remijsen 2015a, 60–62.

³⁵¹ Vgl. Karwiese 1994; I.Ephesos 447 mit Remijsen 2009, 140–141; Überblick bei Remijsen 2015a, 80–81.

³⁵² Vgl. IApH 2007 4,202iii und 8,273; dazu Roueché 1993, 188–189 und Remijsen 2015c, 161 Anm. 97; zum Umbau des Stadions Welch 1998a, 565–569 und Krinzinger 2011, 116–117; zum epigraphischen Befund Roueché 1993, 161–189; zusammenfassend Remijsen 2015a, 81–84. Damit ist Gutsfeld 2013, 160 („Sie hatten offenbar athletische Wettkämpfe im riesigen Stadion von Aphrodisias geleitet und wohl auch finanziert“) widerlegt.

³⁵³ Chor. *apol. mim.* 150–154: Εἰ δέ τῷ ῥαπίζοντι φαυλίζεις | τὴν ἐπιτήδευσιν, πῶς θεασόμεθα πύκτας, ὃν αἱ πληγαὶ καὶ φόνοι πολλάκις εἰργάσαντο; ὅθεν ὁ τοῦ Δράκοντος νόμος „ἄν τις ἀποκτείνῃ,“ φησίν, „ἐν ἄθλοις ἄκων.“ Τί δ' ἀν εἴποις περὶ τῶν ιθύνειν τοὺς ἵππους εἰδότων; οἱ πολλάκις τύπτειν ἀλλήλους ἔχάγονται δυοῖν ἐν ταύτῃ συμπλεκόμενοι ἀρμάτων ἀλλὰ καὶ κίνδυνος ἔκει συνεχής ἵππων τε καὶ ἀνδρῶν κανὸν ἀνέλῃ τις τοῦτο, συνανεῦει καὶ τὴν ἐκ τῆς ἀμύλης ἡδονὴν τῶν θεωμένων. Τί δὲ φήσομεν, πρὸς θεῶν, ἀν ἀθλητῆς τὸν ἀντίπαλον καταβάλῃ; | τί δέ, εἰ δρομεὺς τὸν ἐναντίον ὑποσκελίσει; τί δράσεις ἀγωνοθέτης ήμιν καταστάς; ἐπιτάξεις, νὴ Διά, τῷ κήρυκι προειπεῖν ἀπασι μὴ τοιαῦτα τολμᾶν; „πῶς οὖν στεφανωθῆσομαι“ βοῶντος ἀκούση δικαίως ἐκάστου. [...] Τοῦτο καὶ μίμοις καὶ | παγκρατιασταῖς καὶ δρομεῦσι καὶ ἀθληταῖς λέγειν ἀρμόσει ἐκάστου τὴν ἐκ τῆς Ιδίας προβαλλομένου τέχνης πληγήν· μὴ γὰρ οἶόν τε εἴναι ταύτης ἐκτὸς ἐπιδείκνυσθαι. Kommentar zur Stelle bei Pernet 2019, 196–198.

³⁵⁴ SEG XXXVII 1485 = SGO IV 21/05/02: πρωτόθρονος, ὃ φίλε, βουλ[ῆ]σι | ὃς τελέων σταδίοισιν | ἀεθλοφόροισιν ἀγῶνας | ὥχετο πρὸς δεκάτῳ | ἔτος ἔβδομον οὕτι παρελθὼν | κατετέθη τῇ Ξανθ[η]ικοῦ ζ' τοῦ θικ[η]ς ἔτους, | ινδ[ικτιῶνος] β'.

³⁵⁵ Die beiden Quellen werden von Gutsfeld 2013, 169–172 als Beleg für einen kontinuierlichen Wettkampfbetrieb bis ins 6. Jahrhundert angeführt (ähnlich van Nijf 2001, 321; Tiersch 2008, 80; Spielman 2020, 210). Gutsfeld übersieht aber, dass Chor. *laud. Marc.* II 70 gerade das Gegenteil konstatiert: ἀλλ' ήμιν ἐκποδῶν δυσέριδες ἄθλοι [...]; zur Stelle jeweils nur knapp Litsas 1982, 434; Fauvinet-Ranson 2008, 160; Hadjittofī 2019, 148–149. Die von Gutsfeld ebenfalls angeführten Passagen Chor. *apol. mim.* 106–107 und

Das Verschwinden der Agone gerade in der Zeit, in der die Christianisierung des Reiches auch durch die Reichsadministration forciert wurde, hat, ähnlich wie bei den Gladiatorenkämpfen, auch auf diesem Feld die Forschung dazu veranlasst, die Ursachen für diesen Prozess in der kaiserlichen Politik zu suchen.³⁵⁶ Insbesondere das Ende der Olympien von Elis wurde bis in jüngere Zeit mit der antiheidnischen Religionspolitik des ersten oder zweiten Theodosius verknüpft, je nachdem, ob man der Überlieferung des byzantinischen Chronisten Cedrenus oder zweier Lukian-Scholien folgte: Während Cedrenus nur nüchtern das Ende der olympischen Festversammlung (*πανήγυρις*) in der Regierungszeit Theodosius' I. (379–394) notiert,³⁵⁷ verbinden die Scholien das Ende von *πανήγυρις* und *ἀγών* explizit mit einem Brand im Zeustempel des Heiligtums in der Regierungszeit Theodosius' II. (408–450).³⁵⁸

Erstere Quelle veranlasste viele Historiker, einen Bann der Spiele im Kontext der 391/392 ergangenen Verbote paganer Kulte anzunehmen und das Ende der Olympien auf 393 zu datieren,³⁵⁹ letztere wurde zum Anlass genommen, demselben Wirkungslosigkeit und Theodosius II. den Erlass eines weiteren Verbotes, häufig in das Jahr 426 datiert, zu

116–118 behandeln keine sportlichen Wettkämpfe, sondern Mimus, Pantomimus, Tierhetzen und Wagenrennen. Skeptisch hinsichtlich der Überlieferung bei Choricius zeigen sich auch Roueché 1993, 221; Weiss 2014, 147 und Remijse 2015a, 107 Anm. 83: „Choricius' *Apologia* [...] is full of classical references and thus not immediately useful as evidence for the contemporary reality.“ Hinsichtlich der Grabinschrift konstatiert Remijse 2015a, 107: „Gaza was in the fifth and sixth century mostly Christian, but in its famous school of rhetoric young men were still taught their classics. The Hexameters indicate that the boy came from this hellenophile circle. Members of the school such as Choricius or Aeneas, though Christians, knew classical culture well and often used agonistic metaphors. Probably, the contests of the inscription were a mere metaphor for his Christian way of life. It is not wholly implausible, however, that a group of boys going to a school for Greek culture would compete in some type of athletic school contest.“ – Abgesehen von diesen Zeugnissen sind schon seit dem 3. Jahrhundert keine Agone mehr in Gaza belegt; vgl. für den Befund Wallner 2001; Weiss 2004, 32–34; Weiss 2014, 245; zur spätantiken, zunehmend christlich geprägten Festkultur jetzt Kreisel 2023, 104–138; ferner Litsas 1982; zum Theaterwesen Malineau 2005 und Pernet 2019, 269–368; zum hellenistisch-christlichen Milieu Tiersch 2008, insbes. 68–69; 83–91; Hose 2019, 47–49; 58–60, mit weiterführender Literatur.

356 Vgl. etwa Valavanis 2004, 406: „Despite their vitality, and despite the human, archetypal ideals to which they gave expression, they were obliged to yield to the dynamism of Christianity and the fanatical opposition of some of the emperors and many of the religious leaders of the day.“ Siehe ferner die unten S. 198–199 Anm. 359–360 zitierte Literatur.

357 Cedr. I 573,1–4: Ἐν τούτοις ἡ τε τῶν Ὀλυμπιάδων ἀπέσβη πανήγυρις, ἡτις κατὰ τετραετῆ χρόνον ἐπετελεῖτο. ἦρξατο δὲ ἡ τοιαύτη πανήγυρις ὅτε Μανασσῆς τῶν Ιουδαίων ἐβασίλευσε, καὶ ἐφυλάττετο ἔως τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ τοῦ μεγάλου Θεοδοσίου.

358 *Scholia in Lucianum* 41,9 (176,3–6 Rabe): καὶ διήρκεσεν ἀρξάμενος ἀπὸ τῶν καθ' Ἐβραίους κριτῶν μέχρι τοῦ μικροῦ Θεοδοσίου ἐμπρησθέντος γάρ τοῦ ἐν Ὁλυμπίᾳ ναοῦ ἔξελιπε καὶ ἡ τῶν Ἡλείων πανήγυρις; (178,2–7 Rabe): ἀρξάμενος δὲ ἀπὸ τῆς ἐποχῆς καθ' Ἐβραίους ἐπ' Ἰάειρον ἐνά [...] διήρκεσε μέχρι τοῦ μικροῦ Θεοδοσίου, ὃς Ἀρκαδίου νιός ἦν, τῶν χρόνων τοῦ δὲ ναοῦ τοῦ Ὁλυμπίου Διός ἐμπρησθέντος ἔξελιπε καὶ ἡ τῶν Ἡλείων πανήγυρις καὶ ὁ ἀγών *ὁ* Ὁλυμπικός.

359 So z. B. Forbes 1955, 249; Biscardi 1981, 370; 376–377; Teja 1991, 120–122; Roueché 1993, 6; Klose/Stumpf 1996, 104; Farrington 1997, 23; Lim 1997, 167 Anm. 27; Morse 1999, 5; van Nijf 1999/2010, 177; Decker/Thuillier 2004, 244–245; Golden 2004, 115; Günther 2004, 27; Valavanis 2004, 23; 259; 406; Wacke 2013, 206–207; weitere Beispiele für diese Forschungstradition bei Weiler 2004, 54–57; Lehmann 2007, 70 Anm. 3.

unterstellen³⁶⁰ – die Deutungsmuster ähneln in frappierender Weise denjenigen zu den vermeintlichen Verboten der Gladiatorenkämpfe (siehe oben Kap. 2.1.2 und 2.1.5). Wie allerdings spätestens Ingomar Weiler in einem einschlägigen Aufsatz nachweisen konnte, waren die olympischen Wettkämpfe genauso wenig wie andere Agone und *spectacula* direkt von der antiheidnischen Gesetzgebung betroffen; im Gegenteil belegt die Politik der Kaiser der valentinianisch-theodosianischen Dynastie eher ein Bemühen, die Wettkämpfe zu erhalten.³⁶¹ Mit den Worten von Andreas Gutsfeld und Stefan Lehmann, die unabhängig von Weiler zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sind: „Es sind, was pagane Kultfeste betrifft, zwei Sachverhalte sorgfältig voneinander zu trennen: die Kultausübung mit Gebet, Opfer und Prozession auf der einen, die Wettkämpfe auf der anderen Seite. War die Kultpraxis auch bei strengsten Strafen untersagt, so konnte das traditionelle Fest in profanisierter Form weiter begangen werden.“³⁶² Iole Farnoli wiederum hat aufgezeigt, dass Cedrenus in dieser Passage Material zu den beiden Theodosii vermischt, was kombiniert mit dem Zeugnis der Lukian-Scholien für ein Ende in der Regierungszeit des jüngeren spricht.³⁶³

Als Beleg für ein direktes Verbot der Olympien kann keine der Quellen herangezogen werden, doch ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Verbot paganer Kultausübung einen Einschnitt nicht nur für das Heiligtum, sondern auch für den olympischen Agon bedeutet haben muss.³⁶⁴ Der Brand in der Altis könnte das Ende der Wettkämpfe besiegelt haben, doch müssen strukturelle Gründe ursächlich dafür verantwortlich gemacht werden: Wie die übrigen Agone fielen auch die Olympien von Elis

³⁶⁰ So z. B. Biscardi 1981, 377; Teja 1991, 115; Günther 2004, 27; Knauf 2004, 50; Valavanis 2004, 156; 390; 406; Jones 2012, 307; Völling 2018, 5; weitere Beispiele bei Weiler 2004, 61–62. Die häufig vorgebrachte Datierung in das Jahr 426 geht wohl auf Adler 1897, 94 zurück, der ein Gesetz vom 13. November 426 zur Zerstörung heidnischer Tempel erwähnt, das allerdings in den Codices nicht zu identifizieren ist; vgl. Remijsen 2014a, 332. Farnoli 2003, 131–135 denkt an *CTh* 16,10,25 vom 14. November 435.

³⁶¹ Vgl. Weiler 2004, insbes. 67–75; so bereits, selten beachtet, Sargent Robinson 1955, 207: „It seems more reasonable to conclude that both at Olympia and elsewhere in Greece athletic festivals very gradually declined in importance, not because of the stroke of a pen wielded by an emperor hostile to the idea of athletics – the records reveal no such individual – but because of the inexorable march of events: barbarian invasions, economic decline, plagues, famines, and even earthquakes.“ Vgl. ferner Lim 1997, 169–171; Farnoli 2003, 140–154; Gutsfeld 2003; Gutsfeld/Lehmann 2003, 151; Crowther 2004b, 8–9; Gutsfeld 2004, 166–167; Sinn 2004, 32; Robertson Brown 2006, 314–315; Gutsfeld/Lehmann 2008, 195–196; Wallner 2008; Gutsfeld 2009, 360–362; Franciosi 2012, 49–59; Potter 2012, 310–311; Jiménez Sánchez 2013, 43–45; Potter 2013b, 64; Remijsen 2014a, 341–345; Kyle 2015, 336; Remijsen 2015a, 213–217; Remijsen 2019b, 57; Barringer 2021, 237; Potter 2021, 187–188; zur älteren Forschungsgeschichte Weiler 1985/1986.

³⁶² Gutsfeld/Lehmann 2005, 38. Vgl. auch Gutsfeld/Lehmann 2013b, 16–17, die darauf hinweisen, dass Olympia ebenso wie die meisten anderen Heiligtümer Griechenlands nicht gewaltsam zerstört wurde, sondern einen eher friedlichen Funktionswandel erlebte. Zur (bis heute unzureichend erschlossenen) Geschichte der panhellenischen Heiligtümer und ihrer Feste in der Spätantike vgl. ferner, unter den oben S. 196 Anm. 342 formulierten Vorbehalten, Gutsfeld/Lehmann 2003; Gutsfeld/Lehmann 2005; Robertson Brown 2006; Gutsfeld/Hahn/Lehmann 2007; Gutsfeld/Lehmann 2008; Gutsfeld 2009; für einen knappen Forschungsüberblick Gutsfeld/Lehmann 2003, 148–149.

³⁶³ Vgl. Farnoli 2003, 123–129; siehe auch Remijsen 2014a, 329–331 und Remijsen 2015a, 47–48.

³⁶⁴ Vgl. Gutsfeld 2004, 164–166; Gutsfeld/Lehmann 2013b, 8.

letztlich einer in Einzelheiten schwer zu fassenden Melange aus Finanzierungsproblemen,³⁶⁵ den Auswirkungen politisch-gesellschaftlicher Transformationsprozesse (Transformationen der Städte, Christianisierungen, veränderte Erziehungsideale, Niedergang von Gymnasium und Ephebat, wachsende Popularität von Spektakeln römischer Art usw.)³⁶⁶ und schließlich der fehlenden Einbindung in eine überregionale Wettkampfstruktur zum Opfer: „By AD 400, a handful of *agones* survived, the majority of them in provincial capitals. As before, these competitions formed one connected circuit, depending on the willingness of top competitors to travel to each of the contests consecutively. [...] This international circuit was, in other words, as vulnerable to a domino effect as the minor regional circuits had been. With each contest falling out, the circuit weakened.“³⁶⁷

Einen Sonderfall stellt die Situation in Antiochia dar, wo die Olympien wohl erst im Jahr 520 zum letzten Mal ausgetragen wurden. Kurz zuvor, wahrscheinlich im Umfeld der Spiele des Jahres 516, hatte der örtliche Bischof Severus (512–518) in einer Predigt gegen die Spiele polemisiert, was indirekt ihre immer noch vorhandene Anziehungs- kraft belegt:

Seht ihr nicht die Netze des Widersachers (= des Teufels) und seine versteckten Fallen, die [...] zu einer Ehrfurcht vor den Dämonen und zu einer Aufführung der Feste in verruchter und schändlicher Weise führen? Schämen wir uns nicht, wenn auch wir, die wir Christen gerufen, von oben her geboren durch die Reinigung von Wasser und Geist und Kinder Gottes genannt werden, zu satanischen Festen hasten, welchen wir vor der göttlichen Taufe abgeschworen hatten? [...] Ist es nicht so, dass du öffentlich die Prozession begangen und gänzlich Zeus Olympus gefeiert hast?³⁶⁸

³⁶⁵ Vgl. Roueché 1993, 7–11; Gutsfeld 2009, 362–363; Gutsfeld 2013, 160–164; Remijsen 2015c, 155–158.

³⁶⁶ Vgl. Liebeschuetz 1972, 139–140; Cameron 1976, 214–217; French 1985, 49–50; Wickham 2005, 596–602; Saradi 2006, 306–308; Kennell 2009/2010, 186–188; Remijsen 2012, 202–205; Puk 2014, 208–209; 262–263; Remijsen 2015a, 252–288; Remijsen 2015b, 130–136; Remijsen 2015c, 158–164; Remijsen 2019b. Für eine kritische Aufarbeitung der älteren Forschungsgeschichte vgl. Weiler 1988.

³⁶⁷ Vgl. Remijsen 2015a, Remijsen 2015c, 162–164 (Zitat: 164). Zu den Erklärungsmodellen der älteren Forschung Weiler 1985/1986, insbes. 257–261. – Mitte des 5. Jahrhunderts berichtet Callinicus von Rufiane, dass der Präfekt Leontius (wohl der *praefectus urbis Constantinopolitanae* 434/435; vgl. PLRE II 669 [Leontius 9]) in Chalcedon Ολύμπια wiedereinführen wollte, was nur durch das Eingreifen des Mönches Hypatius und seiner Anhänger verhindert worden sei (Call. v *Hyp.* 33; vgl. hierzu Jiménez Sánchez 2013; siehe auch Gutsfeld 2013, 167–168; Hahn 2013, 86–87; Puk 2014, 40–41; 102; Remijsen 2015a, 191–194). Unabhängig von der ungeklärten Frage nach der Historizität der Episode bleibt auch offen, um welche Art von Spielen es sich gehandelt haben sollte, die nach Aussage des Kirchenschriftstellers ἐν τῷ θεάτρῳ (wörtlich: „im Theater“, aber mit dem Begriff konnten in der byzantinischen Literatur alle Spielstätten bezeichnet werden; vgl. Saradi 2006, 298) stattfinden hätten sollen.

³⁶⁸ Sev. *hom.* 95 (PO 25/1, 93–94); Übersetzung aus dem Syrischen von Volker Menze in Hahn 2013, 88 (englische Übersetzungen in Greatrex/Watt 1999, 15–16 und Hahn 2018, 70); vgl. Graffin 1978, 126–127; Lim 1997, 169–170; Alpi 2004, 532–533; Alpi 2009, I 180; 182; Remijsen 2015a, 104; Parker 2022, 40–42. Einführend zu Severus von Antiochia und seinen Homilien Allen/Hayward 2004, 3–38; 49–52; Alpi 2009, 39–58; F. Alpi, s.v. „Severus von Antiochia“ (Übers. Th. Dockter), RAC 30, 2021, 470–481, insbes. 472; 476–478, die sich allerdings nicht über den historischen Quellenwert der Predigten äußern. Zur christlichen Schauspiel- kritik oben S. 39 Anm. 35 und S. 57 Anm. 128.

Nachdem es aber in den frühen 520er Jahren in Konstantinopel, Antiochia und anderen Städten unter Beteiligung der Zirkusparteien zu Unruhen gekommen war, verbot Kaiser Justin I. (Theater-)Schauspiele sowie die Olympien von Antiochia, wie der über diese Zeit gut informierte Malalas berichtet:

καὶ λοιπὸν ἡσύχασεν ἡ δημοκρατία τοῦ Βενέτου μέρους τοῦ ποιεῖν ταραχὰς ἐν ταῖς πόλεσι· καὶ ἐπήρθησαν τὰ θεώρια, καὶ οἱ ὄρχησται ἐκ τῆς ἀνατολῆς καὶ πάντες ἔξωρίσθησαν δίχα μέντοι τῆς μεγάλης Ἀλεξανδρείας τῆς πρὸς Αἴγυπτον. Οὐ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς ἐκώλυσεν τὸν ἄγωνα τῶν Ὀλυμπίων πρὸς τὸ μὴ ἐπιτελεῖσθαι ἐν Ἀντιοχείᾳ ἀπὸ ἴνδικτῶνος ιδεῖ. ἀλλτάρχησαν δὲ ἀπὸ Ἀφρανίου ἥως ὄγδου ἔξηκοστοῦ πεντακοσιοστοῦ, ἀφ' οὗ ἐκωλύθη τὰ Όλύμπια, ἀλύταρχοι οἵτινες.

Und so kam die Zügellosigkeit der Blauen Partei zur Ruhe, sie verursachten keine Unruhen mehr in den Städten. Und die Schauspiele [θεώρια; besser „Theaterschauspiele“?]³⁶⁹ wurden ausgesetzt, ferner wurden die Tänzer, aber auch alle, aus dem Osten verbannt, mit Ausnahme von Großalexandrien in Ägypten. Der nämliche Kaiser aber stellte den Olympischen Wettkampf ein; er durfte ab der vierzehnten Indiktion nicht mehr zu Antiocheia stattfinden. Es hatten aber von Afranios bis zum Jahr 568 [Zählung nach der Antiochenischen Ära, also im Jahr 519/520], mit dem die Olympischen Spiele verboten wurden, 77 Aleytarchen des Amtes gewaltet.³⁷⁰

Doch auch dieser Bann war nur temporär: In Antiochia fanden schon bald nach dem Regierungsantritt Justiniens (527–565) wieder Theateraufführungen statt, in Konstantinopel Zirkus- und (Amphi-)Theaterspiele.³⁷¹ Die Olympischen Spiele indes kamen zu ihrem Ende – vermutlich nicht aufgrund des Verbotes, sondern weil eine Wiederaufnahme durch die verheerenden Katastrophen, die zwischen 525 und 542 über die Stadt hereingebrochen waren, verhindert wurde.³⁷² Sie waren zudem, wie schon J. H. W. G. Liebeschuetz festgestellt hat, ein Anachronismus in einer Zeit, in der die gymnische Agistik andernorts längst aufgegeben worden war.³⁷³ Angesichts des breiten Schweigens unserer Quellen zu den eigentlichen Inhalten und dem Ablauf des Festes könnte man sogar noch weitergehen und fragen, ob die Olympischen Spiele des 5. und 6. Jahrhunderts überhaupt noch als Agon (also als nach festgelegten Regeln und in formalisiertem Rahmen durchgeföhrter sportlich-/musischer Wettkampf freier Bürger)³⁷⁴ be-

³⁶⁹ Vgl. Cameron 1976, 227: „θεώρια here is normally translated ‚spectacles‘, and while it might be unwise to exclude the possibility that Malalas meant to include hippodromes as well as theatres, θεωρία is in fact the standard technical term for a theatrical show in the Greek cities of the Roman period.“

³⁷⁰ Mal. 17,12–13 (Übers. Thurn/Meier; Anm. Verf.). Vgl. Downey 1961, 515–519; Cameron 1976, 227–228; Lim 1997, 166–175; Weiler 2004, 65–67; Remijse 2015a, 217–219; Remijse 2020, 139–140 sowie oben S. 117 Anm. 416 und S. 175 Anm. 261; zur Datierung Thurn/Meier 2009, 430 Anm. 57.

³⁷¹ Zu Antiochia vgl. Mal. 18,41; 18,62; 18,67; Downey 1961, 531–532; zu Konstantinopel siehe oben S. 106–107 und 111–115.

³⁷² Nämlich ein Großbrand im Jahr 525, zwei schwere Erdbeben in den Jahren 526 und 528, die Eroberung und teilweise Zerstörung der Stadt durch die Sassaniden im Jahr 540 sowie der Ausbruch der Pest im Jahr 542; vgl. Downey 1961, 519–557; Meier 2003a, 345–356; 659–664; de Giorgi/Eger 2021, 200–208; Parker 2022, 18–32.

³⁷³ Vgl. Liebeschuetz 1972, 139–140; siehe auch Lim 1997, 168–169.

³⁷⁴ Dass eine freie Geburt und Unbescholteneheit (im juristischen Sinne) auch noch in der Spätantike als Zulassungsvoraussetzung für Agone galten, lässt sich aus einer längeren agonistischen Metapher bei

zeichnet werden können, oder ob sie sich womöglich schon zu einem für diese Zeit charakteristischeren Fest mit theatralischen, circensischen und schwer- bzw. schau-athletischen Elementen entwickelt hatten.³⁷⁵

3.3.4.3 Athleten im 6. Jahrhundert

Nach 465 ist kein Gesetz mehr überliefert, das Agone oder seine Funktionsträger zum Inhalt hat. Zwar wird noch in Gesetzen der Jahre 451 und 491 in Zusammenhang mit Pachtbestimmungen agonothetischer Landbesitz (*agonotheticae possessiones* bzw. *fundi*) erwähnt,³⁷⁶ doch bedeutet dies nicht zwingend, dass die dort erwirtschafteten Einkünfte auch noch in die Austragung von Agonen flossen.³⁷⁷ Zwar waren die Pachterträge der so bezeichneten Ländereien einmal für diesen Zweck designiert worden, doch beweist ihr Vorhandensein im späten 5. Jahrhundert lediglich, dass sie – wie das ebenfalls erwähnte Tempelland (*fundi templorum*), aus dessen Einkünften im Jahr 491 sicherlich keine paganen Kulte mehr finanziert wurden – (noch) nicht in eine andere Rechtsform überführt worden waren.³⁷⁸

Aus dem Umstand, dass diese und weitere Gesetze zur Agistik in den 530er Jahren in das sogenannte *Corpus Iuris Civilis* aufgenommen, somit in 534 geltendes Recht

Johannes Cassian, einem klassisch gebildeten Kirchenschriftsteller des frühen 5. Jahrhunderts (vgl. K. S. Frank, s.v. „Johannes Cassianus“, RAC 18, 1998, 414–426), schließen; vgl. Cassian. *inst. 5,12: In his siquidem iuniores, qui has disciplinas cupiunt profiteri, utrum mereantur uel debeant ad eas admitti, tam eius qui istis certaminibus praesidet quam totius populi iudicio conprobantur. cum que diligenter examinatus quis primum repertus fuerit nulla uitae respersus infamia, deinde non seruitutis iugo ignobilis et ob hoc indignus disciplina hac uel congressu eorum qui hanc profitentur fuerit iudicatus [...], tunc demum ad agonis praeclera certamina merebitur peruenire [...].* Die Beschreibung, die von Sachkenntnissen der römischen Agistik zeugt, wird von Koch 2007b und Remijse 2015b, 137–138 als zuverlässig eingeschätzt. – Auch Mal. 12,10 betont den hohen Sozialstatus der bei den Olympien von Antiochia antretenden Athleten, wobei unklar bleibt, auf welche Zeit er sich bezieht (siehe unten S. 202 Anm. 375): Εἰς δὲ τὸν αὐτὸν ἵερὸν ἀγῶνα τῶν Ὀλυμπίων ἥρχοντο ἀπὸ ἑκάστης πόλεως καὶ χώρας νεώτεροι εὐγενεῖς κατὰ τάγμα ἀγωνιζόμενοι, καὶ ἐμέριζον αὐτοὺς κατέναντι ἄλλήλων μετὰ δὲ πολλῆς σωφροσύνης καὶ ἐπιεικείας διῆγον μηδαμόθεν μηδὲν κομιζόμενοι ἡσαν γὰρ εὔποροι, ἔχοντες καὶ δούλους ιδίους εἰς ὑπηρεσίαν ἔκαστος κατὰ τὸν ἴδιον πλοῦτον 375 So bereits, andeutungsweise, Downey 1939, 435–436; Millon/Schouler 1988, 62; 69–71; Gutsfeld 2013, 164–165, aber die Frage wurde nie konsequent weiterverfolgt. Die weithin akzeptierte Annahme, es habe sich bei den Olympien des späten 5. und frühen 6. Jahrhunderts noch um einen traditionellen Agon gehandelt (so etwa zuletzt Remijse 2020), kann sich bei näherer Betrachtung lediglich auf das Zeugnis des Severus von Antiochia stützen, der in einer Predigt den Ablauf eines Ringkampfes samt Kranzvergabe beschreibt: Sev. *hom. 94* (PO 25/1, 71–74); vgl. 91 (PO 25/1, 25–26); dazu Graffin 1978, 127–129; Alpi 2004, 532–533; Alpi 2009, I 180; Hahn 2013, 88–89 bzw. Hahn 2018, 70–71, mit Teiltübersetzungen aus dem Syrischen; Remijse 2015a, 104; Remijse 2020, 138. Malalas' Beschreibung olympischer Disziplinen (Mal. 12,10) bezieht sich auf das 3. Jahrhundert (vgl. Remijse 2010a) und kann nicht ohne weiteres als Beleg für das 5./6. Jahrhundert herangezogen werden, wenngleich Elemente seiner eigenen Zeit eingeflossen sein dürften (ungenau diesbezüglich Remijse 2015a, 101).

³⁷⁶ Vgl. *Nov. Marc. 3 = CJ 11,70,5* (18. Januar 451); *CJ 11,62,14* (30. Juli 491).

³⁷⁷ So nämlich Gutsfeld 2009, 362; Gutsfeld 2013, 162; ähnlich bereits Roueché 1993, 9; Hugoniot 1996, II 830.

³⁷⁸ Hierzu luzide Remijse 2015a, 300–303; vgl. auch Delmaire 1989, 654–655; Remijse 2015c, 156–157.

überführt wurden, leitete Andreas Gutsfeld jüngst die Vermutung ab, „dass es im Reich weiterhin Agone gab sowie Agonotheten und Athleten.“³⁷⁹ Zwar sei es vorstellbar, dass den Kompilatoren an der einen oder anderen Stelle Fehler unterlaufen seien, doch sei angesichts der Fülle der überlieferten Rechtstexte und der Prämissse, „dass Justinian grundsätzlich nur solche Rechtsmeinungen prinzipiatszeitlicher Juristen in die Digesten und nur solche Kaiserkonstitutionen in den *Codex Justinianus* aufnehmen ließ, die auch der Rechtswirklichkeit seiner Zeit entsprachen“, auszuschließen, dass „die Rechtstexte obsoletes Material darstellten, das nur zufällig in die Digesten und den *Codex Justinianus* gelangt sei [...]. Wenn die justinianischen Kompilatoren die oben erwähnten Rechtstexte als juristisch relevant für die eigene Zeit einstuften und sie wortgetreu oder mit sprachlichen wie inhaltlichen Eingriffen in die neuen Kodizes übernahmen, dann spiegeln die Bestimmungen inhaltlich eine Realität aus Athleten, Wettkämpfen und Agonotheten, die so bis 534 existierte.“³⁸⁰

Wie jedoch an verschiedenen Stellen dieser Arbeit dargelegt worden ist, liegt dieser Auffassung ein falsches Verständnis der Rechtstexte zugrunde: Das Kriterium für die Aufnahme von Gesetzen in den *Codex Justinianus* war eben nicht, dass sie der Rechtswirklichkeit ihrer Zeit entsprechen sollten, sondern lediglich, dass sie in ähnlich gelagerten Fällen zur Anwendung kommen konnten. Dies gilt zumal für die in den Digesten gesammelten Rechtsschriften, die hauptsächlich dazu dienten, juristische Probleme an komplexen theoretischen Sachverhalten zu erörtern. Schließlich haben die von Justinian eingesetzten Kompilatoren entgegen ihrer Vorgaben an manchen Stellen Gesetze aufgenommen, die widersprüchlich waren oder für das 6. Jahrhundert keine Bedeutung mehr hatten, was auf eine bisweilen wenig sorgfältige und unreflektierte Bearbeitung des Materials schließen lässt.³⁸¹

Als „besonders bemerkenswert“ wird von Gutsfeld die Aufnahme von *CJ 10,54,1* aus der Zeit der Tetrarchie bezeichnet. Das Gesetz, das die Verleihung von Athletenprivilegien an lebenslange Wettkampferfahrung und rechtmäßig errungene Siege bei *certainmenta sacra* in Rom oder im „Alten Griechenland“ knüpft, wird als Beleg dafür angeführt, „dass bis in die 530er Jahre noch ein System von großen und kleinen Agonen in einer Reihe von Städten des Reiches existierte. Es war jedenfalls soweit ausgebaut, dass es nicht nur in den Ruhestand getretenen, sondern auch aktiven Spitzensportlern zu Reichtum, Ansehen und Privilegien in ihren Heimatstädten verhalf.“³⁸² Es ist jedoch methodisch fragwürdig, aus der Inkorporation dieser Konstitution eine solch weitreichende These abzuleiten. In Wirklichkeit spricht fast die komplette literarische und archäologische Evidenz dafür, dass dieses System spätestens in den 430er Jahren zu-

³⁷⁹ Gutsfeld 2013, 170–171.

³⁸⁰ Gutsfeld 2013, 170; ähnlich bereits Sargent Robinson 1955, 207–208 und Jones 1964, II 1018. Siehe auch Gutsfeld 2009, 362–363 (Zitat: 363): „Bis ins sechste Jahrhundert subventionierte der christliche Staat traditionelle athletische und musicale Agone.“

³⁸¹ Vgl. Wenger 1953, 580–581; Johnston 1999, 19–20; 24–26; zur Programmatik der justinianischen Rechtssammlung oben S. 22–23.

³⁸² Gutsfeld 2013, 171.

sammengebrochen war. Die Aufnahme des Gesetzes lässt sich besser mit dem Umstand erklären, dass (gewisse) Athletenprivilegien verkauft, verpfändet oder sogar vererbt werden, und damit im 6. Jahrhundert noch Relevanz haben konnten.³⁸³ Aus Sicht der juristischen Kommission, die den Codex Justinianus zusammenstellte, dürfte dies der entscheidende Aspekt gewesen sein, der sie zur Aufnahme des Gesetzes bewegt hat, wohingegen alle Passagen, die sich mit Gladiatoren beschäftigt hatten, systematisch interpoliert wurden.³⁸⁴ Erneut lässt sich dies auch an der Komposition des Codex nachweisen: Der Erlass findet sich nicht etwa im 11. Buch bei den Gesetzen zum Spielwesen, sondern im 10. Buch, das sich mit Finanz- und Verwaltungsfragen beschäftigt, und dort in einer Reihe mit anderen Bestimmungen zur Befreiung verschiedener Gesellschaftsgruppen von *munera* bzw. Liturgien (*CJ* 10,39–59).³⁸⁵

Das bedeutet nicht, dass im 6. Jahrhundert überhaupt keine Agone mehr veranstaltet wurden: Wie in Antiochia und vielleicht auch in Gaza (wenn man die Zeugnisse entsprechend deutet), könnten auch an anderen Orten, die besonders günstige Bedingungen boten, lokale Sportwettkämpfe das 5. Jahrhundert überdauert haben. Auch Gutsfeld bezieht sich in seiner Argumentation auf die Evidenz aus Syrien und Palästina, die tatsächlich am ehesten noch auf athletische Agone im traditionellen Sinne hinweist.³⁸⁶ Die übrigen von ihm angeführten Quellen – eine Novelle Justinians aus dem Jahr 537 mit Durchführungsbestimmungen für die Konsularspiele in Konstantinopel,³⁸⁷ die sogenannte Kovacs-Vase aus Italien mit Darstellungen eines Pankratiaisten namens Privatulus³⁸⁸ und ein Papyrus mit einem Festprogramm aus Oxyrhynchos, der einen ξυστός (hier wohl als Athletentruppe zu verstehen) erwähnt³⁸⁹ – können seine These indes nicht stützen: Die Vermutung, bei den im Gesetz genannten Tierkämpfern (Θηρίοις προσμαχόμενοι ἄνθρωποι) könne es sich um professionelle Schwerathleten gehandelt haben, ist eine unbegründete, vom Wortlaut abweichende Spekulation. Bei den anderen genannten (und weiteren) Fällen sind zwar tatsächlich Athleten, jedoch keine Agone belegt: Die Umschriften auf der Kovacs-Vase weisen auf einen Auftritt gegen Bezahlung

³⁸³ Siehe oben S. 150–151 und 157–158.

³⁸⁴ Siehe oben S. 37 Anm. 29; S. 38 Anm. 31; S. 46–47 Anm. 79.

³⁸⁵ Vgl. Amelotti 1955, 154–156; Remijse 2014c, 245–246; Remijse 2015a, 21: „Usually, passages dealing with athletics in the *Codex Iustinianus* or *Digesta* belong to sections on a specific topic, for example on loans or on privileges. Often these sections, including the examples, were copied entirely from an earlier law collection of one of the great jurists from the Principate. Therefore, these laws cannot automatically be taken as evidence for the situation of the sixth century.“

³⁸⁶ Vgl. Gutsfeld 2013, 167–172. – Zur Agonistik im römischen Palästina Weiss 2014, 140–157; 178–183; Spielman 2020, 209–218.

³⁸⁷ *Nov Iust.* 105,1 (28. Dezember 537). Zu diesem Gesetz siehe oben S. 103–104 Anm. 352 und S. 112–115.

³⁸⁸ Zuerst verzeichnet in Klose/Stumpf 1996, 26 und 156; offizielle Erstpublikation mit Kommentar: Klose/Klein 2013; vgl. Lehmann 2013, 200–202.

³⁸⁹ P.Oxy. XXXIV 2707: ἀγαθῇ τύχῃ | νῦκ[α]ι | μίσσος ἡνιόχων | πομπή | καλοπ[α]ῖ[κται]ι βοκ[άλιοι] | μί[σσος] ἡνιόχ[ων] | [ο]ι καλοπαῖται βοκάλιοι | μίσσος ἡνιόχων | δόρκος καὶ κύνες | μίσσος ἡνιόχων | μῆμοι | μίσσος ἡνιόχων | ξυστός | μίσσος ἡνιόχων | διευτύχει. Hierzu Cameron 1976, 213–214; Humphrey 1986, 518–519; Roueché 2007, 62; Decker 2012, 188–190 Nr. 57; Remijse 2012, 205–206; Puk 2014, 138–139; 210–211; Remijse 2015a, 230; 250–251.

und eine Zugehörigkeit zur grünen Zirkuspartei hin,³⁹⁰ die vorgeschlagene Datierung ins 6. Jahrhundert ist außerdem alles andere als zwingend.³⁹¹ Die ägyptischen Papyri³⁹² nennen Athleten in einer Reihe mit Zirkusakrobaten, Wagenlenkern, Mimen oder Pantomimen; sie können ebenfalls nur tentativ ins 6. Jahrhundert datiert werden. Prokop erwähnt athletische Wettkämpfe im Hippodrom von Konstantinopel, jedoch im Kontext von Wagenrennen.³⁹³ Es handelt sich also bei allen genannten Veranstaltungen nicht um Agone im traditionellen Sinne, sondern um athletische Schaukämpfe im Rahmen von multiplen Zirkusspielen, die im Westen des Reiches schon lange bekannt waren und seit dem 4. Jahrhundert auch im Osten immer populärer wurden.³⁹⁴

³⁹⁰ Auf einem Rundbogenornament sind vier Kampfszenen abgebildet (zur Ikonographie, die eher auf einen Schaukampf hinweist, vgl. Remijsen 2015b, 135–136; Dunbabin 2017a, 155–156; Remijsen 2019b, 69–70), die jeweils mit teils schwer verständlichen Legenden (vollständig zitiert, übersetzt und kommentiert bei Dunbabin 2017a, 171–172) versehen sind, darunter INVICTA ROMA PRASINE und OXI LICERE PRIVATULUS, die von Klose/Klein 2013, 144–145 in der oben beschriebenen Weise gedeutet werden.

³⁹¹ Contra Klose/Klein 2013, 144–146: „Da nun die frühesten Belege für die Circusfarben in Theater und Amphitheater aus dem Ende des 5. Jahrhunderts stammen, ergibt sich daraus für unsere Vase ein gewisser chronologischer Anhaltspunkt. [...] Das Pankration wurde noch in justinianischer Zeit gepflegt, wie eine Bestimmung in den Novellen des Codex Iustinianus zeigt. [...] Aufgrund der genannten Kriterien siedeln wir die Vase im Italien der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts unter ostgotischer oder byzantinischer Herrschaft an.“ Klose und Klein beziehen sich in ihrer Aussage zum Pankration auf *Nov. Iust.* 105,1 vom 28. Dezember 537 (fälschlicherweise zitiert als „CJ 105,1“), wo aber in Wirklichkeit gar keine Rede von dieser schwerathletischen Disziplin ist (siehe oben S. 103–104 Anm. 352) – dies ist nur die Interpretation von Gutsfeld 2013, 171–172, der sich in seiner eigenen Beweisführung wiederum auf die Datierung von Klose und Klein stützt: ein klassischer Zirkelschluss. Zuletzt hat sich Dunbabin 2017a, 154–170 vorsichtig, aber überzeugend für eine Datierung in das frühe 5. Jahrhundert ausgesprochen; ähnlich bereits, ohne weitere Erläuterungen, Klose/Stumpf 1996, 26 und 156 („Ende 4. Jh. n. Chr., wohl aus Gallien“).

³⁹² Neben P.Oxy. XXXIV 2707 auch P.Bingen 128 und P.Harrauer 56; vgl. Roueché 2007, 62; Decker 2012, 184–190 Nr. 55–57.

³⁹³ Vgl. Prok. *BP* 1,24,42: Υπάτιος μὲν οὖν ἐπειδὴ εἰς τὸν ἵπποδρομον ἀφίκετο, ἀναβαίνει μὲν αὐτίκα οὕτη βασιλέα καθίστασθαι νόμος, κάθηται δὲ ἐξ τὸν βασιλειον θρόνον, οθεν ἀεὶ βασιλεὺς ειώθει τόν τε ἵππικὸν καὶ γυμνικὸν θεᾶσθαι ἀγῶνα.

³⁹⁴ Vgl. Remijsen 2012, 205–209 (Zitat: 207): „Roman-style circus games were largely unknown in the East in the first three centuries AD, but gained popularity in the fourth. [...] After the Roman example, the eastern organizers also looked for performers to entertain the public in between the races: acrobats, pantomimes, hunters, as well as athletes.“ Roueché 1993, 221: „All this is evidence not for the continuation of athletic contests in their earlier form, attracting members of the civic elite, but for demonstrations of athletic skills as a form of entertainment [...].“ Ähnlich Cameron 1976, 217–220; Potter 1999, 275–276; Saradi 2006, 298; 308–309; Roueché 2008, 679; Jones 2012, 309; Puk 2014, 210–212; Remijsen 2015b, 139–143; Remijsen 2014d, 204–206; Dunbabin 2017a, 164–169. Diese Entwicklung erkennt grundsätzlich auch Gutsfeld 2013, 165–166 an, bezeichnet sie aber sinnentstellend als „Segmentierung in große und kleine Agone“, wobei sich die großen Agone „zu inhaltlich multiplen Spielen weiterentwickelt“ hätten. – Zu athletischen Wettbewerben und/oder Schaukämpfen im Rahmen von *ludi* im republikanischen Rom vgl. etwa Liv. 39,22,1–2; App. *civ* 1,99; Suet. *Caes.* 39,3; Plut. *Pomp.* 52,4; Matthews 1979; Thuillier 1982/2018; Fortuin 1996, 32–34; 38; 41–45; Bernstein 1998, 274–275; 318–319; 333–334; Mann 2002/2014, 163–165; Newby 2005, 24–26; Golden 2008, 79–80; für die frühe Kaiserzeit z. B. Suet. *Aug.* 45,2; *R. gest. div Aug.* 22; Cass. Dio 53,1,5; 60,23,5; Thuillier 1996/1999, 116–120; Brunet 2003; Golden 2008, 91–92; Thuillier 2011; für einen Überblick Lee 2014.

Überschneidungen zwischen den von Sofie Remijsen treffend als „circus athletes“ (bzw. „athlete performers“) und „career athletes“ bezeichneten Gruppen gab es wohl nicht, so wie ja auch die angestellten Zirkusrennfahrer der hohen Kaiserzeit nicht bei Agonen antraten (und andersherum): „It is unlikely that they met at contests, for there was no glory to be won in the circus for career athletes, and for the circus athletes it would have been difficult to get admitted to the sacred games.“³⁹⁵ Seit dem Zusammenbruch des Circuits im frühen 5. Jahrhundert kann es zudem gar keine professionellen „career athletes“ mehr gegeben haben, weil ihnen keine Wettkampfinfrastruktur mehr zur Verfügung stand. Wenn im 5. und 6. Jahrhundert noch Agone durchgeführt wurden, traten dort, wie es seit jeher in lokalen Kontexten üblich war, nur noch Amateure gegeneinander an.³⁹⁶ Die großen Bühnen gehörten nun zunächst den Berufsathleten im Dienste der Zirkusparteien. In byzantinischer Zeit sind dann selbst im Rahmenprogramm der weiterhin populären Wagenrennen keine Athleten mehr nachzuweisen.³⁹⁷

3.4 Fazit: Agone in der Gesetzgebung der Spätantike

Agone nehmen innerhalb des Römischen Spielewesens eine besondere Rolle ein: Dies betrifft erstens die Austragungsmodalitäten, da Agone als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen einer dauerhaften, stabilen Finanzierung bedurften, ferner in den allermeisten Fällen von Städten, Heiligtümern und Privatpersonen, aber ohne Einbindung der Reichsadministration eingerichtet wurden. Zweitens traten bei Agonen, anders als bei *ludi* und *munera*, ausschließlich freie Bürger in reglementierten sportlich-musischen Wettkämpfen gegeneinander an, was sich auch in der betreffenden Gesetzgebung widerspiegelt: Weil hier Bürger, damit potentiell (seit der Constitutio Antoniniana: generell) auch römische Bürger zu Akteuren wurden, fanden in diesem Bereich mehrere privatrechtliche Bestimmungen Aufnahme in das sogenannte *Corpus Iuris Civilis*.

Aus der Sicht der römischen Jurisprudenz galt es zunächst zu klären, welchen personenrechtlichen Status die Teilnehmer der Agone hatten. Mehrere Rechtsgutachten des 1. und 2. Jahrhunderts, die in den Digesten in kompilierter Form überliefert sind, nahmen sich dieses Themas an. Die vorliegende Untersuchung konnte nachweisen, dass weder die bei Agonen antretenden Wagenlenker noch Athleten und Techniten rechtlichen Beschränkungen unterworfen waren, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben hätten, was sie von den infamen Protagonisten der *ludi* und *munera* unterschied. Die entscheidende Kategorie zur Bestimmung des personenrechtlichen Status der Akteure war nach Ulpian die Motivation ihrer öffentlichen Auftritte: Als unbescholtene galten nur

³⁹⁵ Vgl. Remijsen 2012, 207–209 (Zitat: 208); Remijsen 2015a, 224–230; Remijsen 2015b, 134–136. Zur Unterscheidung von Zirkus- und Agonrennfahrern siehe oben S. 134–135; zur Frage der Zulassungsbeschränkungen siehe oben S. 201–202 Anm. 374.

³⁹⁶ Vgl. Remijsen 2012, 200–201; 209.

³⁹⁷ Vgl. Roueché 2008, 680–683; Lilie 2013.

diejenigen, die sich einem Wettkampf auf öffentlicher Bühne freiwillig und *virtutis causa* stellten, also nicht aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder zum Zwecke des Gelderwerbs (*Dig.* 3,1–2).

Ein weiterer Überlieferungsstrang der justinianischen Gesetzesammlung beschäftigt sich mit Privilegien – neben der Befreiung von bürgerlichen Pflichten und Liturgien auch finanzielle Zuwendungen –, die Hieroniken, also Siegern bei $\alpha\gamma\omega\nu\epsilon\zeta$ $\iota\epsilon\pi\omega\acute{\iota}$, seitens ihrer Heimatstädte zuerkannt wurden. Diese Praxis hatte sich bereits in frühklassischer griechischer Zeit etabliert und wurde auch unter der römischen Herrschaft nicht außer Kraft gesetzt, im Gegenteil: Die römischen Kaiser übernahmen von den Städten die Funktion, die Einrichtung von Agonen anzuerkennen und deren Status festzulegen. Galt ein Agon als *certamen sacrum*, garantierte die Reichsadministration, dass den Siegern die althergebrachten Rechte und Vergünstigungen zuteilwurden, die bis zum späten 3. Jahrhundert von keinem Kaiser beschnitten wurden.

Einen signifikanten Einschnitt in diese Praxis markierte erst ein Erlass tetrarchischer Zeit (*CJ* 10,54,1), durch den der Kreis der Privilegienempfänger auf die absolute Elite der Hieroniken beschränkt wurde, nämlich auf Athleten, die mehrfache, regelkonform errungene Siege bei den prestigeträchtigsten Wettkämpfen nachweisen konnten. Diese Maßnahme war notwendig geworden, weil seit dem 2. Jahrhundert zahlreiche Agone neu eingerichtet oder zu sakralem Status aufgewertet wurden, die wiederum eine stetig wachsende Zahl von Privilegienempfängern produzierten, zumal die Vergünstigungen vererbt, verpfändet oder verkauft werden konnten. Die Begrenzung des Empfängerkreises sollte einerseits die Finanzen der Städte konsolidieren und andererseits den herausgehobenen Status der tatsächlichen Elite-Athleten, aus deren Umfeld die Anfrage an die Kaiser getragen wurde, bestätigen.

Die übrigen privatrechtlichen Bestimmungen zu Athleten, die in den Digesten überliefert sind, behandeln Fragen des Schuld- und Haftungsrechts, die bisher vor allem in der rechtshistorischen Forschung aufgearbeitet wurden: Wie ein Gutachten des hochklassischen Juristen Scaevola bestätigt, konnten Athleten erfolgsabhängige Darlehen bei sportaffinen Investoren aufnehmen; zurückgezahlt werden musste das Darlehen nur, wenn entsprechende Siegprämien erzielt wurden. Als Ausgleich für die Übernahme des Ausfallrisikos wurde es Gläubigern gestattet, einen erhöhten Zinssatz berechnen (*Dig.* 22,2,5). Durch Zwang durfte natürlich kein Darlehensvertrag zuungunsten des Schuldnerns verändert werden, wie Ulpian am Beispiel eines in Beugehaft genommenen Athleten darlegt (*Dig.* 4,2,23,2), aber berechtigte Forderungen konnten vor Gericht geltend gemacht werden. Darlehensgeber durften in solchen Fällen auch die Siegprämien von Athleten verpfänden lassen (*Dig.* 42,1,40); die Verpfändung *zukünftiger* Siegespreise wurde allerdings von Kaiser Alexander Severus im Jahr 233 verboten (*CJ* 8,16,5). Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Athleten, denn grundsätzlich konnte in dieser Zeit auch die Aussicht auf zukünftige Gewinne verpfändet werden. Die letzten beiden Rechtskommentare behandeln anhand hypothetischer Beispiele aus dem Bereich der Athletik die Frage nach Schadensersatzansprüchen, die sich aus der *lex Aquilia* ergeben könnten. Grundsätzlich konnte jemand, der einen fremden Sklaven getötet hatte, aufgrund jener Bestimmung von dessen Besitzer auf Schadens-

ersatz verklagt werden. Geschah dies aber bei der Ausübung sportlicher Tätigkeiten, etwa im Wettkampftraining oder auf einem Sportgelände, musste der Kläger nachweisen, dass der Beschuldigte fahrlässig oder rechtswidrig gehandelt hatte (*Dig.* 9,2,74; 9,2,94 – 9,2,10).

Die kaiserliche Gesetzgebung beschäftigt sich nach Ausweis der Quellen bis zum 3. Jahrhundert mit Fragen, die die Finanzierung und Organisation von Agonen betreffen. Zwar lag die organisatorische und finanzielle Verantwortung in den Händen der Städte bzw. ihrer Honoratioren, aber für Unterstützung oder in Streitfällen konnte an die Reichsadministration appelliert werden. So verfügte Kaiser Hadrian in seinem Reskript aus Alexandria Troas unter anderem, dass Städte keine für die Ausrichtung von Agonen und die Auszahlung von Siegespreisen designierten Gelder für anderweitige Zwecke verwenden dürften, wenn nicht eine dringende Notlage geltend gemacht werden könne. Weitere Beispiele bis zum 3. Jahrhundert dokumentieren, dass die Reichsverwaltung die Gründung von Agonen bereitwillig unterstützte, wenn ein solides, langfristiges Finanzierungskonzept (idealerweise in Form einer agonistischen Stiftung) vorlag, und grundsätzlich auf deren rechtmäßige Durchführung bestand. Im Falle von Sicherheits- oder Versorgungskrisen durften Gelder jedoch kurzfristig umgeleitet werden, wie an einem Reskript aus diokletianischer Zeit aufgezeigt wurde (*CJ* 11,42,1): Die Augusti legitimieren darin nachträglich die Umwidmung von agonistischen Geldern für die Reparatur der Verteidigungsmauer einer nicht genannten Stadt, unter der Bedingung, dass der Wettkampf wieder regelmäßig durchgeführt werde, sobald die Sicherheit der Stadt gewährleistet sei.

In dieser Zeit hatte die Verbreitung von Agonen ihren Zenit bereits überschritten; im 4. Jahrhundert schließlich wurden die meisten Agone aufgrund finanzieller Schwierigkeiten und mangelnden Engagements kurialer Eliten aufgegeben. Wie im Bereich der originär römischen Spektakel versuchten die Kaiser der valentinianischen Dynastie, auch den agonistischen Wettkampfbetrieb aufrechtzuerhalten, indem sie Belastungen verteilten und Ressourcen an zentralen Orten bündelten: In einer Konstitution aus dem Jahr 376 bestimmt Valentinian I., dass zukünftig auch Honoratioren aus dem Umland von Karthago in die Ausrichtung von athletischen Spektakeln eingebunden werden dürfen (*CTh* 15,73). Kurz zuvor hatte der Ostkaiser Valens eine ähnliche Regelung für die Spiele der asiatischen Provinzialversammlung erlassen: Einerseits sollte die Zahl der Veranstaltungen deutlich reduziert werden, andererseits wurde ambitionierten Kurialen aus umliegenden Städten gestattet, den Vorsitz über die in Ephesos stattfindenden Provinzialspiele zu übernehmen. Als Kompensation für die mit dem Amt verbundenen Kosten wurde den Anwärtern eine Karriere im Reichsdienst und eine Erhebung in den Senatorenrang in Aussicht gestellt (*I.Ephesos* 43 aus den Jahren 372 – 375).

Während diese Regelungen darauf abzielten, städtischen Honoratioren Anreize für eine freiwillige Übernahme des Vorsitzes bei Agonen und Koina-Spielen zu setzen, werden durch eine Konstitution aus dem Jahr 385 Bedingungen definiert, unter denen Kuriale auch gegen ihren Willen zur Bekleidung der Agnothesie, also dem Vorsitz über städtische Agone, verpflichtet werden konnten: Wenn ein Kandidat über die entspre-

chenden Vermögensverhältnisse verfügte und sämtliche sich aus seinem Rang ergebenden Verpflichtungen gegenüber seiner Heimatstadt erfüllt hatte, konnte er auch zwangsweise zu der teuren Liturgie verpflichtet werden (*CTh* 12,1,109).

Welche Konflikte über die Besetzung von Ämtern im Wettkampf- und Schauspielbereich im späten 4. Jahrhundert entflammen konnten, zeigt auch das Beispiel der syrischen Metropole Antiochia: Die dort residierenden Reichsbeamten, namentlich die Provinzstatthalter, hatten immer wieder Druck auf die Kurialen ausgeübt, das Amt des Syriarchen, also des Vorsitzenden der syrischen Provinzialspiele, zu übernehmen, auch nachdem bereits ein entsprechendes Verbot ergangen war (*CTh* 12,1,103). Weniger spannungsträchtig scheint die Besetzung der Alytarchie, also des Vorsitzes über die lokalen Olympischen Spiele, gewesen zu sein, doch beide Ämter stellten eine hohe finanzielle Belastung für die Amtsinhaber dar, zumal in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts mehrere staatliche Subventionierungen eingestellt worden waren. Nichtsdestotrotz blühte das Spielwesen in Antiochia auch noch im 5. Jahrhundert; die Olympischen Spiele existierten in modifizierter Form sogar bis zum Jahr 520. Bis zu dieser Zeit waren die Ämter indes strukturellen Veränderungen unterworfen: Zunächst bestätigte Theodosius I. in einer Konstitution aus dem Jahr 379 das Privileg der Alytarchen, Zypressen aus dem heiligen Hain von Daphne zu fällen, der als Tempelland in den 360er Jahren in den Besitz der *res privata* gefallen war (*CTh* 10,1,12). Womöglich war dies Teil einer Kulthandlung, gewiss konnten Amtsinhaber aber ihre Kosten durch den Verkauf des wertvollen Holzes teilweise kompensieren. Für diese ökonomische Deutung spricht auch das Zeugnis von *CJ* 11,78,2 aus den Jahren 427–429, wodurch den Alytarchen die Erlaubnis wieder entzogen, gleichzeitig aber der Verlust durch eine umfangreiche Entschädigung aufgewogen wurde.

Auch in Antiochia traten seit dem 4. Jahrhundert verstärkt Angehörige der Reichsadministration als Euergeten im Wettkampf- und Schauspielbereich auf, aber die städtischen Eliten blieben bis zum Jahr 465 in die Ausrichtung eingebunden. Bei der Vorbereitung der Spiele der frühen 460er Jahre müssen jedoch Probleme aufgetreten sein, die in Zusammenhang mit der Einziehung von Steuern, die für die Ausrichtung der syriarchischen und alytarchischen Spiele erhoben wurden, standen. Kaiser Leo I. bestimmte daraufhin, die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Spiele der Alytarchie und Syriarchie auf ihm rechenschaftspflichtige Reichsbeamte – den *comes Orientis* sowie den *consularis Syiae* mit ihren Offizien – zu übertragen, während Kurialen die Bekleidung der Ämter strengstens untersagt wurde (*CJ* 1,36,1).

Die Olympischen Spiele von Antiochia überlebten auch den Zusammenbruch des agonistischen Wettkampfcircuits, dem nach Ausweis von Sofie Remijens grundlegender Studie zum Ende der Agone zwischen den 370er und 430er Jahren die verbliebenen Wettkämpfe in Griechenland und den Provinzmetropolen zum Opfer gefallen waren. Die hier vorgelegte Untersuchung bestätigt ferner die insbesondere von Ingomar Weiler vehement vertretene These, dass das Ende der Agone, namentlich der Olympien von Elis, nicht als unmittelbare Folge der antiheidnischen Gesetzgebung der Kaiser der theodosianischen Dynastie zu deuten ist. Ein offizielles Verbot der Olympien ist jedenfalls nach Ausweis der Quellen niemals ergangen. Wie im Falle der Gladiatorenkämpfe wäre ein

solches auch nicht nötig gewesen, da die Agone mittlerweile säkularisiert waren und neben den auch im Osten immer populärer werdenden Zirkusspielen nur noch ein Nischendasein fristeten.

Athleten sind auch noch im 6. Jahrhundert belegt, aber nicht als Teilnehmer von traditionellen Agonen, wie von Andreas Gutsfeld und Stefan Lehmann angenommen, sondern als angestellte Schau-Athleten im Dienste der Zirkusparteien. Die Aufnahme mancher Rechtstexte zur Athletik in das 534 finalisierte *Corpus Iuris Civilis* ist vor dem Hintergrund dieses Befundes erklärbungsbedürftig, kann aber angesichts der literarischen und archäologischen Evidenz nicht als Beleg für eine Persistenz der Agistik bis in diese Zeit geltend gemacht werden. Der Hauptgrund ist wohl darin zu sehen, dass die justinianischen Kompilatoren bestrebt waren, das geltende Recht so vollständig wie möglich abzubilden, weshalb sie alle Themen berücksichtigten, die in ihrer Zeit noch Relevanz haben konnten. Das trifft einerseits auf die Austragungsmodalitäten der Olympien von Antiochia zu, bei denen Anfang der 530er Jahre noch nicht absehbar war, dass sie nach einem temporären Bann nicht wieder eingerichtet werden würden, andererseits auf Bestimmungen, die Privilegien von Athleten zum Inhalt hatten, weil diese unter bestimmten Voraussetzungen noch in Anspruch genommen werden konnten. Ferner eigneten sich mehrere Fälle, die in die Digesten einbezogen wurden, unabhängig von ihrer Historizität zur Veranschaulichung komplexer juristischer Sachverhalte, die auf andere Bereiche übertragen werden konnten.